

GEMEINDE
RIESTE
LANDKREIS OSNABRÜCK

Bebauungsplan Nr. 51

„Industrie- und Gewerbegebiet östlich der BAB A 1“

- Begründung -

Entwurf

Juni 2026

NWP Planungsgesellschaft mbH

Gesellschaft für räumliche
Planung und Forschung

Escherweg 1
26121 Oldenburg

Postfach 5335
26043 Oldenburg

Telefon 0441 97174 -0
Telefax 0441 97174 -73

E-Mail info@nwp-ol.de
Internet www.nwp-ol.de



Inhaltsverzeichnis

Teil I: Ziele, Zwecke, Inhalte und wesentliche Auswirkungen der Planung	7
1 Einleitung	7
1.1 Planungsanlass	7
1.2 Rechtsgrundlagen	7
1.3 Abgrenzung des Geltungsbereiches	7
1.4 Beschreibung des Geltungsbereiches und seiner Umgebung	8
2 Kommunale Planungsgrundlagen	9
2.1 Flächennutzungsplan	9
2.2 Bebauungspläne	10
3 Ziele, Zwecke und Erfordernis der Planung	10
4 Planungsvorgaben, Abwägungsbelange und wesentliche Auswirkungen der Planung	12
4.1 Belange der Raumordnung	15
4.1.1 Landesraumordnung	15
4.1.2 Regionale Raumordnung	15
4.2 Bodenschutz- und Umwidmungssperrklausel	16
4.3 Belange des Klimaschutzes und der Klimaanpassung	17
4.4 Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung	18
4.4.1 Gewerbelärm	18
4.4.2 Verkehrslärm	20
4.4.3 Geruchsimmissionen	20
4.4.4 Altlasten	21
4.4.5 Hinweise zu den Anforderungen der Störfallverordnung	21
4.5 Belange der Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung, Anpassung und der Umbau vorhandener Ortsteile sowie die Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche	21
4.6 Belange der Baukultur und des Denkmalschutzes	22
4.7 Belange der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes	22
4.8 Natur und Landschaft, Eingriffsregelung	23
4.9 Belange der Wirtschaft	25
4.10 Belange der Landwirtschaft	25
4.11 Belange des Waldes	26
4.12 Technische Infrastruktur, Ver- und Entsorgung, Leitungen	26
4.13 Oberflächenentwässerung	27

4.14	Belange des Verkehrs.....	29
4.14.1	Äußere Anbindung des Plangebietes.....	29
4.14.2	Verkehrsuntersuchung	30
4.14.3	Interne Erschließung.....	32
4.14.4	Bundesautobahn.....	32
4.15	Belange des Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge	33
4.16	Kampfmittel	36
4.17	Belange des Bergbaus	37
4.18	Belange des Baugrundes	37
4.19	Grundwassermessstellen	37
5	Darlegung der Ergebnisse der Beteiligungsverfahren	38
5.1	Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB.	39
5.2	Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB.....	39
5.3	Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB.....	39
5.4	Ergebnisse der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.....	39
6	Inhalte der Planung.....	39
6.1	Art der baulichen Nutzung	39
6.2	Immissionsschutzrechtliche Festsetzungen	40
6.3	Maß der baulichen Nutzung.....	40
6.4	Straßenverkehrsflächen	42
6.5	Wasserflächen	42
6.6	Grünordnerische Festsetzungen.....	42
6.7	Rückhaltung des Oberflächenwassers.....	43
6.8	Geländehöhe.....	44
6.9	Zeitlich bedingte Festsetzungen	44
7	Ergänzende Angaben	44
7.1	Städtebauliche Übersichtsdaten	44
7.2	Daten zum Verfahrensablauf	44
Teil II: Umweltbericht		45
1	Einleitung	45
1.1	Inhalte und Ziele des Bauleitplanes	45
1.2	Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung bei der Planung.....	45
1.3	Ziele des speziellen Artenschutzes – Artenschutzprüfung (ASP).....	51
1.3.1	Relevante Arten, Situation im Geltungsbereich	52

1.3.2	Prüfung der Verbotstatbestände	56
2	Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen	60
2.1	Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung (Basisszenario)	61
2.1.1	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	61
2.1.2	Fläche und Boden	67
2.1.3	Wasser	68
2.1.4	Klima und Luft	69
2.1.5	Landschaft	70
2.1.6	Mensch	70
2.1.7	Kultur- und sonstige Sachgüter	70
2.1.8	Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzgütern	70
2.2	Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung	70
2.3	Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	71
2.3.1	Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	72
2.3.2	Auswirkungen auf Fläche und Boden	72
2.3.3	Auswirkungen auf das Wasser	73
2.3.4	Auswirkungen auf Klima und Luft	73
2.3.5	Auswirkungen auf die Landschaft	74
2.3.6	Auswirkungen auf den Menschen	77
2.3.7	Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter	77
2.3.8	Auswirkungen auf Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzgütern	77
2.4	Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltwirkungen	77
2.4.1	Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltwirkungen	78
2.4.2	Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Umweltwirkungen	79
2.5	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	84
2.6	Schwere Unfälle und Katastrophen	84
3	Zusätzliche Angaben	84
3.1	Verfahren und Schwierigkeiten	84
3.2	Geplante Maßnahmen zur Überwachung	85
3.3	Allgemein verständliche Zusammenfassung	86
3.4	Referenzliste der herangezogenen Quellen	88
	Anhang zum Umweltbericht	90

Anhang zur Begründung Teil 1, Kapitel 4.14.1: Ingenieurbüro Westerhaus: Herstellung eines Kreisverkehrsplatzes – Erweiterung Industrie- und Gewerbegebiet Niedersachsenpark, 4.3.2025	94
Anhang zur Begründung Teil 1, Kapitel 5: Abwägung der Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB und zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB	96

Anlagen

- BIOCONSULT (2015): OS: A 1 – Neubau AS Riester Damm und Kreisstraße; Faunistische Untersuchungen (Avifauna und Amphibien), Belm.
- DENSE & LORENZ BÜRO FÜR ANGEWANDTE ÖKOLOGIE UND LANDSCHAFTSPANUNG (2015): Fledermausuntersuchungen zur Planung einer Anschlussstelle an die BAB A1 bei Rieste, LK OS, Osnabrück, Dezember 2015
- IPW Ingenieurplanung Wallenhorst: Verkehrsuntersuchung für die B-Pläne Nr. 51 (Rieste und Nr. 97 (Neuenkirchen-Vörden, Ergebnisbericht, 05.05.2026
- Ingenieurbüro Westerhaus: BB-Plan Nr. 87 „Erweiterung Niedersachsenpark Ost“ Gemeinde Neuenkirchen-Vörden B-Plan Nr. 51 „Industrie- und Gewerbegebiet östlich der BAB A1“ Gemeinde Rieste Oberflächenentwässerungskonzept Projekt.-Nr.: 2025 – 002, Mai 2026
- NWP (2025): Faunistisches Gutachten. Erweiterung des Niedersachsenparks, östlich der BAB 1. Gemeinde Neuenkirchen-Vörden, Landkreis Vechta und Gemeinde Rieste, Landkreis Osnabrück – Brutvögel –.
- NWP (2026): Artenschutzrechtliche Kontrolle. Riester Damm. Gemeinden Rieste und Neuenkirchen-Vörden.

Anmerkung: Zur besseren Lesbarkeit wurde im folgenden Text das generische Maskulinum gewählt, mit den Ausführungen werden jedoch alle Geschlechter gleichermaßen angesprochen.

Teil I: Ziele, Zwecke, Inhalte und wesentliche Auswirkungen der Planung

1 Einleitung

1.1 Planungsanlass

Das großflächige, gemeinde- und landkreisübergreifende Gewerbe- und Industriegebiet „Niedersachsenpark“ in den Gemeinden Rieste/Samtgemeinde Bersenbrück (Landkreis Osnabrück) und Neuenkirchen-Vörden (Landkreis Vechta) ist auf der Grundlage der im Juni 2002 wirksam gewordenen 26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bersenbrück und 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden entwickelt worden. Zusammen mit einer ergänzenden 93. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bersenbrück bildeten diese Darstellungen insbesondere von gewerblichen Bauflächen die räumliche Grundlage für die Entwicklung des Niedersachsenpark durch die Niedersachsenpark GmbH.

Große Bereiche der in den wirksamen Flächennutzungsplänen der Samtgemeinde Bersenbrück und der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden dargestellten gewerblichen Bauflächen des Niedersachsenparks auf der westlichen Seite der Bundesautobahn A 1 wurden über Bebauungspläne für eine Ansiedlung von Gewerbe- und Industriebetrieben entwickelt. Hiervon ausgenommen sind große Bereiche im Norden entlang der L 76 (Gemeinde Rieste), im Niederungsbereich der Gewässer Vördener Aue und Flöte (Gemeinde Neuenkirchen-Vörden) und ein Teilbereich im Westen (im Bereich Vosslung, Gemeinde Rieste). Diese Bereiche können auch in Zukunft nicht nach den Zielvorgaben der Niedersachsenpark GmbH entwickelt werden, so dass sie aus dem Aufgabenbereich der Niedersachsenpark GmbH herausgenommen wurden und zu einem großen Teil aus der Darstellung als gewerbliche Baufläche aus den Flächennutzungsplänen der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden und der Samtgemeinde Bersenbrück entfallen sollen.

Durch den Bau der neuen Anschlussstelle „Rieste“ an der Bundesautobahn A 1 sind im Süden des Niedersachsenparks Flächen östlich der A 1 sowohl an den bisherigen Kernbereich des Niedersachsenparks angebunden als auch verkehrsgerecht an das überregionale Straßennetz angeschlossen worden. Da das Erfordernis für großflächige restriktionsarme Flächen für die Gewerbeentwicklung in der Region unverändert besteht, sollen Flächen östlich der A 1 für die westlich der A 1 entfallenden gewerblichen Bauflächen neu entwickelt werden und nunmehr in den Flächennutzungsplänen der Samtgemeinde Bersenbrück (101. Änderung) und der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden (13. Änderung) als gewerbliche Bauflächen neu dargestellt werden. Parallel hierzu werden für die Flächen östlich der A 1 die Bebauungspläne Nr. 87 der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden und Nr. 51 der Gemeinde Rieste aufgestellt.

1.2 Rechtsgrundlagen

Rechtliche Grundlagen des Bebauungsplanes Nr. 51 sind das Baugesetzbuch (BauGB), die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO), die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Inhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV), und das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz, jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung.

1.3 Abgrenzung des Geltungsbereiches

Der Geltungsbereich liegt östlich der A 1 beidseitig der Kreisstraße K 149. Er wird im Westen durch die A 1, im Osten durch den landwirtschaftlichen Weg Im Hollenberg (Gemeindegrenze)

und im Süden durch die Waldflächen Hollenberg begrenzt. In Ost-West-Richtung wird der Geltungsbereich durch die planfestgestellte Fläche der Kreisstraße 149 in zwei Teilflächen geteilt.

Die Abgrenzung und die Lage im Raum kann der nachstehenden Abbildung entnommen werden. Östlich schließt der Bebauungsplan Nr. 87 der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden an.

Die genaue Abgrenzung ist der Planzeichnung zu entnehmen.

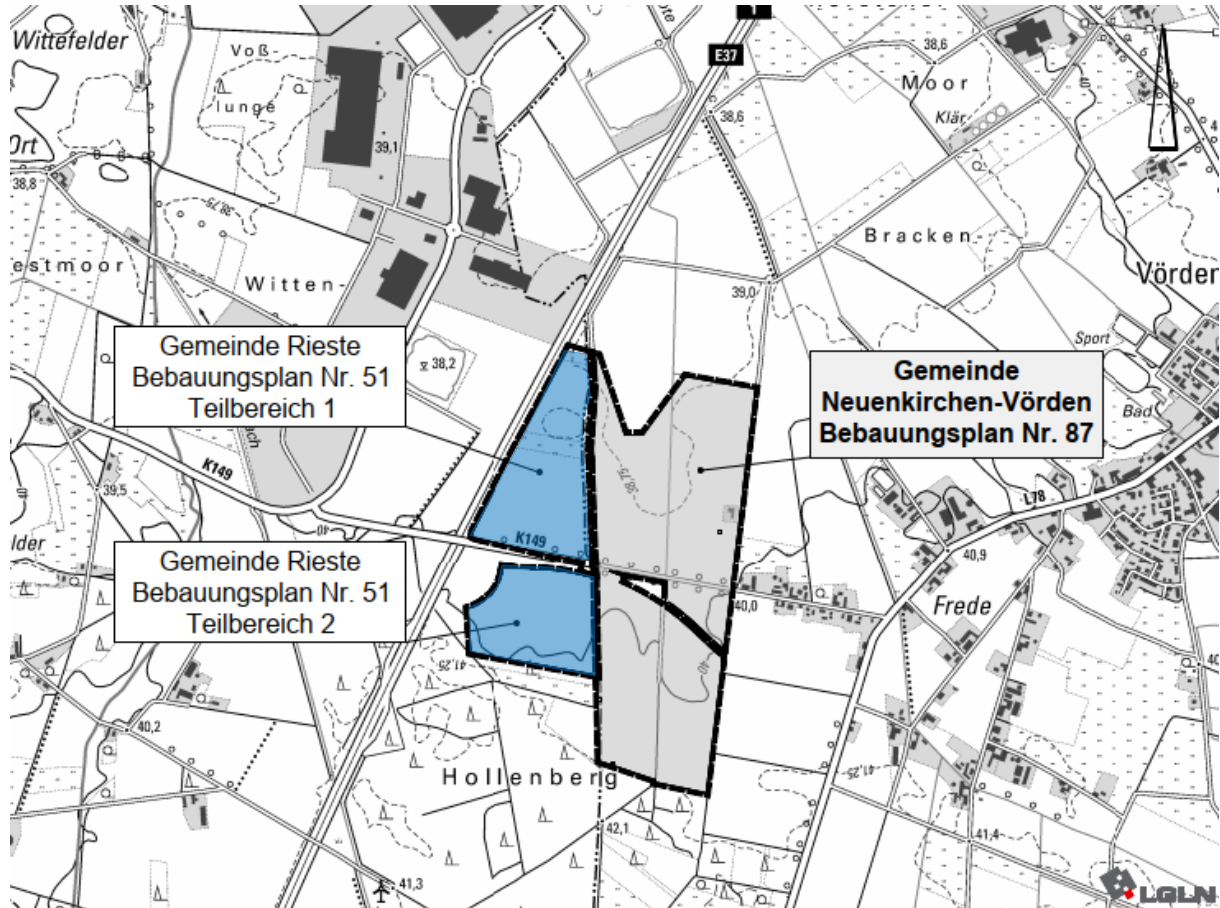


Abbildung 1: Übersichtsplan, Lage im Raum

1.4 Beschreibung des Geltungsbereiches und seiner Umgebung

Das Plangebiet stellt sich derzeit als landwirtschaftliche Nutzfläche dar. Das Plangebiet liegt direkt an der K 149 in neuer Streckenführung. Westlich des Plangebietes befindet sich die Bundesautobahn 1. Die K 149 führt westlich des Plangebietes über die Bundesautobahn 1 und zur Anschlussstelle Rieste sowie zum Niedersachsenpark westlich der A 1. Südlich des Plangebietes liegt das Waldgebiet „Hollenberg“. Die kurzwegige Verbindung zur neuen Anschlussstelle Rieste an die A 1 ermöglicht einen Anschluss an das überregionale Straßennetz.



Abbildung 2: Luftbild LGLN 2026

2 Kommunale Planungsgrundlagen

2.1 Flächennutzungsplan

Das Plangebiet ist im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Bersenbrück als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Zudem wird nachrichtlich in Nord-Südrichtung eine Richtfunkverbindung der telefonica nachrichtlich dargestellt. Die Darstellungen für die angrenzenden Flächen können dem nachstehenden Ausschnitt entnommen werden:

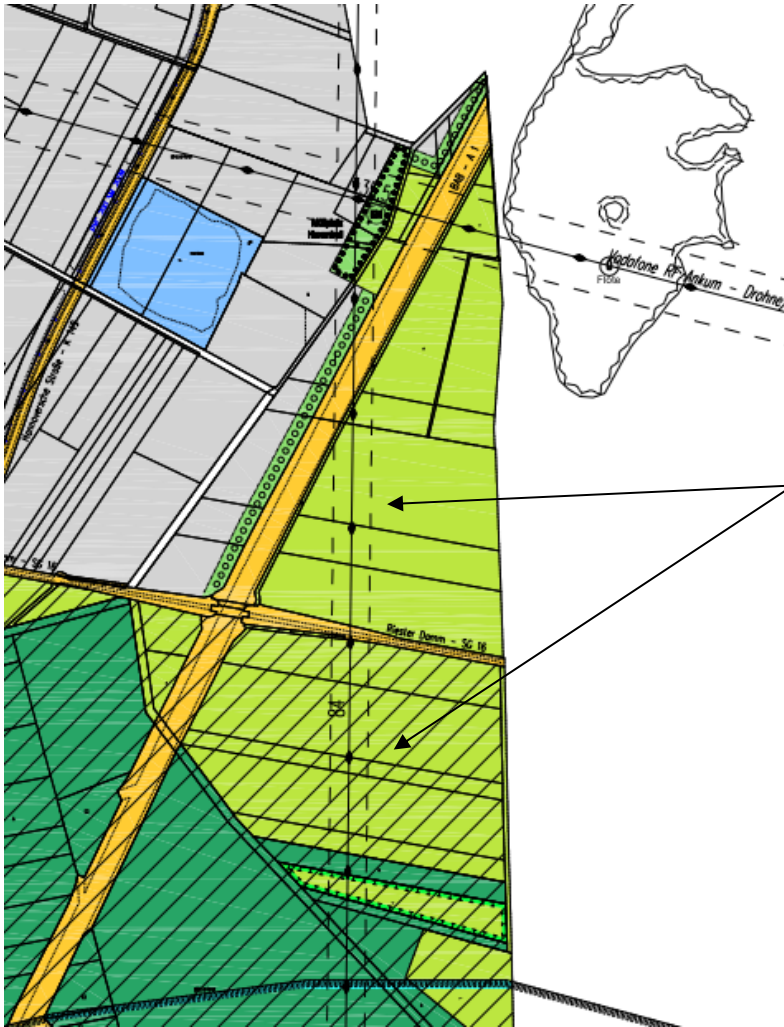


Abbildung 3: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Bersenbrück

Der Flächennutzungsplan wird gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren geändert. Im Rahmen der 101. Flächennutzungsplanänderung der Samtgemeinde Bersenbrück sollen für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes Nr. 51 in Teilbereich 2 gewerbliche Bauflächen und die Kreisstraße 149 als Verkehrsfläche dargestellt werden. Außerdem sollen am südlichen Rand des Plangebietes und südlich der Kreisstraße Grünflächen dargestellt werden.

2.2 Bebauungspläne

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 51 und die angrenzenden Bereiche liegen keine Bebauungspläne vor. Östlich angrenzend stellt die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden derzeit den Bebauungsplan Nr. 87 auf.

3 Ziele, Zwecke und Erfordernis der Planung

Der Bebauungsplan Nr. 51 der Gemeinde Rieste stellt einen Teil der Gesamtplanung „Niedersachsenpark“ dar. Der Niedersachsenpark verfolgt ein überregionales, bundes- und europaweites Akquiseziel und bietet besonders hochwertige Industrie- und Gewerbeflächen, die sich unter anderem durch eine bestimmte Mindestgröße sowie über eine hervorragende Anbindung an die überregionalen Verkehrsachsen (Autobahnen) auszeichnen. Durch die gemeindegrenzenüberschreitende Gesamtplanung und den Einbezug der Landkreise werden die erforderlichen Kräfte gebündelt. Es erfolgt eine aktive regionale und überregionale Akquisition.

Gleichzeitig bietet der geplante Gewerbestandort bereits im Landkreis ansässigen Betrieben die Möglichkeit, ihren Standort zu verlagern oder zu expandieren und damit ihre Marktchancen zu verbessern.

Bereits seit dem Jahr 2001 haben die Samtgemeinde Bersenbrück und die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden in ihren Flächennutzungsplänen mit der Darstellung von gewerblichen Bauflächen die Entwicklung des Niedersachsenparks planungsrechtlich vorbereitet. Seitdem erfolgt eine kontinuierliche, bedarfsorientierte Umsetzung über Bebauungspläne in den Gemeinden Neuenkirchen-Vörden und Rieste. Die Umsetzung erstreckt sich nunmehr bis zum südlichen Rand der Flächennutzungsplanänderung am Riester Damm. Die Flächen in den rechtskräftig vorliegenden Bebauungsplänen sind zum großen Teil bereits an Gewerbetreibende vergeben und zum großen Teil realisiert.

Die Umsetzung der Flächennutzungsplandarstellungen über Bebauungspläne ist jedoch bislang nicht flächendeckend erfolgt. Insbesondere am nördlichen und westlichen Rand der gewerblichen Flächennutzungsplandarstellungen, aber auch im Bereich der Vördener Aue, sind dargestellte gewerbliche Bauflächen bislang nicht durch einen Bebauungsplan überplant. Große Bereiche entlang der L 76 (Gemeinde Rieste), im Niederungsbereich der Gewässer Vördener Aue und Flöte in der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden und ein Teilbereich im Westen (Vosslung) in der Gemeinde Rieste können nicht als restriktionsarme Flächen entwickelt werden. Sie sollen zu einem großen Teil aus der Darstellung als gewerbliche Baufläche aus den Flächennutzungsplänen herausgenommen werden. Entsprechend stehen diese Flächen westlich der Bundesautobahn A 1 nicht mehr für die Akquise zur Verfügung.

Daher sind auf der östlichen Seite der Bundesautobahn A 1 Neudarstellungen an gewerblichen Bauflächen/ Neuausweisungen von Industrie- und Gewerbegebieten erforderlich, um eine gleichbleibende Qualität und Quantität an Gewerbeflächen im Niedersachsenpark vorhalten zu können. Die Nachfrage nach großflächigen restriktionsarmen Flächen für die Gewerbeentwicklung in der Region ist nach wie vor groß. Durch den Bau einer neuen Autobahnanschlussstelle der A 1 im Süden des Niedersachsenparks sind die Flächen östlich der A 1 sowohl an den bisherigen Kernbereich des Niedersachsenparks angebunden als auch verkehrlich verkehrsgerecht an das überregionale Straßennetz angeschlossen.

Parallel zur Aufstellung dieses Bebauungsplanes Nr. 51 wird der Flächennutzungsplan geändert. Im Zuge einer 101. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bersenbrück sollen die Flächen im Geltungsbereich als gewerbliche Bauflächen dargestellt werden. Der Bebauungsplan Nr. 51 kann damit dann aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickelt werden. Parallel wird auch der Flächennutzungsplan der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden für die östlich angrenzenden Flächen geändert und der Bebauungsplan Nr. 87 aufgestellt. Damit können gemeindegrenzenüberschreitend zusammenhängende Gewerbegebiete und Industriegebiete entwickelt werden.

Mit der Aufstellung dieses Bebauungsplanes Nr. 51 werden verbindliche Planungsrechte für einen weiteren Erschließungsabschnitt des Niedersachsenparks geschaffen. Es werden eingeschränkte Industriegebiete mit einer Grundflächenzahl von 0,8 festgesetzt. Die Erschließung erfolgt über einen geplanten Kreisverkehrsplatz ausgehend von der Kreisstraße 149, gelegen unmittelbar angrenzend an den Geltungsbereich in der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden. Durch die ausgewiesene Emissionskontingentierung ist sichergestellt, dass im Bereich der Wohnnachbarschaft keine unzulässigen Immissionen auftreten.

4 Planungsvorgaben, Abwägungsbelange und wesentliche Auswirkungen der Planung

Um die konkurrierenden privaten und öffentlichen Belange fach- und sachgerecht in die Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB einstellen zu können, werden gemäß §§ 3 und 4 BauGB Beteiligungsverfahren durchgeführt.

Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bauleitplänen die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Die Ergebnisse der Abwägung sind in der nachstehenden Tabelle sowie in den nachfolgenden Unterkapiteln dokumentiert.

Betroffene öffentliche und private Belange durch die Planung

Betroffenheit
§ 1 Abs. 4 BauGB: Belange der Raumordnung, u.a. Ziele der Raumordnung
siehe Kapitel 4.1
§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB: die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung
siehe Kapitel 4.4
§ 1 Abs. 6 Nr. 2 BauGB: die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, insbesondere auch von Familien mit mehreren Kindern, die Schaffung und Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen, die Eigentumsbildung weiter Kreise der Bevölkerung und die Anforderungen kostensparenden Bauens sowie die Bevölkerungsentwicklung
hier nicht relevant
§ 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB: die sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung, insbesondere die Bedürfnisse der Familien, der jungen, alten und behinderten Menschen, unterschiedliche Auswirkungen auf Frauen und Männer sowie die Belange des Bildungswesens und von Sport, Freizeit und Erholung
hier nicht relevant
§ 1 Abs. 6 Nr. 4 BauGB: die Belange der Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung, Anpassung und der Umbau vorhandener Ortsteile sowie die Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche
siehe Kapitel 4.5
§ 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB: die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes
siehe Kapitel 4.6
§ 1 Abs. 6 Nr. 6 BauGB: die von den Kirchen und Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts festgestellten Erfordernisse für Gottesdienst und Seelsorge
hier nicht relevant
§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB: die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere:
a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,

Betroffenheit
siehe Kapitel 4.8
b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,
siehe Kapitel 4.8
c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
siehe Kapitel 4.8 und 4.4
d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
siehe Kapitel 4.8
e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,
siehe Kapitel 4.4, 4.12
f) die Nutzung erneuerbarer Energien, insbesondere auch im Zusammenhang mit der Wärmeversorgung von Gebäuden, sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,
siehe Kapitel 4.3
g) die Darstellungen von Landschaftsplänen und sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, des Abfall- und des Immissionsschutzrechts, sowie die Darstellungen in Wärmeplänen und die Entscheidungen über die Ausweisung als Gebiet zum Neu- oder Ausbau von Wärmenetzen oder als Wasserstoffnetzausbaug Gebiet gemäß § 26 des Wärmeplanungsgesetzes vom 20. Dezember 2023
siehe Kapitel 4.8
h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,
hier nicht relevant
i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d,
Wechselwirkungen werden bei den Ausführungen zu den einzelnen Schutzgütern mit berücksichtigt.
j) unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i,
siehe Kapitel 4.8
§ 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB: die Belange
a) der Wirtschaft, auch ihrer mittelständischen Struktur im Interesse einer verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung,
siehe Kapitel 4.9
b) der Land- und Forstwirtschaft,

Betroffenheit
siehe Kapitel 4.10 und 4.11
c) der Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen,
siehe Kapitel 4.9
d) des Post- und Telekommunikationswesens, insbesondere des Mobilfunkausbaus,
siehe Kapitel 4.12
e) der Versorgung, insbesondere mit Energie und Wasser, einschließlich der Versorgungssicherheit,
siehe Kapitel 4.12
f) der Sicherung von Rohstoffvorkommen
hier nicht relevant
§ 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB: die Belange des Personen- und Güterverkehrs und der Mobilität der Bevölkerung, auch im Hinblick auf die Entwicklungen beim Betrieb von Kraftfahrzeugen, etwa der Elektromobilität, einschließlich des öffentlichen Personennahverkehrs und des nicht motorisierten Verkehrs, unter besonderer Berücksichtigung einer auf Vermeidung und Verringerung von Verkehr ausgerichteten städtebaulichen Entwicklung
siehe Kapitel 4.14
§ 1 Abs. 6 Nr. 10 BauGB: die Belange der Verteidigung und des Zivilschutzes sowie der zivilen Anschlussnutzung von Militärliegenschaften
hier nicht relevant
§ 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB: die Ergebnisse eines von der Gemeinde beschlossenen städtebaulichen Entwicklungskonzeptes oder einer von ihr beschlossenen sonstigen städtebaulichen Planung
hier nicht relevant
§ 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB: die Belange des Küsten- oder Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge, insbesondere die Vermeidung und Verringerung von Hochwasserschäden
siehe Kapitel 4.15
§ 1 Abs. 6 Nr. 13 BauGB: die Belange von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden und ihrer Unterbringung
hier nicht relevant
§ 1 Abs. 6 Nr. 14 BauGB: die ausreichende Versorgung mit Grün- und Freiflächen
hier nicht relevant
§ 1a Abs. 2 BauGB: Bodenschutz- und Umwidmungssperrklausel
siehe Kapitel 4.2
§ 1a Abs. 3 BauGB: Eingriffsregelung
siehe Kapitel 4.8
§ 1a Abs. 5 BauGB: Belange des Klimaschutzes und der Klimaanpassung
siehe Kapitel 4.3

4.1 Belange der Raumordnung

4.1.1 Landesraumordnung

Das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen in der Fassung vom 26. September 2017, inklusive der Änderungsverordnung vom 7. September 2022 (in Kraft getreten am 17.09.2022) stellt für den zentralen und südlichen Teil des Plangebietes ein Vorranggebiet Trinkwassergewinnung dar.



Abbildung 4: Ausschnitt aus dem Landesraumordnungsprogramm 2017 inklusive der Änderungsverordnung vom 7. September 2022 mit Markierung des Geltungsbereiches (in roter Umkreisung)

4.1.2 Regionale Raumordnung

Das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) 2025 des Landkreises Osnabrück ist rechtskräftig. Die Bekanntmachung dazu wurde am 15. Januar 2026 im Amtsblatt des Landkreises veröffentlicht.

Das RROP weist für das Plangebiet ein Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft auf Grund besonderer Funktionen und bereichsweise auch auf Grund hohen Ertragspotenzials aus:

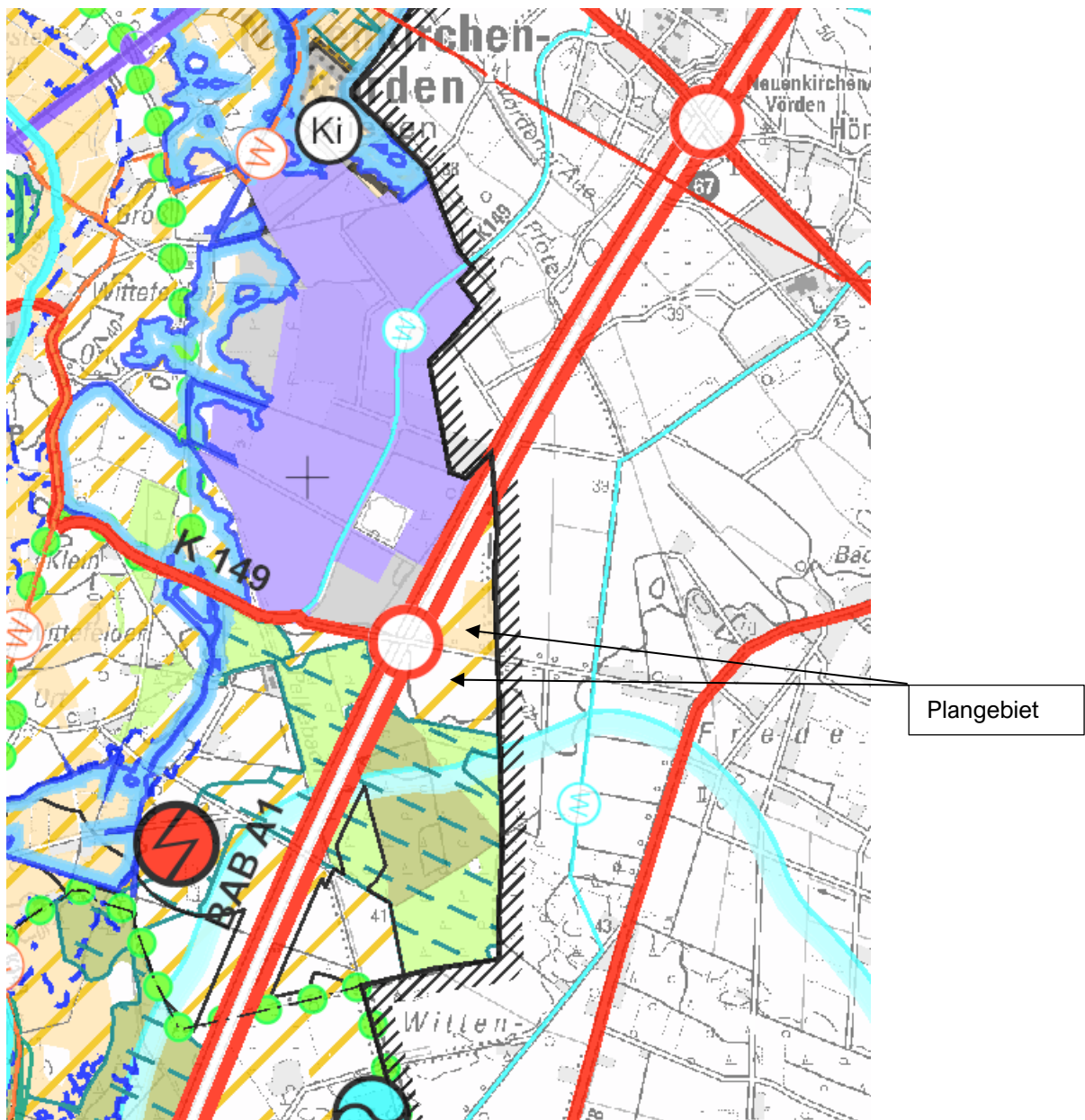


Abbildung 5: Auszug aus dem Regionalen Raumordnungsprogramm 2025 des LK Osnabrück

Abwägung der Gemeinde Rieste

Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft

Die Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft umfassen weite Teile des Gemeindegebietes. Die Gemeinde Rieste hat daher die Belange der Entwicklung des Gewerbegebietes höher gewichtet als die landwirtschaftlichen Belange. Die Hergabe der Flächen basiert zudem auf Freiwilligkeit.

4.2 Bodenschutz- und Umwidmungssperrklausel

Nach § 1a Abs. 2 S. 3 BauGB sind die Bodenschutzklausel und die Umwidmungssperrklausel in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. Das BauGB enthält in § 1a Abs. 2 Regelungen zur Reduzierung des Freiflächenverbrauchs. Dies soll im Wesentlichen über zwei Regelungsmechanismen erfolgen:

- Nach § 1a Abs. 2 S. 1 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden (Bodenschutzklausel).
- § 1a Abs. 2 S. 2 BauGB bestimmt, dass landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden sollen (Umwidmungssperrklausel).

Große Bereiche der dargestellten räumlichen Ziele für den Niedersachsenpark in den Flächennutzungsplänen der Samtgemeinde Bersenbrück und Neuenkirchen-Vörden konnten in der Zwischenzeit über Bebauungspläne für eine Ansiedlung von Gewerbe- und Industriebetrieben entwickelt bzw. vorbereitet werden. Hiervon ausgenommen sind große Bereiche im Norden entlang der L 76 (Gemeinde Rieste), im Niederungsbereich der Gewässer Vördener Aue und Flöte in der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden und ein Teilbereich im Westen (Vosslunge) in der Gemeinde Rieste. Diese Bereiche können auch in Zukunft nicht nach den Zielvorgaben der Niedersachsenpark GmbH entwickelt werden, so dass sie aus dem Aufgabenbereich der Niedersachsenpark GmbH herausgenommen wurden und zu einem großen Teil aus der Darstellung als gewerbliche Baufläche aus den Flächennutzungsplänen entfallen sollen. Insofern ist es aus Sicht der Gemeinde Rieste gerechtfertigt, den Belang der Schaffung von Baugrundstücken auf landwirtschaftlich genutzten Flächen höher zu gewichten als den Belang zur Reduzierung des Freiflächenverbrauchs, der im Ergebnis einen Verzicht auf eine weitere bauliche Entwicklung des Niedersachsenparks bedeuten würde.

4.3 Belange des Klimaschutzes und der Klimaanpassung

Im Rahmen der Bauleitplanung soll gemäß § 1a Abs. 5 BauGB den Erfordernissen des Klimaschutzes als auch der Klimaanpassung Rechnung getragen werden. Am 30.07.2011 ist das Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden in Kraft getreten. Im Rahmen der BauGB-Novelle 2017 wurden durch die Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie neue Anforderungen an die Umweltprüfung gestellt.

Beachtlich sind auch die Klimaschutzziele des Bundes-Klimaschutzgesetzes (KSG, erstmals in Kraft getreten am 12.12.2019). Bis zum Zieljahr 2030 gilt eine Minderungsquote von mindestens 65 % der Treibhausgasemissionen im Vergleich zum Jahr 1990. Für das Jahr 2040 ist ein Minderungsziel von mind. 88 % genannt. Bis zum Jahr 2045 ist die Klimaneutralität als Ziel formuliert.

Das Klimaschutzgesetz (KSG) betont zudem die Vorbildfunktion der öffentlichen Hand und verpflichtet die Träger öffentlicher Aufgaben bei ihren Planungen und Entscheidungen die festgelegten Ziele zu berücksichtigen (§ 13 Abs. 1 KSG). Der Gesetzgeber hat mit den Formulierungen im KSG deutlich gemacht, dass der Reduktion von Treibhausgasen, u. a. durch hocheffiziente Gebäude und durch Erzeugung Erneuerbarer Energien, eine hohe Bedeutung zukommt und dass Städte und Gemeinden dabei in besonderer Weise in der Verantwortung stehen.

Maßnahmen zur Einsparung von Treibhausgasemissionen können auf nachgelagerter Planungsebene umgesetzt werden. Im Hinblick auf die bestmögliche Nutzung regenerativer Energien wird empfohlen, die Stellung der baulichen Anlagen (Firstrichtung) und die Dachneigung zu optimieren. Auf der nachgelagerten Umsetzungsebene ist bei der Anordnung der Gebäude auf die Vermeidung einer gegenseitigen Verschattung zu achten, sodass solare Gewinne nutzbar sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Südorientierung der Gebäude in Verbindung mit einer großflächigen Verglasung nach Süden und einer kleinen Verglasung nach Norden eine Möglichkeit zur Reduktion des Energieverbrauchs und somit eine gute Maßnahme zum Klimaschutz bietet. Die Entwicklung von energetisch günstigen Gebäudeformen (günstiges Verhältnis von Gebäudehüllfläche zu beheizbarem Gebäudevolumen) beinhaltet ein großes

Reduktionspotential. Aus diesem Grund ist auf der Umsetzungsebene der Verzicht auf Dachgauben, Erker, Nischen und Winkel in der wärmedämmenden Gebäudehülle sinnvoll. Um die Grundstückseigentümer nicht zu stark einzuschränken, werden diese allerdings bewusst durch örtliche Bauvorschriften nicht ausgeschlossen.

Einen großen Effekt hat auch die Schaffung von Vegetationsflächen. Bei der Pflanzung von Gehölzen ist auf gute Pflanzqualitäten, ausreichend große Vegetationsflächen sowie gute Standortbedingungen zu achten. Insbesondere junge Bäume leiden unter den Folgen des Klimawandels. Auch die Begrünung von Dächern und Fassaden haben positive Effekte auf das Mikroklima.

Den Belangen des Klimaschutzes wird insbesondere aber auch bereits durch die Niedersächsische Bauordnung (NBauO) Rechnung getragen. Nach § 32a NBauO sind seit dem 31. Dezember 2022 Gebäude mit einer Dachfläche von mehr als 50 m², die überwiegend gewerblich genutzt werden, mit Photovoltaikanlagen auszustatten. Dabei sind 50 % der Dachflächen mit Modulen zu belegen.

4.4 Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung

Die vorliegende Planung muss die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse erfüllen. Dieses betrifft Immissionen aus Schall und Gerüchen.

4.4.1 Gewerbelärm

Zur Berücksichtigung der immissionsrechtlichen Schutzansprüche umliegender Nutzungen ist ein Schallgutachten erstellt worden.¹ Vorinformationen zu den notwendigen Emissionsbegrenzungen über festzusetzende Emissionskontingente liegen vor; das vollständige Gutachten wird zur Beteiligung nach § 3 (2) und § 4 (2) BauGB ergänzt. Die bisher vorliegenden Ergebnisse werden nachstehend wiedergegeben:

Als schutzwürdige Nutzungen wurden die westlich, südlich und östlich der Plangebiete liegenden Wohnnutzungen im Außenbereich betrachtet. Diesen Wohnnutzungen ist der Schutzanspruch als Misch-/Dorfgebiet beizumessen; Ausnahme ist ein Anwesen am Ostrand des Plangebietes des Bebauungsplanes Nr. 87 der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden, das als Gewerbegebiet überplant werden soll.

Die Schallgutachter haben für das Plangebiet eine Gewerbelärmkontingentierung durchgeführt. Die bislang festgesetzten Gewerbeflächen des Niedersachsenparks westlich der BAB A1 wurden mit den in den Bebauungsplänen festgesetzten Flächenbezogenen Schalleistungspiegeln bzw. Emissionskontingenten als Vorbelastung berücksichtigt. Die Abgrenzungen der Emissionskontingente sind im folgenden Plan dargestellt.

¹ TÜV Süd Industrie Service GmbH: Schalltechnische Untersuchung zur Gewerbelärmkontingentierung für die Bebauungspläne Nr. 51 der Gemeinde Rieste und Nr. 87 der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden, Mails vom 27.5.2026 und 28.5.2026 zu Ergebnissen der Emissionskontingentierung

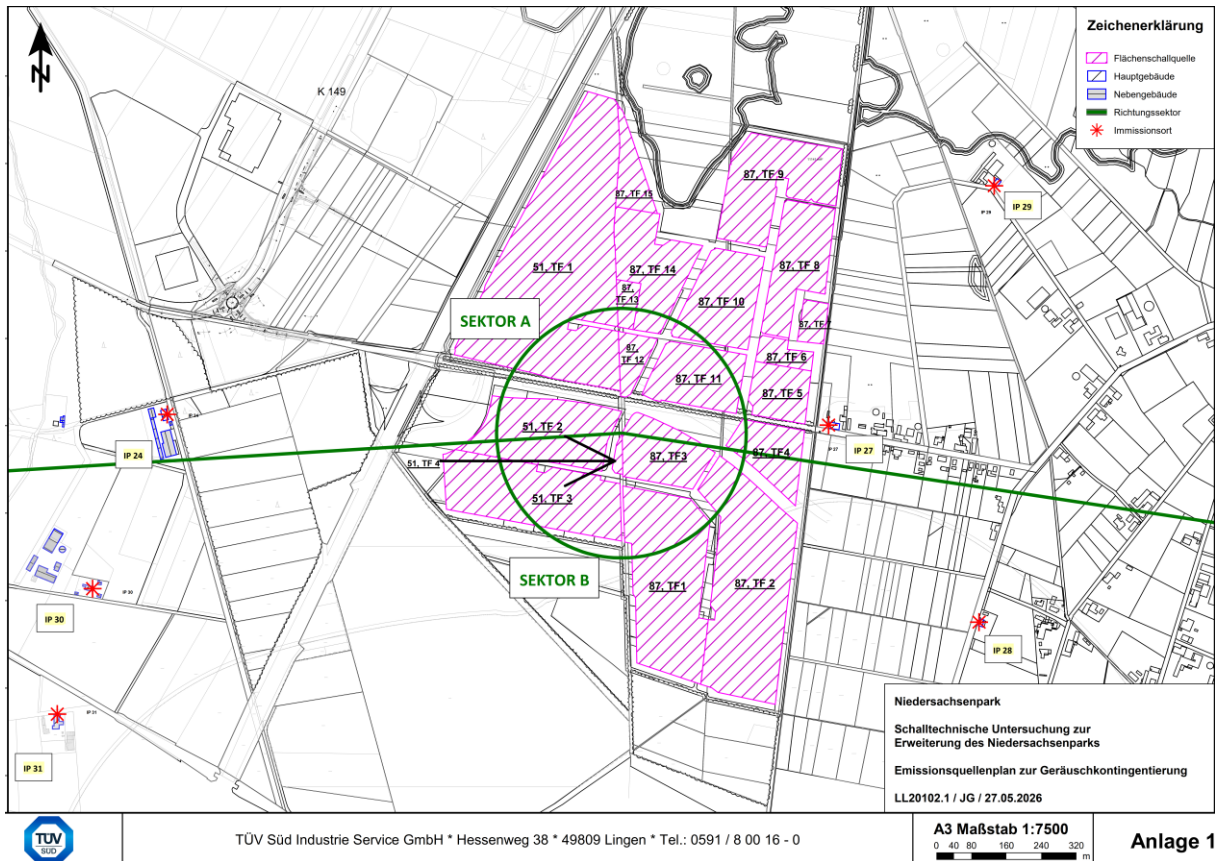


Abb. 1: Abgrenzung der Teilfläche für Emissionskontingente; Mail vom 27.5.2026 zur schalltechnischen Untersuchung

Für die einzelnen Teilflächen sind die maximal zulässigen Schallemissionen über Emissionskontingente so festgelegt, dass in der Summe der Vorbelastung und Immissionen aus allen Teilbereichen die immissionsrechtlichen Anforderungen an den repräsentativen Immissionspunkten in der Umgebung eingehalten werden. Die Emissionskontingente in den einzelnen Flächen der Bebauungspläne Nr. 51 der Gemeinde Rieste und Nr. 87 der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden sind:

Teilfläche	Emissionskontingent L_{EK} in dB	
	tags	nachts
Lek B-Plan 51, TF 1	65	50
Lek B-Plan 51, TF 2	65	50
Lek B-Plan 51, TF 3	66	51
Lek B-Plan 51, TF 4	65	50
Lek B-Plan 87, TF 1	65	50
Lek B-Plan 87, TF 2	65	50
Lek B-Plan 87, TF 3	65	50
Lek B-Plan 87, TF 4	58	43

Lek B-Plan 87, TF 5	58	43
Lek B-Plan 87, TF 6	59	44
Lek B-Plan 87, TF 7	59	44
Lek B-Plan 87, TF 8	59	44
Lek B-Plan 87, TF 9	60	45
Lek B-Plan 87, TF 10	60	45
Lek B-Plan 87, TF 11	60	45
Lek B-Plan 87, TF 12	65	50
Lek B-Plan 87, TF 13	65	50
Lek B-Plan 87, TF 14	65	50
Lek B-Plan 87, TF 15	65	50

Abb. 2: Emissionskontingente in den einzelnen Teilflächen, Mails vom 27.5.2026 und 28.5.2026

Die Emissionskontingente werden von dem Bereich an der BAB A 1 mit bis zu 66/51 dB(A) pro m² tags/nachts bis zu den nächstgelegenen Wohnnutzungen im Außenbereich am Riester Damm mit 58/43 dB(A) pro m² tags/nachts abgestuft.

Die gutachterlichen Berechnungen haben gezeigt, dass die einzuhaltenden Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm unter Berücksichtigung der Emissionskontingente für die Plangebietsflächen an allen Immissionspunkten eingehalten bzw. unterschritten werden.

Umsetzung der gutachterlichen Empfehlungen durch die Gemeinde Rieste

Die Gemeinde Rieste hat die gutachterlichen Ergebnisse nachvollzogen und umgesetzt. Im Planteil werden die Emissionskontingente entsprechend der o. g. Zusammenstellung gemäß § 9 (1) Nr. 23 a) bb) BauGB festgesetzt. Die Gemeinde Rieste geht unter Berücksichtigung dieser Festsetzung davon aus, dass die maßgeblichen Immissionsrichtwerte im Bereich der schützenswerten Wohnnachbarschaft eingehalten werden.

4.4.2 Verkehrslärm

Zur Berücksichtigung der immissionsrechtlichen Schutzansprüche umliegender Nutzungen enthält das Schallgutachten auch Aussagen zum Lärm von dem neuen Anschlusspunkt des Gewerbe- und Industriegebietes an die K 149, zum Mehrverkehr auf der K 149 und von der BAB A 1.² Das Gutachten wird zur Beteiligung nach § 3 (2) und § 4 (2) BauGB ergänzt.

4.4.3 Geruchsimmissionen

Die südwestlich des Plangebietes, westlich der Bundesautobahn A 1, gelegenen landwirtschaftlichen Betriebe liegen in deutlichen Abständen von ca. 600 m zum Teilbereich 2. Nach dem Geruchsgutachten zum Bebauungsplan Nr. 37 Teilbereich I der Gemeinde Rieste ist die Verträglichkeit zu dem in ca. 210 m entfernten Gewerbegebiet nachgewiesen, betrieblich Änderungen sind der Gemeinde nicht bekannt. Die Entfernung des Teilbereiches 2 zum östlich

² TÜV Süd Industrie Service GmbH

befindlichen landwirtschaftlichen Betrieb beträgt ebenfalls ca. 600 m. In Anbetracht dieser Abstände geht die Gemeinde Rieste davon aus, dass die Geruchsmissionswerte der TA-Luft eingehalten werden. Es ist jedoch vereinzelt mit Geruchswahrnehmungen zu rechnen.

4.4.4 Altlasten

Nach Auskunft des NIBIS Kartenservers (Zugriff März 2026) sind jedoch keine Altlasten im Geltungsbereich vorhanden.

Im Bereich des Plangebietes bestehen keine Hinweise oder Eintragungen im Altlastenkataster des Landkreises Osnabrück, die einen Verdacht auf das Vorhandensein von Altlasten oder schädlichen Bodenverunreinigungen begründen. Der Landkreis Osnabrück hat darauf hingewiesen, dass von umliegenden altlastverdächtigen Flächen nach den vorliegenden Erkenntnissen keine Auswirkungen auf die Vorhabenfläche zu erwarten sind.

Sollten im Rahmen der Bauarbeiten Bodenveränderungen, Bodenbelastungen oder Verunreinigungen bemerkt/erkundet werden, so ist unverzüglich die Untere Bodenschutzbehörde des Landkreises zu beteiligen.

4.4.5 Hinweise zu den Anforderungen der Störfallverordnung

Es wird darauf hingewiesen, dass nach einem Leitfaden der Störfallkommission³ ausreichende Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfallverordnung und schutzbedürftigen Gebieten eingehalten werden sollten. Da erst im Zuge der konkreten Anlagenkonfiguration ein Gefährdungspotenzial bewertet und die entsprechenden Schutzanforderungen, einschließlich Abstand, erst dann festgelegt werden können, erfolgt im Bebauungsplan keine Festsetzung. Eine Festlegung der Anforderungen erfolgt letztendlich im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz. Im Genehmigungsverfahren wird abschließend über die Zulässigkeit von der Störfallverordnung unterliegenden Betrieben entschieden.

4.5 Belange der Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung, Anpassung und der Umbau vorhandener Ortsteile sowie die Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche

Die Gemeinde Rieste ist bestrebt, die bestehenden Einzelhandelsstrukturen zu sichern und auf den alten Ortskern zu konzentrieren. Neue Einzelhandelskonzentrationen außerhalb des gewachsenen Ortes, die diese Versorgungsstrukturen beeinträchtigen könnten, sollen verhindert werden.

Zur Vermeidung von negativen Auswirkungen auf die städtebauliche Entwicklung und Ordnung hinsichtlich der Versorgungs- und Einzelhandelsstrukturen werden daher im Bebauungsplan Nr. 51 Einzelhandelsbetriebe von der Zulässigkeit ausgenommen. Zulässig sind lediglich Handwerksbetriebe und produzierende Betriebe mit Verkaufsflächen für den Verkauf an letzte Verbraucher, wenn das Sortiment im unmittelbaren Zusammenhang mit der am Standort erfolgten Herstellung oder Weiterverarbeitung von Waren und Gütern steht und die Verkaufsflächen und der damit verbundene Verkauf an den Endverbraucher insgesamt von untergeordneter Größe ist.

³ Kommission für Anlagensicherheit beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit: Leitfaden – Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung - Umsetzung § 50 BImSchG, KAS 18, November 2010 (<https://www.kas-bmu.de/kas-leitfaeden-arbeits-und-vollzugshilfen.html>)

Mit der Einschränkung der Einzelhandelsnutzung im Geltungsbereich des Bebauungsplans wird eine räumliche Feinsteuerung in der Gemeinde betrieben, die sich an dem Allgemeininteresse zur Sicherung und Stabilisierung funktionsfähiger zentraler Versorgungsbereiche ausrichtet. Eine wettbewerbsorientierte Beeinflussung des Einzelhandels ist weder angestrebt, noch durch die Planung festzustellen. Ein Verstoß gegen Artikel 10 der EU-Dienstleistungsrichtlinie, die eine Niederlassungsfreiheit in den EU-Ländern sicherstellen soll, wird daher nicht gesehen.

Die Belange der Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung und Anpassung vorhandener Ortsteile werden berücksichtigt.

4.6 Belange der Baukultur und des Denkmalschutzes

Derzeit bestehen keine Hinweise auf archäologische Bodenfunde im Plangebiet.

Da die Mehrzahl archäologischer Funde und Befunde jedoch obertätig nicht sichtbar ist, können sie auch nie ausgeschlossen werden.

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht oder Denkmale der Erdgeschichte (hier: Überreste oder Spuren - z.B. Versteinerungen -, die Aufschluss über die Entwicklung tierischen oder pflanzlichen Lebens in vergangenen Erdperioden oder die Entwicklung der Erde geben) freigelegt werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Denkmalbehörde des Landkreises Osnabrück (Stadt- und Kreisarchäologie im Osnabrücker Land, Lotter Straße 2, 49078 Osnabrück, Tel. 0541/323-2277, Mail: archaeologie@osnabrueck.de) unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

4.7 Belange der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes

Das Orts- und Landschaftsbild wird durch die Planung zukünftig verändert. Die Gemeinde Rieste hält dies für verträglich. Das Plangebiet liegt in direkter Nähe zur Bundesautobahn A 1 und zum derzeit in Realisierung befindlichen Niedersachsenpark. Insofern besteht eine Vorbelastung. Die in der Umgebung vorhandenen landwirtschaftlichen Wege können weiterhin für die siedlungsnahen Erholungsnutzung genutzt werden.

In Richtung Norden wird eine 10 m breite Randeingrünung festgesetzt. Die Anpflanzungen dienen der Minimierung der Einsehbarkeit von der angrenzenden freien Landschaft in das Plangebiet. Diese Festsetzungen wirken sich positiv auf das Landschaftsbild aus. In südlicher Richtung schließen Waldflächen an, so dass hier die Einsehbarkeit von Süden in das Plangebiet bereits begrenzt ist. In östlicher Richtung schließt direkt der Bebauungsplan Nr. 87 der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden an, so dass hier im Bebauungsplan Nr. 51 keine Randeingrünung erforderlich ist.

4.8 Natur und Landschaft, Eingriffsregelung

Bestandsbeschreibung

Der Geltungsbereich wird überwiegend durch offene Ackerflächen geprägt.

Der Geltungsbereich wird einen neu gebauten Autobahnzubringer gequert. Teilweise sind die landwirtschaftlichen Nutzflächen durch Gehölzstrukturen (Einzelbäume, Hecken, Baumreihen) gegliedert. Südlich grenzt ein Wald an, in dem überwiegend Nadelbäume zu finden sind.

Im östlichen Geltungsbereich der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden befindet sich eine Wohnbebauung. Weiter östlich bestehen weitere Wohnnutzungen. Hier können Vorkommen von gebäudebewohnenden Fledermäusen nicht ausgeschlossen werden. 2015 wurde in diesem Bereich ein Balzquartier der Fledermaus festgestellt.

Im Zuge der faunistischen Kartierung (2025) wurde, die folgenden Arten der Roten Liste Niedersachsen (mindestes Vorwarnstufe) vorgefunden: Kiebitz, Feldlerche, Heidelerche, Wiesenpieper, Goldammer, Gelbspötter, Bluthänfling, Baumpieper, Grauschnäpper, Stieglitz, Star, Rauchschwalbe und Stockente.

Im Zuge der faunistischen Kartierung (2025) wurde, die folgenden Arten der Roten Liste Niedersachsen (mindestes Vorwarnstufe) vorgefunden: Kiebitz, Feldlerche, Heidelerche, Wiesenpieper, Goldammer, Gelbspötter, Bluthänfling, Baumpieper, Grauschnäpper, Stieglitz, Star, Rauchschwalbe und Stockente.

In den Altbäumen im und am Geltungsbereich können Vorkommen von gehölzbewohnenden Fledermausarten nicht ausgeschlossen werden.

Das Landschaftsbild ist durch die überwiegend offenen landwirtschaftlichen Nutzflächen geprägt. Wertgebend für das Landschaftserleben sind die Allee entlang der Straße Riester Damm sowie der südlich gelegene Wald. Im Landschaftsrahmenplan des Landkreises Osnabrück (2023) ist der Geltungsbereich als Landschaftseinheit mit mittlerer Bedeutung (zweite Stufe auf einer vierstufigen Skala) verzeichnet (Karte 2). Als Vorbelastung ist die rund 100 m westlich verlaufende A1 und der angrenzende Niedersachsenpark zu nennen. Zudem ist die östlich angrenzende Bebauung im Landschaftsrahmenplan des Landkreises Vechta (2005) als ländlich geprägte, offene Siedlungslage mit hohem Anteil an Gehölzbeständen verzeichnet (Karte 2).

Auswirkungen der Planung, Eingriffsregelung

Erhebliche Beeinträchtigungen

Für das Plangebiet besteht derzeit kein Bebauungsplan. Durch den vorliegenden Bebauungsplan werden Industriegebiete mit Straßen und Wegen in größerem Umfang auf bisher überwiegend unversiegelten, landwirtschaftlich genutzten Flächen vorbereitet. In den Gewerbegebieten ist künftig eine Versiegelung von 80 % zulässig.

Hierdurch werden die bestehenden Biotopstrukturen in Anspruch genommen, die so ihre Bedeutung als Vegetationsstandort und Lebensraum verlieren. Der versiegelungsbedingte Verlust überwiegend von Acker stellt einen Verlust von Lebensraum für Tiere und Pflanzen und somit eine erhebliche Beeinträchtigung dar.

Zudem gehen in den künftig versiegelten Bereichen die Bodenfunktionen verloren. Zu den Folgen der Bodenversiegelung gehören gemäß § 2 Bundesbodenschutzgesetz:

- Verlust von Lebensraum für Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen

- Beeinträchtigung des Naturhaushaltes (besonders der Wasser- und Nährstoffkreisläufe)
- Verlust der natürlichen Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungsfunktionen
- Beeinträchtigung der Versickerungsfähigkeit von Niederschlägen
- Reduktion der Verdunstung
- Beeinträchtigung des Grundwasserschutzes und der Grundwasserneubildung
- Verlust des Bodens als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte

Diese erheblichen Beeinträchtigungen werden kompensiert.

Durch folgende Maßnahmen wird im Rahmen der vorliegenden Planung zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltwirkungen beigetragen:

- Erhalt der wertgebenden Gehölze entlang der Straße u. a. als potenzieller Lebensraum für störunsensible Arten

Folgende plangebietsinterne Kompensationsmaßnahmen werden umgesetzt:

- 10 m breite Anpflanzfläche gen Norden
- 12 m breite Maßnahmenfläche gen Westen: Sukzession und Anpflanzen großkroniger Bäume
- Maßnahmenfläche (20 m) zur Entwicklung eines gestuften Waldrandes im Süden

Die plangebietsexterne Kompensation erfolgt auf den Flächen des zukünftigen Kompensationsflächenpools „Damme Fuhrenkamp“ des Forstamtes Ankum.

Artenschutzverträglichkeit

Folgende Maßnahmen können im Genehmigungsverfahren festgelegt werden, damit keine dauerhaften Konflikte mit dem Artenschutz durch die Erweiterung des Niedersachsenparks entstehen:

- bauzeitliche Vermeidungsmaßnahmen, alternativ ökologische Baubegleitung
- Überprüfung zu rodender Gehölze (Stammdurchmesser > 30 cm) auf Fledermausquartiere
- Ausgleichsmaßnahmen für fünf Brutpaare des Kiebitzes und drei der Feldlerche
- Entwicklung von Gehölzstrukturen als Ausweichhabitat für Bluthänfling, Stieglitz, Heidelerche und Goldammer
- Bei Entfernung der Bäume mit den Baumhöhlen des Stars, Installation von Nistkästen in Absprache mit der UNB
- Installation von 5 Fledermauskästen

Natura 2000-Verträglichkeit

Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Dammer Berge“ liegt über 4 km nördlich, das nächstgelegene EU-Vogelschutzgebiet „Alfsee“ über 5 km nordwestlich. Aufgrund der deutlichen Entfernungen ist von einer Natura 2000-Verträglichkeit der Planung auszugehen.

Schutzgebiete und -objekte nach Naturschutzrecht

Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet „Dammer Berge“ befindet sich über 3 km nördlich, das nächstgelegene Naturschutzgebiet „Vallenmoor“ rund 3 km südlich. Aufgrund der

deutlichen Entfernungen ergeben sich durch die Planung keine Beeinträchtigungen dieser Schutzgebiete.

Landschaftsplanung

Der Geltungsbereich wird gemäß LRP des Landkreises Osnabrück (2023) eine „Umweltverträgliche Nutzung in allen übrigen Gebieten mit aktuell sehr geringer bis mittlerer Bedeutung für alle Schutzgüter“ angestrebt (Karte 5a). Auch die unmittelbar östlich angrenzenden Flächen werden gemäß Landschaftsrahmenplan des Landkreises Vechta (2005) der Zielkategorie „Mindestanforderungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege“ zugeordnet (Karte 6). Im Norden werden gemäß LRP Vechta zudem die „Sicherung und Entwicklung von Retentionsräumen mit regional besonderer Bedeutung“ angestrebt (Karte 7). Dem wird mit den Vermeidungs- und plangebietsinternen Kompensationsmaßnahmen wie den Gehölzerhalt- und Anpflanzflächen und den Maßnahmenflächen (Sukzession/ Baumpflanzung, Waldrandentwicklung) Rechnung getragen.

4.9 Belange der Wirtschaft

Der Bebauungsplan Nr. 51 stellt einen Teil der Gesamtplanung „Niedersachsenpark“ dar. Der Niedersachsenpark verfolgt ein überregionales, bundes- und europaweites Akquizeziel und bietet besonders hochwertige Industrie- und Gewerbeflächen, die sich unter anderem durch eine bestimmte Mindestgröße sowie über eine hervorragende Anbindung an die überregionalen Verkehrsachsen (Autobahnen) auszeichnen.

Durch die gemeindegrenzenüberschreitende Gesamtplanung und den Einbezug der Landkreise werden die erforderlichen Kräfte gebündelt. Es erfolgt eine aktive regionale und überregionale Akquisition. Gleichzeitig bietet der Standort bereits im Landkreis ansässigen Betrieben die Möglichkeit, ihren Standort zu verlagern oder zu expandieren und damit ihre Marktchancen zu verbessern.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 51 wird ein weiterer Bauabschnitt im Niedersachsenpark planungsrechtlich gesichert und die Interessen der örtlichen und überörtlichen Wirtschaft an hochwertigen und gut erreichbaren gewerblich/ industriell nutzbaren Grundstücken berücksichtigt. Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 51 dient damit auch der Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen in der Gemeinde und in der Region.

4.10 Belange der Landwirtschaft

Durch die Planung werden die bislang ackerbaulich genutzten Flächen der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen. Die Gemeinde Rieste gewichtet den Belang der gewerblichen Entwicklung höher als einen Verbleib der Flächen in der landwirtschaftlichen Nutzung. Dabei stellt die Gemeinde in die Abwägung ein, dass keine gleichwertigen Alternativflächen auf landwirtschaftlich ungenutzten Grundstücken in der Gemeinde zur Verfügung stehen und dass die Hergabe der landwirtschaftlichen Flächen auf Freiwilligkeit basiert. Die Gemeinde hat das Erfordernis zur Überplanung der Flächen erkannt. Das Erfordernis ist gegeben, um den Niedersachsenpark weiter entwickeln zu können.

Die Erreichbarkeit der außerhalb des Geltungsbereiches gelegenen, landwirtschaftlich oder als Wald genutzten Flächen ist durch das bestehende Wegenetz sichergestellt. Zudem wird am südöstlichen Rand des Plangebietes eine Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „land- und forstwirtschaftlicher Verkehr“ festgesetzt. Dadurch wird die Erreichbarkeit der süd-

lich angrenzenden Flächen sichergestellt und das außerhalb des Geltungsbereiches bestehende landwirtschaftliche Wegenetz durch die Planung nicht von der Erschließung abgeschnitten.

4.11 Belange des Waldes

Flächeninanspruchnahmen des südlich gelegenen Waldgebietes „Hollenberg“ werden durch die Planung nicht vorbereitet. Allerdings können sich durch die geplante Nutzung unmittelbar angrenzend indirekte Beeinträchtigungen des Waldes ergeben. Zwischen zukünftiger Bebauung (Baugrenze) und Waldfläche wird daher u. a. zum Schutz des Waldes mit den Baugrenzen ein Abstand von mindestens 25 m eingehalten. Als Puffer zum Wald wird ein 20 m breiter privater Grünstreifen mit Pflanzgebot festgesetzt, um Beeinträchtigungen beispielsweise durch Störungen zu verringern. Erhebliche Beeinträchtigungen der Waldfunktionen ergeben sich somit nicht.

Die Erschließung der südlich angrenzenden Waldflächen wird durch die Festsetzung einer Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „land- und forstwirtschaftlicher Verkehr“ sichergestellt.

4.12 Technische Infrastruktur, Ver- und Entsorgung, Leitungen

Ver- und Entsorgung

Die Versorgung des Gebietes wird durch die öffentlichen Versorgungsträger gewährleistet.

Die Ableitung der anfallenden Schmutzwasserabflüsse soll ausschließlich über ein Druckentwässerungssystem erfolgen, bei dem auf jedem anzuschließenden Grundstück ein Abwasserpumpwerk gebaut und dieses an Druckrohrleitungssystem des Netzbetreibers angeschlossen wird und zu einem Sammelpumpwerk im Plangebiet geführt wird. Ausgehend von diesem Sammelpumpwerk soll das Schmutzwasser über eine Druckleitung zum Sammelpumpwerk im Bereich der Hörster Heide in Neuenkirchen-Vörden befördert werden. An dieser Station wird das Schmutzwasser weiter zum Klärwerk in Neuenkirchen-Vörden geleitet und aufbereitet. Die Schmutzwasserbeseitigung soll durch Anschluss an die vorhandene Druckrohrleitung Vörden zur Kläranlage Vörden erfolgen. Hierfür ist eine vertragliche Vereinbarung mit der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden als Betreiberin dieser Kläranlage erforderlich.

Das Baugebiet gehört zum zentral entsorgten Gebiet. Demnach müssen die Grundstücke an den Schmutzwasserkanal angeschlossen werden. Die Abwasserbeseitigung ist mit dem zuständigen Abwasserbeseitigungspflichtigen abzustimmen.

Kommunikationsnetze: Die Kommunikationsnetze können ausgebaut werden.

Abfallentsorgung: Die Entsorgung der im Plangebiet anfallenden Abfälle erfolgt entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen sowie den jeweils gültigen Satzungen zur Abfallentsorgung des Landkreises. Die Beseitigung der festen Abfallstoffe ist damit gewährleistet. Evtl. anfallender Sonderabfall ist einer den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Entsorgung zuzuführen.

Löschwasserversorgung:

Bei der Erschließung der Baugrundstücke sind die Anforderungen an die Zuwegung und die Anordnung der baulichen Anlagen auf dem Baugrundstück gem. § 4 NBauO i. V. m. den §§ 1 und 2 DVO-NBauO zu berücksichtigen. Ein erforderlicher Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsfahrzeugen muss jederzeit ordnungsgemäß und ungehindert möglich sein.

Nach § 41 NBauO muss zur Brandbekämpfung eine ausreichende Wassermenge den örtlichen Verhältnissen entsprechend zur Verfügung stehen. Bei nicht ausreichender Löschwassermenge kann eine Baugenehmigung versagt werden. Grundlage für die Berechnung des Löschwasserbedarfs ist das Arbeitsblatt W 405 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW). Hiernach ist eine ausreichende Löschwasserversorgung mit einer Leistung von min. 96m³, vorzugsweise 192 m³/h (= 3.200 l/min über 2 h) über einen Zeitraum von mindestens zwei Stunden zu gewährleisten. Als Löschwasserentnahmestellen sind Hydranten nach DIN 3222/DIN 3221 in das Wasserrohrnetz in Ausführung und Anzahl entsprechend dem DVGW - Arbeitsblatt W 331, einzubinden. Die ausreichende hydraulische Leistungsfähigkeit der Wasserleitung zur Sicherstellung der abhängigen Löschwasserversorgung ist durch Vorlage der dafür erforderlichen geprüften hydraulischen Berechnung nachzuweisen.

Der Abstand der Hydranten und deren Standorte sind im Einvernehmen mit dem Gemeindebrandmeister und ggf. dem zuständigen Brandschutzprüfer, der hauptamtlichen Brandschau des Landkreises Osnabrück rechtzeitig vor Beginn der Erschließungsarbeiten festzulegen.

Lässt sich die notwendige Löschwassermenge nicht aus den Wasserrohrnetzen sicherstellen, sind geeignete Maßnahmen der Gemeinde in Verbindung mit dem zuständigen Brandschutzprüfer und der örtlichen Feuerwehr zur Sicherstellung der ausreichenden Löschwasserversorgung zu treffen. Dafür kommen folgende Lösungen in Betracht:

- Löschwasserteiche (DIN 14210)
- Löschwasserbrunnen (DIN 14220)
- unterirdische Löschwasserbehälter (DIN 14230)
- Saugschächte für Flüsse, Teiche und Seen

Objektbezogen können alle Löschwasserentnahmestellen im Umkreis von 300 m berücksichtigt werden.

Richtfunk

Am südöstlichen Rand des Plangebietes verläuft eine Richtfunktrasse. Diese ist im Planteil einschließlich ihres beidseitigen 30 m Schutzbereiches im Plan nachrichtlich dargestellt.

4.13 Oberflächenentwässerung

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist nachzuweisen, dass eine schadlose Oberflächenentwässerung im Plangebiet möglich ist. Für das Plangebiet liegt ein Oberflächenentwässerungskonzept vor.⁴ Die wesentlichen Inhalte und Ergebnisse werden nachstehend wiedergegeben. Die Aussagen beziehen sich beide Plangebiete (Bebauungsplan Nr. 87 „Erweiterung Niedersachsenpark Ost“ der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden und Bebauungsplan Nr. 51 „Industrie- und Gewerbegebiet östlich der BAB A1“ Gemeinde Rieste):

Eine Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers wurde im Vorfeld der Planung planerisch berücksichtigt. Dabei wurde geprüft, in welcher Form das anfallende Oberflächenwasser schadlos abgeleitet oder versickert werden kann. Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten (Höhe der GW-Stände) und der Größe des Gesamteinzugsgebietes ist eine Differenzierung der privaten und öffentlichen Regenwasserbewirtschaftung erforderlich.

⁴ Ingenieurbüro Westerhaus: BB-Plan Nr. 87 „Erweiterung Niedersachsenpark Ost“ Gemeinde Neuenkirchen-Vörden B-Plan Nr. 51 „Industrie- und Gewerbegebiet östlich der BAB A1“ Gemeinde Rieste Oberflächenentwässerungskonzept Projekt.-Nr.: 2025 – 002, Mai 2026

Über die textliche Festsetzung der Bebauungspläne wird abgesichert, dass die Oberflächenabflüsse eines zehnjährigen Niederschlagsereignisses auf den Gewerbegrundstücken (Privatflächen) so zu drosseln sind, dass der Abflussbeiwert von 0,5 des Gesamtgrundstückes nicht überschritten wird. Somit ist für die öffentliche Regenwasserbewirtschaftung nur 50 % der Bauflächen in Ansatz zu bringen.

Jedoch schließt sich aufgrund der örtlichen Gegebenheiten (Lage des GW-Spiegels) und der Größe des Einzugsgebietes ohne aufwendige, technische Entwässerungslösung die Möglichkeit aus, die reduzierten zu bewirtschaften Oberflächenabflüsse aus den Gewerbegrundstücken (50 %) und die anfallenden Oberflächenabflüsse aus den öffentlichen Verkehrsflächen beispielsweise über ein zentrales Versickerungsbecken in den Untergrund zu versickern.

Vorgesehen wird daher, das anfallende Oberflächenwasser in eine Regenrückhalteeinrichtung zu retendieren, um es dann gedrosselt in die Vorfluter einzuleiten. Die Erstellung des Oberflächenentwässerungskonzeptes wurde auf Grundlage der örtlichen Gegebenheiten und den Festsetzungen in den Bebauungsplänen erstellt. Diese sehen vor, dass auf den Grundstücksflächen die Einleitung des anfallenden Niederschlagswasser in das öffentliche Oberflächenentwässerungssystem durch geeignete Rückhalte- oder Versickerungseinrichtungen gedrosselt wird, sodass der Abflussbeiwert von 0,5 nicht überschritten wird.

Für das geplante Erschließungsgebiet ist die Oberflächenentwässerung über einen jeweiligen straßenbegleitenden Vorfluter als offene Regenkanäle, die entlang der Planstraßen geführt werden, vorgesehen. Aufgrund des Grundwasserstandes wurde das Plangebiet für das Entwässerungskonzept in zwei Bereiche aufgeteilt. Die Bereiche setzen sich aus dem nördlichen und dem südlichen Gebiet zusammen. Die Abtrennung der beiden Gebiete bildet die K 149.

Zwischen Fahrbahn und straßenbegleitende Vorfluter wird ein Grün- und Unterhaltungstreifen angeordnet, der auch für die Verlegung von Versorgungsleitungen genutzt werden kann. Die straßenbegleitenden Vorfluter werden neben der Funktion als entwässerungstechnische Einrichtung auch als Regenrückhaltung mit in Ansatz gebracht.

Die offenen Regenkanäle münden in ein Regenrückhaltebecken (RRB), welches das Niederschlagswasser zurückhält und gedrosselt in die Rote Riede einleitet. Das RRB wird als Trockenbecken in abgedichteter Bauweise hergestellt. Mit der Abdichtung werden negative Einflüsse auf das Grundwasser vermieden. Der benötigte Regenrückhalteraum wurde nach dem DWA-Arbeitsblatt A 117 ermittelt. Als Bemessungsgrößen des Niederschlags wurden die KOSTRA-Daten für das Gebiet der Ortslage Neuenkirchen-Vörden verwendet. Für die Retentionsbemessung wurde ein 5-jähriges Ereignis ($n=0,2$) als Niederschlagshäufigkeit angesetzt. Dadurch, dass im Versagensfall der geplanten Retention das Wasser direkt schadensfrei in den angrenzenden Vorfluter überlaufen kann, wird der Zuschlagsfaktor f_z mit 1,10 gewählt. Die maximale Drosselabflussspende wurde von der Unteren Wasserbehörde mit $2,5 \text{ l/s*ha}$ für die Einzugsgebietsfläche vorgegeben. Die Gewerbegrundstücke werden bei der Berechnung mit 50 % der jeweiligen Grundstücksfläche berücksichtigt.

Insgesamt wird für das nördliche und das südliche Einzugsgebiet ein Rückhaltevolumen von 12.493 m^3 benötigt. Das RRB verfügt über ein Rückhaltevolumen von ca. 8.750 m^3 . Ergänzt wird dies durch das Rückhaltevolumen der offenen Regenkanäle in Höhe von 4.357 m^3 . Dadurch stehen in Summe 13.107 m^3 Rückhalteraum zur Verfügung. Der überschüssige Rückhalteraum wird für zusätzliche Überfahrten über die offenen Regenkanäle bereitgestellt.

Bei Regenereignissen, für die das RRB nicht dimensioniert wurde, ist ein Not-Überlauf vorgesehen. Der Not-Überlauf wird durch einen abgesenkten Abschnitt der Böschung des RRB realisiert. Steigt der Wasserstand im RRB über den maximale Stauhöhe von $38,60 \text{ m NHN}$ wird

das überschüssige Niederschlagswasser mithilfe der Überlaufkante direkt in den angrenzenden Vorfluter, der „Roten Riede“, geleitet. Für die Unterhaltung des RRB ist ein Umfahrungsraum mit einer Breite von 5,00 m vorgesehen. In diesen Bereichen ist es nicht erlaubt, dauerhafte Hindernisse wie Baumbewuchs zu schaffen. Die hergestellten Böschungen werden mit einer Neigung von 1:2 hergestellt.

Das RRB liegt im B-Plangebiet Nr. 87 und damit im Landkreis Vechta. Daher ist der Antrag zum Bau des Regenrückhaltebeckens beim Landkreis Vechta zu stellen. Für die dezentrale Versickerung sind von den Grundstückseigentümern langfristig Wasserrechtsanträge nach § 10 WHG bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Osnabrück zu stellen.

Neben der hydraulischen Betrachtung ist auch die stoffliche Betrachtung der Niederschlagswasserbeseitigung erforderlich. Die Vorgaben der DWA 102-2 sind hierbei einzuhalten. Es darf nur unbelastetes Wasser nach Belastungskategorie I ohne Vorbehandlung in ein Oberflächengewässer eingeleitet werden. Wasser, das in die Belastungskategorie II und III fällt, ist nach Vorgaben der DWA 102-2 vor der Einleitung dezentral vorzubehandeln.

4.14 Belange des Verkehrs

4.14.1 Äußere Anbindung des Plangebietes

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt beidseitig der neuen Streckenführung der Kreisstraße 149. Auf der Kreisstraße sind 70 km/h zulässig. Auf der Nordseite der Kreisstraße ist ein abgesetzter Geh-/Radweg angelegt. Nach Osten kann der Riester Damm mit dem Fahrrad befahren werden.

Das Plangebiet soll über einen neuen Kreisverkehrsplatz – mit Ausnahme der westlich Anbindung an die vorhandene Straße auf dem Gebiet der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden gelegen – an die Kreisstraße 149 angebunden werden. Der Lageplan des Kreisverkehrsplatzes⁵ ist der Begründung als Anhang beigefügt. Eine direkte Anbindung des Plangebietes ausgehend von der Kreisstraße 149 über Zufahrten ist nicht vorgesehen. Entsprechend ist im Planteil ein Zu- und Abfahrtsverbot festgesetzt. Mit dem geplanten neuen Kreisverkehrsplatz ist ein Anschluss an das Autobahnnetz über die neue Autobahnanschlussstelle „Rieste“ und ein Anschluss an die L 78 und damit an das regionale und überregionale Straßennetz gegeben. Bei den überwiegenden Verkehren aus dem neuen Industriegebiet ist eine Orientierung auf die A 1 zu erwarten.

Im Rahmen der Gesamtmaßnahme „K 149/AS Riester Damm“ gilt gemäß R-GVFG eine Veränderungssperre von fünf Jahren, beginnend mit dem Zeitpunkt der Verkehrsfreigabe bzw. Inbetriebnahme. Innerhalb dieses Zeitraums sind bauliche Änderungen an der Kreisstraße K 149 unzulässig. Der Bau des Kreisverkehrsplatzes kann daher voraussichtlich erst Mitte 2030 erfolgen.

Entlang der K 149 gilt nach Straßenrecht eine Bauverbotszone bis 20 m von der Fahrbahnkante. Die über Baugrenzen definierten überbaubaren Fläche halten die Bauverbotszone ein.

⁵ Ingenieurbüro Westerhaus: Herstellung eines Kreisverkehrsplatzes – Erweiterung Industrie- und Gewerbegebiet Niedersachsenpark, 4.3.2025

4.14.2 Verkehrsuntersuchung

Es liegt eine Verkehrsuntersuchung vor.⁶ Darin wurden die Auswirkungen der zu erwartenden Mehrverkehre auf das umliegende Verkehrsnetz untersucht. Es war der Nachweis der Leistungsfähigkeit gemäß HBS 2015 des geplanten Kreisverkehrs zur Anbindung der Flächen an die K 149 sowie der benachbarten Knotenpunkte zu erbringen. Die wesentlichen Inhalte und Ergebnisse werden nachstehend wiedergegeben:

Zur Erhebung der aktuellen Verkehrsmengen ist am Dienstag, 17.03.2026, eine videogestützte Verkehrserhebung an vier Zählpunkten durchgeführt worden. Hierbei wurden der Kfz-Verkehr, Schwerverkehr (SV) und Radverkehr erhoben. Die Zählstellen sind der folgenden Abbildung zu entnehmen:

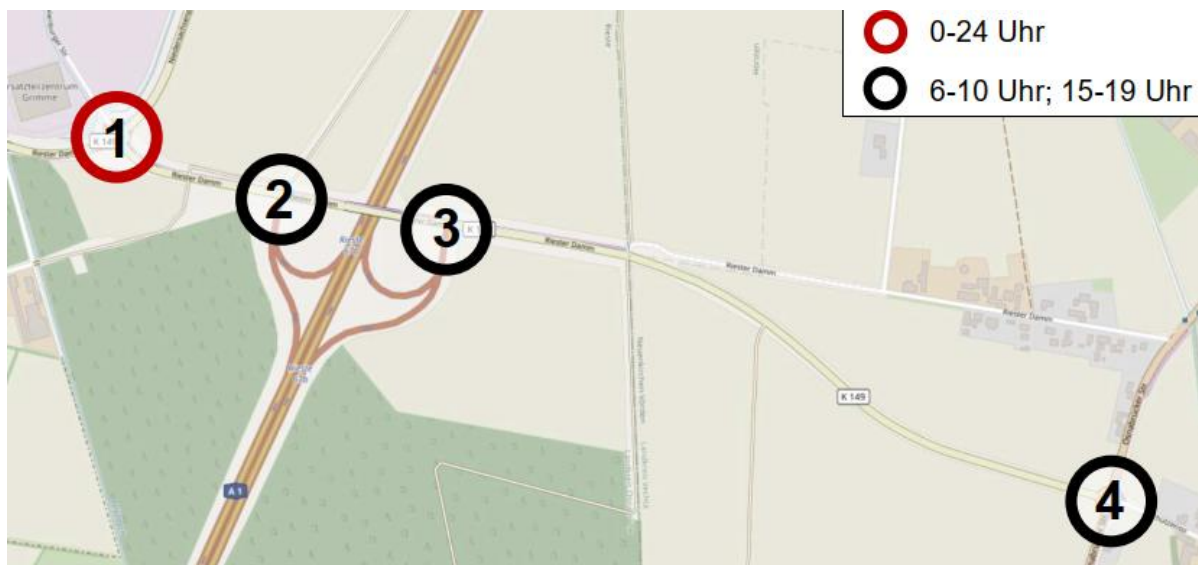


Abbildung 6: Auszug aus der Verkehrsuntersuchung, gezählte Knotenpunkte, dort Abbildung 4

Auf der K 149 fahren aktuell rund 3.000 Kfz/24h. Der Schwerverkehrsanteil beträgt westlich der A 1 rund 14 %. Östlich der Autobahn sind 10-11 % des Gesamtverkehrs dem Schwerverkehr zuzurechnen. Die Niedersachsenpark-Allee wird im Analysezustand von 2.000 Kfz/24h (SV-Anteil: rd. 16 %) frequentiert. Auf der nach Westen führenden K 167 sind 2.300 Kfz/24h (SV-Anteil: rd. 4 %) dokumentiert. Die L 78 im Osten des Untersuchungsgebietes wird von 4.300 bis 5.700 Kfz/24h befahren. Der Schwerverkehrsanteil beträgt hier rd. 8-10 %.

Die vier Knotenpunkte wurden hinsichtlich der Verkehrsqualität im Ist-Zustand untersucht. Alle vier Knotenpunkte sind demnach im Analysefall voll leistungsfähig (A = ausgezeichnet).

Die Prognose für 2040 setzt sich zusammen aus der allgemeinen Verkehrsmengenentwicklung (gemäß Bundesverkehrswegeplan Stagnation beim Personenverkehr und Zunahme von 11,2 % beim Schwerverkehr) sowie den Baugebietsentwicklungen im Umfeld. In der darauf aufbauenden Prognose 1 wurde zusätzlich der Mehrverkehr des Planvorhabens berücksichtigt. Als lokaler (Freizeit-)Verkehrserzeuger wurde ebenfalls der Alfsee in die Prognose integriert.

Prognose 1 – mit Planvorhaben

Auf der K 149 sind, unter den Annahmen der Prognose 1, westlich der A 1 rund 5.900 Kfz/24h zu erwarten. Das entspricht gegenüber dem Prognosefall 0 einem Zuwachs von 500 Kfz/24h bzw. +9 %. Zwischen der Anschlussstelle an die A 1 und dem Anschlussknotenpunkt der östlichen Plangebiete fahren in der Prognose 1 7.400 Kfz/24h (+ 3.800 Kfz/24h bzw. + 106 %).

⁶ IPW Ingenieurplanung Wallenhorst: Verkehrsuntersuchung für die B-Pläne Nr. 51 (Rieste und Nr. 97 (Neuenkirchen-Vörden, Ergebnisbericht, 05.05.2026

Östlich ist die Verkehrsbelastung von 3.800 Kfz/24h nur moderat höher als in der Prognose 0. Im Prognosefall 1 ist der Schwerververkehrsanteil westlich der A 1 mit rund 11 % unwesentlich höher. Zwischen der Anschlussstelle an die A 1 und dem Anschlussknotenpunkt der östlichen Plangebiete sind rund 18 % des Gesamtverkehrs dem Schwerverkehr zuzurechnen, was 7 Prozentpunkte mehr sind als in der Prognose 0. Weiter östlich liegt der Schwerverkehrsanteil nahezu unverändert bei rund 12 %:

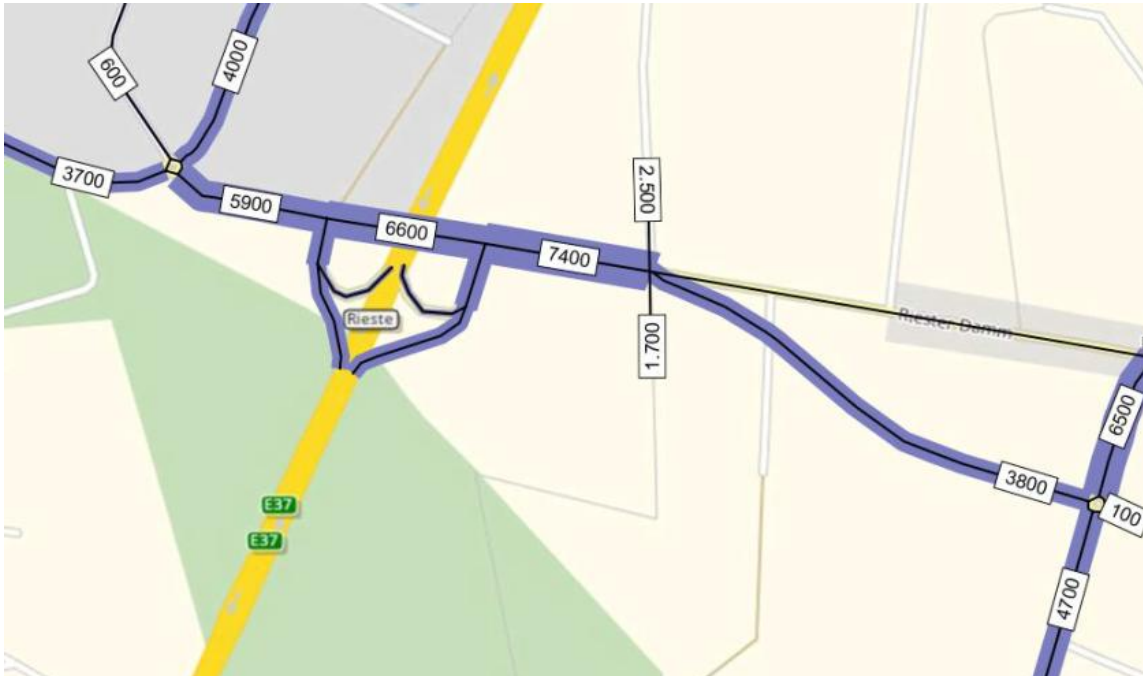


Abbildung 7: Auszug aus der Verkehrsuntersuchung, Gesamtverkehr Prognose 1, DTV in Kfz/24h, dort Abbildung 9

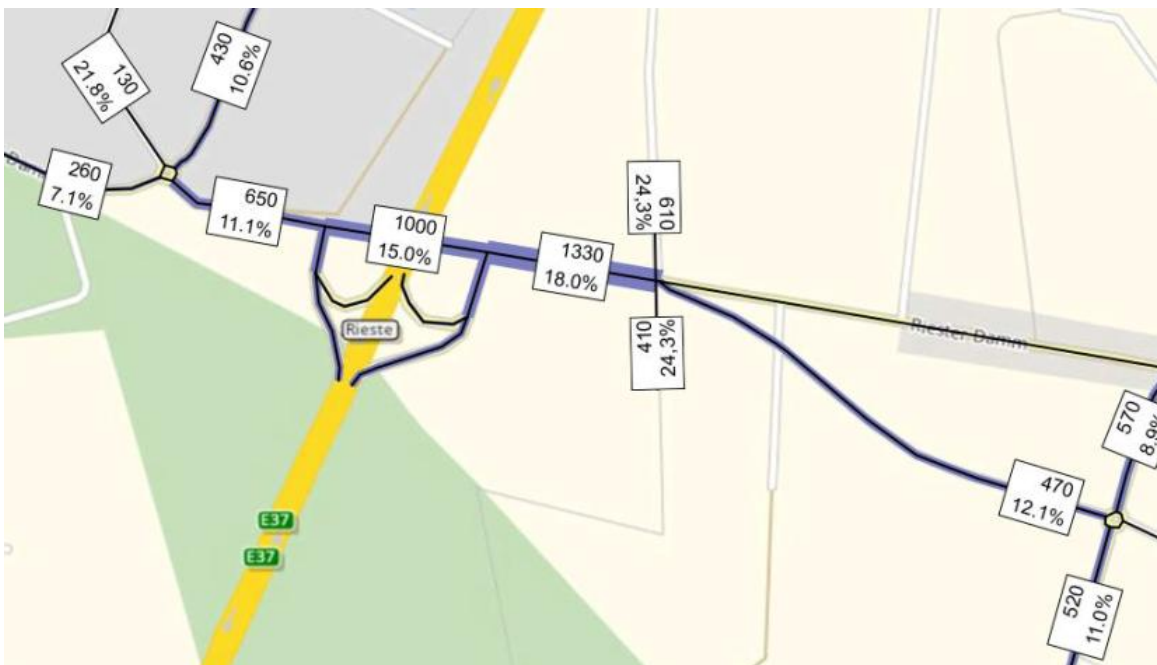


Abbildung 8: Auszug aus der Verkehrsuntersuchung, Schwerverkehr Prognose 1, DTV in Sv/24h, dort Abbildung 10

Untersucht wurde auch der neu geplante Kreisverkehrsplatz als Knotenpunkt 5.

Die Verkehrsgutachter haben im Ergebnis festgehalten, dass alle fünf Knotenpunkte auch mit den prognostizierten Verkehrsmengen im Prognosefall 1 voll leistungsfähig sind. In beiden Tagesspitzen wird an allen Knotenpunkten mindestens die Verkehrsqualitätsstufe C (= zufriedenstellend) erreicht. Die Knotenpunkte verfügen somit noch über weitere Kapazitäten bei der Verkehrsabwicklung. Der neue Knotenpunkt 5, welcher die östlich der A 1 gelegenen Plangebiete erschließt, erreicht in beiden Tagesspitzen die bestmögliche Verkehrsqualität (A = ausgezeichnet).

Die Verkehrsuntersuchung hat gezeigt, dass die durch das Planvorhaben erzeugten Mehrverkehre zu keinen Defiziten im bzw. im umliegenden Netz führen werden. Es wurde nachgewiesen, dass an allen Knotenpunkten zu beiden Tagesspitzen eine mindestens zufriedenstellende Verkehrsqualitätsstufe C oder besser erreicht wird und somit noch weitere Reserven in der Kapazität vorliegen. Die Erschließung der östlich der A 1 gelegenen Plangebiete über einen Kreisverkehr ist adäquat. Darüber hinaus bestehen aus verkehrsplanerischer Sicht keine Notwendigkeiten begleitender Maßnahmen oder Neubaus von verkehrlicher Infrastruktur.

4.14.3 Interne Erschließung

Das interne Erschließungskonzept ist im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 87 der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden zu sehen.

Ausgehend von dem Kreisverkehrsplatz führt – auf dem Gebiet der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden - eine Ringerschließung in Richtung Norden. Von dieser zweigt in Richtung Westen ein Erschließungsstich zum Bebauungsplan Nr. 51 ab und erschließt damit das nördliche Plangebiet. Der Stich mündet in einer Wendeanlage mit einem Durchmesser von 27 m. Die Breite der festgesetzten öffentlichen Verkehrsflächen beträgt 11,0 m. Die Aufteilung der Verkehrsflächen bleibt der Ausbauplanung vorbehalten.

Ausgehend von dem Kreisverkehrsplatz führt auch ein Erschließungsstich (über die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden) in den südlichen Teil des Plangebietes. Auch die Breite dieser öffentlichen Verkehrsfläche ist mit 11,0 m festgesetzt.

4.14.4 Bundesautobahn

Das Plangebiet liegt östlich der Bundesautobahn A 1. Die 40 m Anbauverbotszone wird im Bebauungsplan mit den Baugrenzen berücksichtigt. Hochbauten jeder Art sind gem. § 9 (1) FStrG innerhalb der 40 m - Anbauverbotszone, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn, nicht zulässig. Dieses betrifft auch alle Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfanges sowie Nebenanlagen, auch auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche. Hierunter fallen auch sämtliche Erdbecken und sonstige Anlagen zur Rückhaltung und Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers.

Die 100 m Beschränkungszone zur Autobahn ist im Planteil eingetragen. Gemäß § 9 (2) FStrG bedürfen konkrete Bauvorhaben (auch baurechtlich verfahrensfreie Vorhaben) der Zustimmung / Genehmigung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn sie längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 Meter, gemessen vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden.

In der 100 m Anbaubeschränkungszone bedürfen alle Werbeanlagen der Zustimmung bzw. Genehmigung durch das Fernstraßen-Bundesamt. Sofern Werbeanlagen außerhalb der Anbaubeschränkungszone von der Autobahn eingesehen werden können, ist das Fernstraßen-Bundesamt ebenfalls zu beteiligen, um die Anlagen hinsichtlich der Verkehrssicherheitsbelange bewerten zu können (§ 33 StVO). Die Verbots- und Genehmigungspflicht betrifft auch alle temporären Anlagen und Schilder.

Beleuchtungs- und Werbeanlagen sowie Fassaden sind so zu gestalten, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht durch Blendung oder Ablenkung der Verkehrsteilnehmer beeinträchtigt werden. Auf eine hinreichende Abschirmung der Freiraum- und Außenbeleuchtung zur Autobahn ist zu achten. Die Leuchtpunkthöhen der einzelnen Lichtquellen sind möglichst niedrig zu wählen, um eine Beeinträchtigung der Verkehrsteilnehmer ausschließen zu können. Mobile Anlagen und Fahrzeugbeleuchtungen sind durch wirksame bauliche Maßnahmen zur Autobahn abzuschirmen.

Die Autobahn GmbH des Bundes weist vorsorglich darauf hin, dass gegenüber der Autobahn GmbH des Bundes weder jetzt noch zukünftig aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und / oder passiven Lärmschutz oder ggfls. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden können.

4.15 Belange des Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge

Nördlich des Plangebietes liegen Überschwemmungsgebiete der Gewässer Rote Riede und Flöte. Die Überschwemmungsgebiete sind von der Planung nicht betroffen, sie liegen außerhalb des Plangebietes.



Abbildung 9: <https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/>

Darüber hinaus wurde überprüft, ob das Plangebiet in einem Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten liegt. Bei Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten handelt es sich um Flächen, bei denen nach § 78b WHG ein signifikantes Hochwasserrisiko ermittelt wurde und die bei einem Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit (HQ_{extrem}) über das festgesetzte Überschwemmungsgebiet hinaus überschwemmt werden können. Das Plangebiet liegt nach Auswertung der Niedersächsischen Umweltkarten nicht in einem Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten.

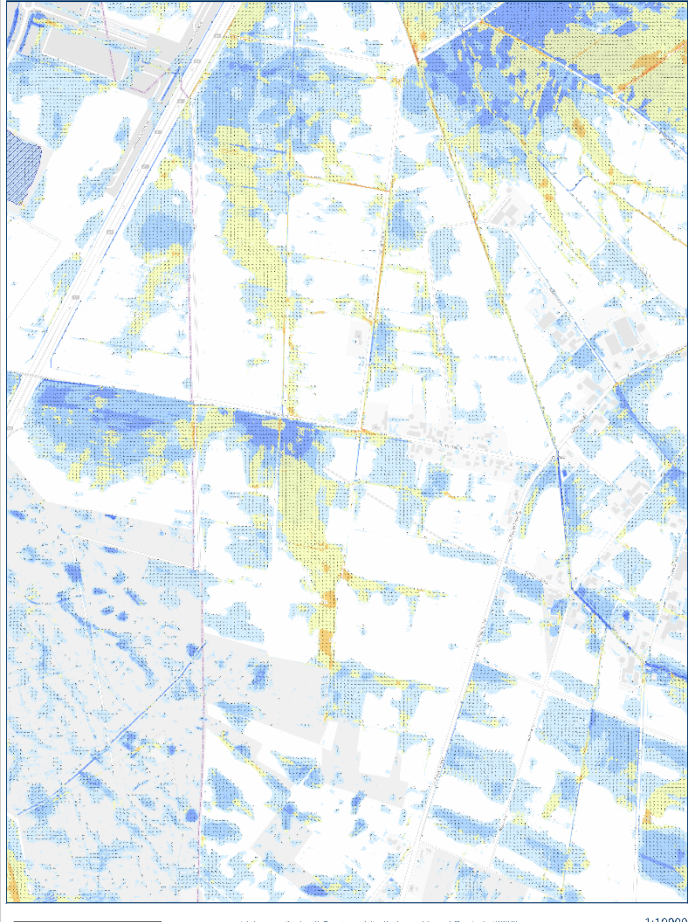
Aufgrund der vermehrt auftretenden Starkregen- und Hochwasserereignisse der letzten Jahre wurde bereits 2018 auf Bundesebene die Aufstellung eines länderübergreifenden Raumordnungsplans für den Hochwasserschutz beschlossen. Mit der Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV), die am 1. September 2021 in Kraft getreten ist, wurde nun auf der Grundlage von § 17 Raumordnungsgesetz (ROG) ein „Länderübergreifender Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz“ (Anlage zur Verordnung) aufgestellt.

Die Planungsebenen in Deutschland sind nun angehalten, bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen auf Grundlage der im BRPHV formulierten Ziele und Grundsätze zum Hochwasserrisikomanagement sowie zu Klimawandel und -anpassung, eine verbindliche und länderübergreifende Berücksichtigung der Hochwasserrisiken sowie die Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse vorzunehmen.

Raubedeutsame Planungen und Maßnahmen sind gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 6 ROG „Planungen einschließlich der Raumordnungspläne, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel“.

Bei der Planung handelt es sich auf Grund der Größe (auch im Zusammenhang mit der angrenzenden Planung auf Gebiet der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden) um eine raumbedeutsame Planung oder Maßnahme. Entsprechend sind die Ziele und Grundsätze in der Planung zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Dies erfolgt über das Prüfschema des Bundesraumordnungsplans, welches in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt ist.

Ziele und Grundsätze des Länderübergreifenden Raumordnungsplans für den Hochwasserschutz und deren Beachtung bzw. Berücksichtigung in der Planung	
I. Allgemeines	
Ziel I.1.1: Prüfung der Risiken von Hochwassern bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich Siedlungsentwicklung	
Hochwasserhäufigkeit	Nächstgelegene Messstelle Neuenkirchen (ca. 2,8 km entfernt) Maximale Änderung nahe Zukunft (2021 bis 2050): 17 % Maximale Änderung ferne Zukunft (2071 bis 2100): 153 %
<p>Starkregentage (Niederschlagsmengen über 20 Milliliter pro Tag)</p> <p>Die nebenstehende Abbildung zeigt hohe Fließgeschwindigkeiten und Überflutungstiefen bei extremen Starkregenereignissen. Angenommen wird eine Niederschlagsintensität von 100 mm bei einer Beregnungszeit von einer Stunde. Höhere Fließgeschwindigkeiten treten wahrscheinlich westlich des Grabens, im Bereich der Straßen sowie an der südöstlichen Geltungsbereichsgrenze auf. Höhere Überflutungstiefen zwischen 30 bis < 50 cm sowie kleinräumig auch 50 bis < 100 cm werden südlich des Riester Damms erwartet.</p>	<p>Nahe Zukunft (2021 bis 2050): im Mittel (Median) 2,5 – 3,0 zusätzliche Starkregentage Ferne Zukunft (2071 bis 2100): im Mittel (Median) 1,5 – 2,0 zusätzliche Starkregentage</p>

	<p>Karte</p>  <p>0 100 200 300 400m <small>© Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (BKG) Datenquellen: https://www.geoportal.de/water_public/Datenquellen_TopPlus_11.00.2020.pdf</small></p>
Potenzielle Wassertiefen (Binnenland)	Im gesamten Geltungsbereich bei HQhäufig, HQ100, HQextrem jeweils potenziell 0 m
Schutzwürdigkeit der Nutzung	hoch
<p>Ziel I.2.1: Prüfung der Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse durch oberirdische Gewässer, Starkregen oder in Küstengebiete eindringendes Meerwasser bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung</p>	
<p>Die Erwärmung steigt in Niedersachsen deutlich stärker an als im globalen Mittel. Hier ist ein Trend (1881-2021) von +1,2 °C zu verzeichnen, während der Trend für Niedersachsen eine Zunahme von +1,7 °C aufzeigt. Die Zunahme der Jahresmitteltemperatur von 1961-1990 zu 1991-2020 ist in allen Regionen Niedersachsens festzustellen und liegt bei etwa ein Grad Celsius. So nehmen auch die Hochwasserhäufigkeit, die Zahl der Starkregentage und Dürrephasen zu. Daten zu Klimawandelfaktoren und -zuschläge in Bezug auf Hochwasserereignisse liegen für das Land Niedersachsen derzeit nicht vor.</p>	
<p>II. Schutz vor Hochwasser ausgenommen Meeresüberflutungen</p>	
<p>Grundsatz II.1.1: Berücksichtigung von hochwasserminimierenden Aspekten bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Einzugsgebieten, Hinwirkung auf Verringerung der Schadenspotenziale (auch wenn technische Hochwasserschutzanlagen vorhanden sind)</p>	
<p>Vorgesehen ist ein Oberflächenentwässerungssystem mit der Versickerung bzw. Rückhaltung von 50 % des Niederschlagswassers auf den Gewerbegrundstücken und der übrigen 50 % im öffentlichen System mit offenen Regenrückhaltegräben und Rückhaltebecken.</p>	
<p>Ziel II.1.3: Erhaltung des natürlichen Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögens des Bodens bei raumbedeutsamer Planung und Maßnahmen in Einzugsgebieten</p>	

Die Grundwasserstände im Plangebiet liegen zum Teil 1,0 – 1,5 m und zum Teil weniger als 1,0 m unter Gelände. Nur der südliche Bereich weist Grundwasserstände von mehr als 1,5 m auf.

Grundsatz II.1.4: Erhaltung, Freihaltung und Zurückgewinnung der Funktionsfähigkeit von als Abfluss- und Retentionsraum wirksamen Bereichen in und an Gewässern in Einzugsgebieten

Das Plangebiet liegt in der Nähe und im Zuflussbereich eines Überschwemmungsgebietes, ist aber auf Grund der Lagegunst für die gewerbliche Entwicklung nicht als Retentionsraum /Rückhaltefläche vorgesehen.

Die nicht in der Tabelle aufgeführten Ziele und Grundsätze des Raumordnungsplans sind nicht betroffen.

Die Planung steht im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen des länderübergreifenden Raumordnungsplans für den Hochwasserschutz und berücksichtigt die Belange von Hochwasserschutz und Hochwasservorsorge.

Südöstlich des Plangebietes liegt das Wassergewinnungsgebiet Wittefeld; da eine Überlagerung des Plangebietes nicht vorliegt, sind keine Restriktionen zu erwarten.

4.16 Kampfmittel

Im Zweiten Weltkrieg war das heutige Gebiet des Landes Niedersachsen vollständig durch Kampfhandlungen betroffen. In der Folge können heute noch nicht detonierte Kampfmittel, z.B. Bomben, Minen, Granaten oder sonstige Munition im Boden verblieben sein.

Ein Antrag auf Durchführung einer Kriegluftbildauswertung wurde beim Kampfmittelbeseitigungsdienst gestellt. Das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Kampfmittelbeseitigungsdienst, hat mit Schreiben vom 20.04.2026 ausgeführt, dass die vorliegenden Luftbilder vollständig ausgewertet wurden. Nach durchgeführter Luftbildauswertung wird keine Kampfmittelbelastung vermutet. Teilweise wurden die Bilder wegen einer Wasserfläche jedoch nicht auswertbar. Die Betrachtung der Umgebung lässt jedoch keine Kampfmittelbelastung vermuten. Ein Kampfmittelverdacht hat sich nicht bestätigt.



Abbildung 10: Ergebniskarte Luftbildauswertung

4.17 Belange des Bergbaus

Nach dem NIBIS Kartenserver liegt das Plangebiet im Bergbau West. Davon betroffen sind weite Teile der Gemeinde und der angrenzenden Gemeinden. Die Lage im Bergbauegebiet West hat keine direkten Auswirkungen auf die Planung.

4.18 Belange des Baugrundes

Im Untergrund des Standorts können lösliche Sulfat-/Carbonatgesteine in Tiefen anstehen, in denen mitunter Auslaugung stattfindet und lokal Verkarstung auftreten kann. Im näheren Umfeld des Standorts sind bisher keine Erdfälle bekannt. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht.

4.19 Grundwassermessstellen

Nördlich, außerhalb des Plangebietes befindet sich eine Landesmessstelle, die vom NLWKN betrieben und unterhalten wird (s. Übersichtskarte). Diese Messstelle dient der Gewässerüberwachung und ist von erheblicher Bedeutung für das Land Niedersachsen. Die Landesmessstelle darf auch in ihrer Funktionalität durch die Planungen / das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden.

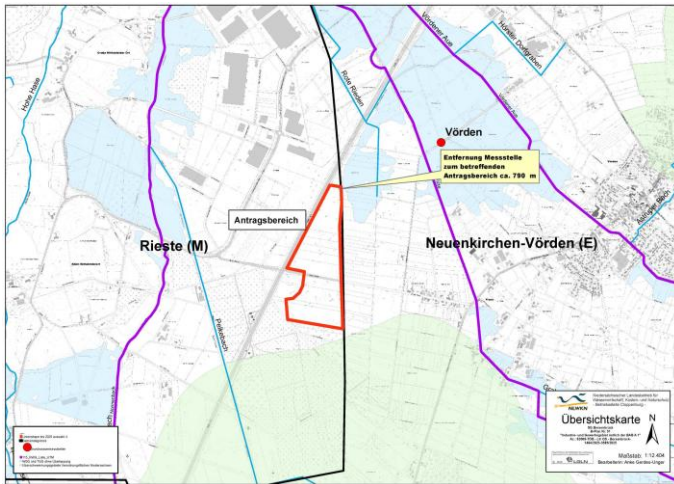


Abbildung 11: Grundwassermessstellen des NLWKN

Im Geltungsbereich befinden sich die nachstehenden Grundwassermessstellen für den Bereich des Wasserwerks Wittefeld der SWO Netz GmbH. Über den Umgang mit den Messstellen wird im Zuge der Ausbauplanung entschieden. Der Abstand zum betroffenen Brunnen 9 beträgt nur ca. 75m.



Abbildung 12: Grundwassermessstellen der SWO Netz GmbH

5 Darlegung der Ergebnisse der Beteiligungsverfahren

Die Gemeinde Rieste führt im Zuge der Aufstellung dieses Bebauungsplanes Beteiligungsverfahren gemäß §§ 3 und 4 BauGB durch, mit denen den Bürgern, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange die Möglichkeit gegeben wird, Anregungen und Hinweise zu den

Planinhalten vorzutragen. Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB werden diese öffentlichen und privaten Belange in die Abwägung eingestellt sowie gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen.

5.1 Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB ist durch Auslegung im Rathaus und Veröffentlichung im Internet erfolgt.

Es ist eine Stellungnahme einer Bürger- und Anwohnerinitiative eingegangen, die sich mit verschiedenen Aspekte der Planung befassen. Die Stellungnahmen und die jeweilige Abwägung zu den aufgeworfenen Themen und Belangen sind in der synoptischen Gegenüberstellung im Anhang dieser Begründung zusammengestellt.

Die Änderungen der Planung auf Grund der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung betreffen den parallel aufgestellten Bebauungsplan Nr. 87 der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden.

5.2 Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

Die Behörden und sonstigen Träger öffentliche Belange sind nach § 4 (1) BauGB über die Veröffentlichung der Unterlagen auf der Homepage der Gemeinde unterrichtet worden und zur Äußerung aufgefordert worden.

Es sind von 11 Behörden und Trägern öffentlicher Belange Stellungnahmen eingegangen, die sich mit verschiedenen Aspekte der Planung befassen. Die Stellungnahmen und die jeweilige Abwägung zu den aufgeworfenen Themen und Belangen sind in der synoptischen Gegenüberstellung im Anhang dieser Begründung zusammengestellt.

Auf Grund der Stellungnahmen sind die Planunterlagen ergänzt worden.

5.3 Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Werden im weiteren Verfahren ergänzt.

5.4 Ergebnisse der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Werden im weiteren Verfahren ergänzt.

6 Inhalte der Planung

6.1 Art der baulichen Nutzung

Im Bebauungsplanbereich werden eingeschränkte Industriegebiete festgesetzt.

Die folgenden Nutzungen sind in den eingeschränkten Industriegebieten (§ 9 BauNVO) zulässig:

- Gewerbebetriebe aller Art einschließlich Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe.
- Handwerksbetriebe und produzierende Betriebe mit Verkaufsfläche für den Verkauf an letzte Verbraucher, wenn das Sortiment im unmittelbaren Zusammenhang mit der am Standort erfolgten Herstellung und Weiterbearbeitung von Waren und Gütern steht und

die Verkaufsflächen und der damit verbundene Verkauf an den Endverbraucher insgesamt von untergeordneter Größe ist.

Abweichend hiervon sind im GIE1 zusätzlich Tankstellen zulässig.

Die folgenden Nutzungen sind unzulässig:

- Einzelhandelsbetriebe als Unterart der Gewerbebetriebe aller Art
- gewerbliche Tierhaltungsanlagen als Unterart der Gewerbebetriebe aller Art
- Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus solarer Strahlungsenergie und Windenergie als Hauptanlage nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO sowie als Nebenanlagen nach § 14 BauNVO. Nicht hiervon erfasst sind Photovoltaikanlagen zur Stromerzeugung über einem offenen Parkplatz oder Parkdeck für Kraftfahrzeuge, auf Dachflächen, an Gebäuden oder als Einfriedung.
- Tankstellen mit Ausnahme von Ladesäulen für Elektrofahrzeuge, ausgenommen im GIE1.
- die ausnahmsweise zulassungsfähigen betriebsbezogenen Wohnnutzungen (§ 9 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO) und Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke (§ 9 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO)

Die ausgeschlossenen Nutzungen fügen sich nicht in das Ansiedlungskonzept ein oder widersprechen ihm. Ziel der Planung ist ein Industriegebiet mit großflächigen Ansiedlungsmöglichkeiten, einer herausragenden verkehrlichen Anbindung und geringen immissionsschutzrechtlichen Beschränkungen für Betriebe mit örtlichen Arbeitsplätzen.

Bezogen auf Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen diese wertvollen und seltenen Industriegrundstücke im Plangebiet nicht von diesen flächenhaften Anlagen ohne Arbeitsplätze in Anspruch genommen werden; sie sind – mit Ausnahmen eines Netzanschlusses - nicht auf die aufwendige Industrie-Infrastruktur und Erschließung mit Nähe zu einem Autobahnanschluss angewiesen. Sie sollen nach der Abwägung der Gemeinde besser an anderen Standorten ihren Platz finden; hierfür stehen neben den Bereichen, in denen Freiflächen-Photovoltaikanlagen privilegiert sind, den Gemeinden Instrumente der Bauleitplanung für geeignete Bereiche zur Verfügung.

6.2 Immissionsschutzrechtliche Festsetzungen

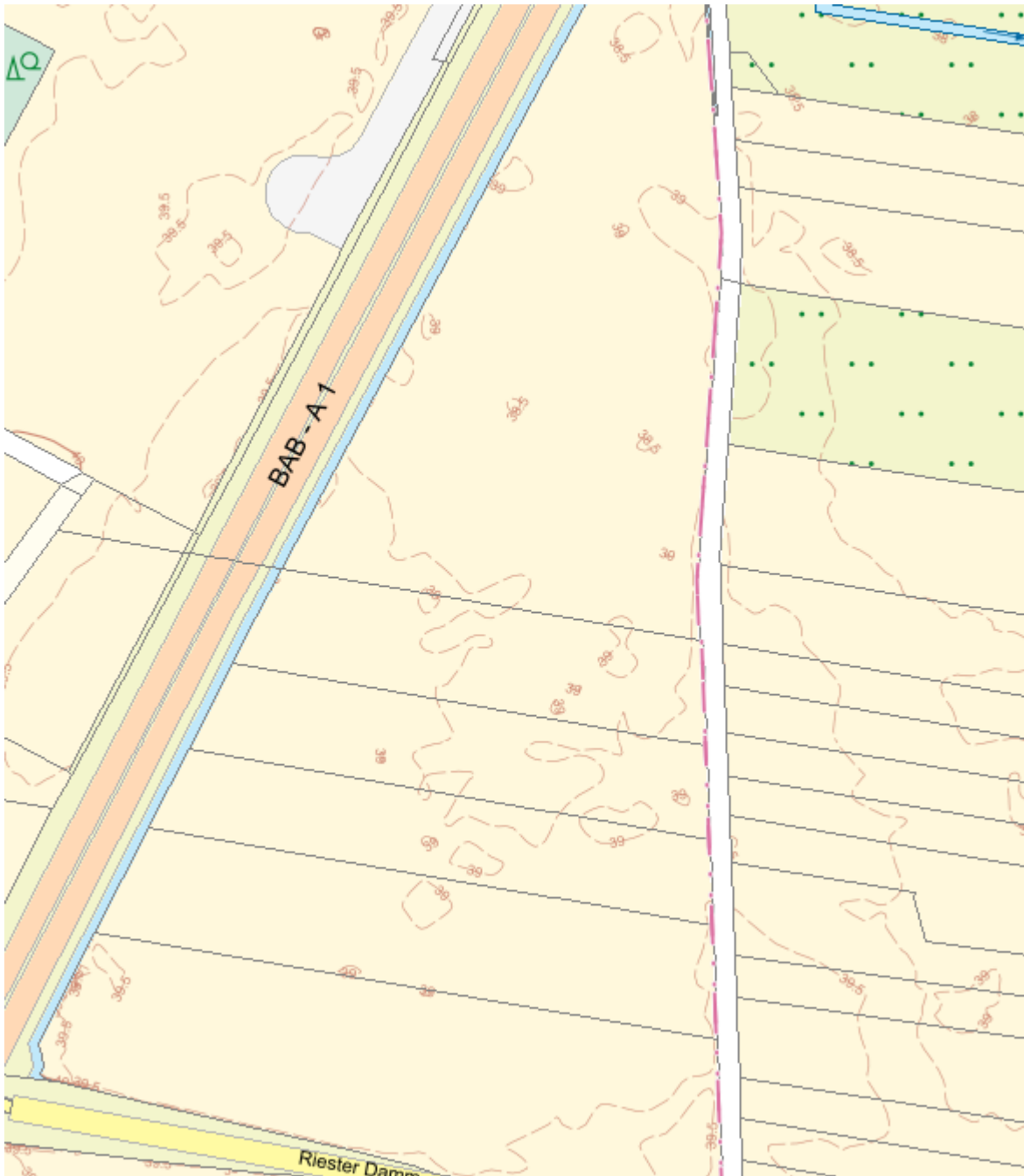
Zum Schutz der umliegenden Wohnnutzungen in der Umgebung, die als Außenbereichsnutzungen den Schutzanspruch eines Mischgebietes genießen, werden Emissionskontingente festgesetzt. Damit wird – in Verbindung mit den Emissionsbeschränkungen im benachbarten Bebauungsplan Nr. 87 der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden - eine Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen für Außenbereichsnutzungen gewährleistet.

6.3 Maß der baulichen Nutzung

In den Industriegebieten wird das Maß der Nutzung entsprechend der Ansiedlungskonzeption hoch angesetzt. Das betrifft die Grundflächenzahl von 0,8, Geschossflächenzahl von 2,4, die zulässige Höhe von maximal 80 m ü. NHN (entsprechend ca. 40 m über Gelände) und die zulässigen Gebäudelängen von mehr als 50 m. An den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 51 grenzen keine sensiblen Wohnnutzungen direkt an.

In Ausnahmefällen kann die festgesetzte Höhe für untergeordnete Bauteile im Sinne des § 5 Abs. 3 Nr. 2 NBauO (z.B. Abgasanlagen, Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien) überschritten werden.

Die nachstehend wiedergegebenen Geländehöhen verdeutlichen die tatsächlich möglichen Höhen baulicher Anlagen:



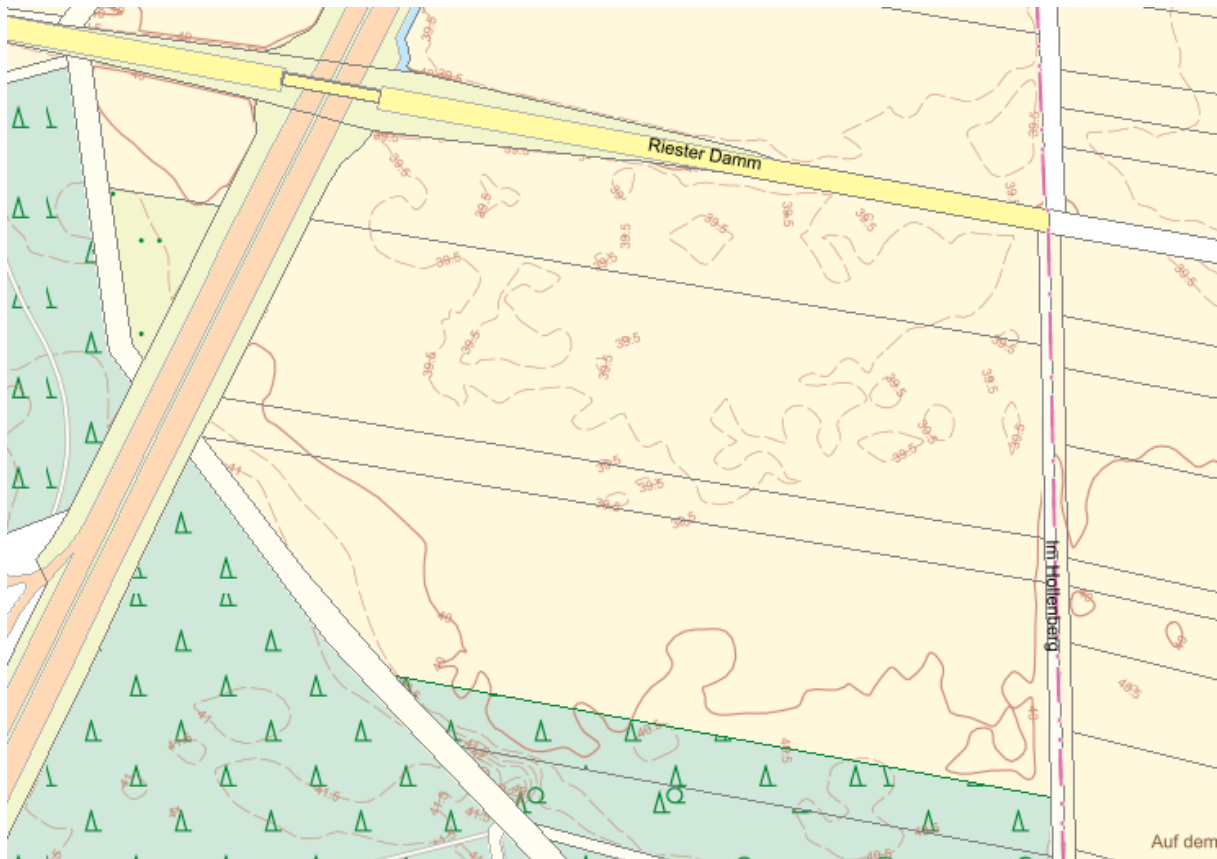


Abbildung 13: LGLN WMS NI AP 25, April 2026

6.4 Straßenverkehrsflächen

Die innere Erschließung der Industriegebiete erfolgt im Gesamtzusammenhang mit dem Bebauungsplan Nr. 87 der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden. Dabei liegt der überwiegende Teil des Kreisverkehrsplatzes zur Anbindung an die k 149 und der Erschließungsstraße im benachbarten Bebauungsplan Nr. 87. Die Verkehrsflächen werden im Bebauungsplan Nr. 51 als öffentliche Verkehrsflächen festgesetzt.

Zur Kreisstraße 149 wird ein Bereich ohne Ein- und Ausfahrt ausgewiesen.

6.5 Wasserflächen

Die Oberflächenentwässerung der Industriegebiete erfolgt im Gesamtzusammenhang mit dem Bebauungsplan Nr. 87 der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden. Dabei liegt der überwiegende Teil der geplanten offenen Regenkanäle im benachbarten Bebauungsplan Nr. 87.

Die Straßen begleitenden offenen Regenwasserkanäle im Bebauungsplan Nr. 51 werden als Wasserflächen in der geplanten Dimensionierung festgesetzt. Diese dürfen für Grundstückszufahrten gequert werden.

6.6 Grünordnerische Festsetzungen

Die Eingrünung nach Norden erfolgt über eine 10 m breite private Grünfläche mit Pflanzgebot (P1) mit heimischen standortgerechten Gehölzen. In der Fläche P 1 zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sind heimische standortgerechte Gehölze der Pflanzliste 1 vollflächig anzupflanzen und zu unterhalten. Die Anpflanzung ist soweit möglich lochversetzt mit einem Pflanzabstand von 1,5 m (Bäume 2. Ordnung, Großsträucher, Sträucher, Klimmer) bzw. 10 m (Bäume 1. Ordnung) anzulegen. Der Anteil an Bäumen 1. Ordnung muss mindestens 10 %

betragen. Es sind Hochstämme der Pflanzqualität StU mind. 12 – 14 cm zu verwenden. Als Pflanzqualität der Sträucher sind leichte Heister, mind. 80 cm Höhe zu verwenden. Die Anpflanzung ist fachmännisch anzulegen und dauerhaft zu unterhalten. Bei Abgang von Gehölzen ist artgleich nachzupflanzen. Die Pflanzliste 1 ist auf dem Planteil wiedergegeben.

Entlang der Bundesautobahn A 1 ist eine private Grünfläche mit Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft M 1 festgesetzt. Die Fläche M 1 zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB) wird der Sukzession überlassen. Pflegemaßnahmen, zum Beispiel zur Beseitigung von Unrat, sind zulässig und sollen außerhalb der Vegetationsperiode durchgeführt werden. Weiterhin sind großkronige Laubbäume mittig mit Pflanzabständen von 10 m zu pflanzen. Es sind Arten der Pflanzliste 2 zu verwenden. Die Anpflanzungen sind dauerhaft zu erhalten, Ausfälle sind zu ersetzen. Die Pflanzliste 2 ist auf dem Planteil wiedergegeben.

Entlang der südlich angrenzenden Waldfläche ist eine 20 m breite öffentliche Grünfläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (P2) festgesetzt. In der Fläche P2 zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern ist als Übergang zum Wald ein gestufter zonierter Waldrand zu entwickeln und zu unterhalten.

- Im Anschluss an den bestehenden Wald ist eine Baumpflanzung (Baumzone) von Großbäumen 1. Ordnung in einer Tiefe von 5 m anzupflanzen. Die Anpflanzung erfolgt mittig, zweireihig und lochversetzt in einem Pflanzabstand von 2 m x 2 m. Nach drei Jahren erfolgt ein Auslichtungsschnitt.
- Daran anschließend ist eine Baum-Strauch-Zone (Bäume 2.Ordnung, Großsträucher, Klimmer) auf einer Tiefe von 8 m, flächendeckend mit einem Pflanzabstand von 2 m x 2 m anzulegen.
- Im Anschluss erfolgt eine 4 m tiefe Strauchpflanzung (Strauchzone). Die Sträucher sind flächendeckend mit einem Pflanzabstand von 1,5 m x 1,5 m in Gruppen von 5 – 7 Pflanzen derselben Art anzupflanzen.
- Die Randfläche zum Industriegebiet ist als 3 m breiter Krautsaum zu entwickeln. Der Krautsaum ist mit einer standortgerechten Wildwiesenmischung einzusäen. Zur Auslagerung wird in den ersten drei Jahren zweimal jährlich gemäht. Das Mähgut wird abgefahren. Anschließend werden die Flächen der Sukzession überlassen. Pflegemaßnahmen, zum Beispiel zur Beseitigung von Unrat, sind zulässig und sollen außerhalb der Vegetationsperiode durchgeführt werden.

Geeignete Gehölzarten sind der Pflanzliste 1 zu entnehmen. Es sind mindestens folgende Pflanzqualitäten (Forstqualität) zu verwenden: Bäume als dreijährig verschulte Forstware 80 bis 120 Zentimeter und Sträucher mit mindestens 2 Trieben mit einer Größe von 70 bis 90 Zentimeter. Die Anpflanzungen sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang ist entsprechend nachzupflanzen. Die Anpflanzungen sind durch geeignete Maßnahmen gegen Wild- und Viehverbiss zu schützen. Nach Herauswachsen aus der Äserhöhe des Rehwildes, ist der Verbißschutz ordnungsgemäß zurückzubauen. Die Pflanzliste 1 ist auf dem Planteil wiedergegeben.

6.7 Rückhaltung des Oberflächenwassers

Auf den privaten Grundstücksflächen ist die Einleitung des anfallenden Niederschlagswasser in das öffentliche Oberflächenentwässerungssystem durch geeignete Rückhalte- oder Versickerungseinrichtungen so zu drosseln, dass der Abflussbeiwert 0,5 nicht überschreitet.

6.8 Geländehöhe

Auf Grund der Nähe zu Überschwemmungsgebieten im Norden sind Baugrundstücke auf mindestens 39,00 m ü. NHN aufzuheben.

6.9 Zeitlich bedingte Festsetzungen

Gemäß § 9 (2) BauGB sind die innerhalb des im Bebauungsplan gekennzeichneten Arbeitsstreifens zur Bundesautobahn BAB A1 festgesetzten zulässigen Nutzungen bis zur Abgabe der Flächen an die Grundstückseigentümer unzulässig.

Gemäß § 9 (2) BauGB sind die innerhalb des im Bebauungsplan gekennzeichneten Arbeitsstreifens zum Riemer Damm (K 149) festgesetzten zulässigen Nutzungen bis zur Abgabe der Flächen an die Grundstückseigentümer unzulässig.

7 Ergänzende Angaben

7.1 Städtebauliche Übersichtsdaten

Der Geltungsbereich weist in zwei Teilbereich insgesamt eine Größe von **274.348 m²** auf. Davon entfallen auf:

Eingeschränktes Industriegebiet	247.562 m ²
Straßenverkehrsfläche	6.785 m ²
Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung	1.088 m ²
Private Grünfläche	17.079 m ²
Öffentliche Grünfläche	237 m ²
Wasserfläche	1.597 m ²

7.2 Daten zum Verfahrensablauf

Beschluss über den Entwurf und die Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB der Planung:

Ortsübliche Bekanntmachung des Auslegungsbeschlusses

Veröffentlichung im Internet gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
und Beteiligung der Fachbehörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Satzungsbeschluss durch den Rat

Rieste, den

Der Bürgermeister

Teil II: Umweltbericht

1 Einleitung

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Umweltschutzes, insbesondere die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen, im Rahmen einer Umweltprüfung zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Hierbei sind vor allem die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB aufgeführten Belange zu berücksichtigen und die in § 1a BauGB genannten Vorschriften anzuwenden. Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind im Aufstellungsverfahren des Bauleitplanes in die Abwägung einzustellen.

Der Umweltbericht bildet gemäß § 2a BauGB einen gesonderten Teil der Begründung. Die nachfolgende Gliederung des Umweltberichtes orientiert sich an der Anlage 1 des BauGB.

Im Anhang ist eine tabellarische Übersicht über die in der Umweltprüfung untersuchten und ermittelten Umweltauswirkungen dargelegt. Vertiefende Angaben sind den folgenden Kapiteln zu entnehmen.

1.1 Inhalte und Ziele des Bauleitplanes

Durch die vorliegende Planung soll die Erweiterung des Gewerbe- und Industriegebiets „Niedersachsenpark“ auf einer Fläche von insgesamt 802.907 m² in den Rieste (274.348 m²) und Neuenkirchen-Vörden (528.559 m²) ermöglicht werden. Große Bereiche der bisher für die Entwicklung des Niedersachsenparks vorgesehenen Flächen konnten in der Zwischenzeit über Bebauungspläne für eine Ansiedlung von Gewerbe- und Industriebetrieben entwickelt bzw. vorbereitet werden. Die bisher nicht entwickelten Bereiche im Norden der bereits ausgewiesenen Flächen können auch in Zukunft nicht nach den Zielvorgaben der Niedersachsenpark GmbH entwickelt werden. Da das Erfordernis für großflächige restriktionsarme Flächen für die Gewerbeentwicklung in der Region unverändert besteht, sollen im Gegenzug Flächen östlich der Autobahn 1 entwickelt werden.

Hierfür werden der Bebauungsplan Nr. 51 „Industrie- und Gewerbegebiet östlich der BAB A1“ in der Gemeinde Rieste und der Bebauungsplan Nr. 87 „Erweiterung Niedersachsenpark Ost“ in der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden aufgestellt. Im Parallelverfahren werden die 101. Flächennutzungsplanänderung der Samtgemeinde Bersenbrück und die 13. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden durchgeführt.

Im vorliegenden Bebauungsplan werden folgende Nutzungen festgesetzt:

Eingeschränktes Industriegebiet	247.562 m ²
Straßenverkehrsfläche	6.785 m ²
Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung	1.088 m ²
Private Grünfläche	17.079 m ²
Öffentliche Grünfläche	237 m ²
Wasserfläche	1.597 m ²

1.2 Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung bei der Planung

Nachfolgend werden gemäß Anlage 1 des BauGB die in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgesetzten Ziele des Umweltschutzes, soweit sie für den vorliegenden Bauleitplan von Bedeutung sind, dargestellt.

Weiterhin wird aufgeführt, inwieweit diese Ziele im Rahmen der vorliegenden Planung berücksichtigt werden.

Baugesetzbuch (BauGB)

Die Bauleitpläne ... sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen. [§ 1 Abs. 5 BauGB]

Für die Ansiedlung von großflächigen Industrie- und Gewerbebetrieben stehen innerhalb des Siedlungszusammenhanges keine geeigneten Flächen bereit. Es werden Flächen entwickelt, die östlich des bestehenden Niedersachsenparks und verkehrsgünstig an der Autobahn 1 gelegen sind, um bisher unverbaute und störungsarme Außenbereiche zu schonen.

Um die Flächen möglichst optimal ausnutzen zu können, wird eine höhere zulässige Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt. Als Maßnahmen zur Gestaltung des Landschaftsbildes wird das geplante Industrie- und Gewerbegebiet gen Westen durch eine festgesetzte Sukzessionsfläche mit Baumpflanzungen eingerahmt. Im Südwesten legt die Gemeinde Rieste die Entwicklung eines Waldrandes fest. Im Norden werden Gehölze gepflanzt. Die Baumreihe am Riester Damm wird erhalten.

Die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden setzt Anpflanzflächen in den Randbereichen und südlich des Riester Damms fest. Die Allee entlang des Riester Damm wird als zu erhalten festgesetzt. Auch im Norden wirkt sich die Grünfläche (Regenrückhaltebereich mit Entwicklung einer Wildwiese und Gehölzpflanzungen) positiv auf das Landschaftsbild aus.

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen ... die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung ... [§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB]

Zum Schutz der umliegenden Wohnnutzungen werden eingeschränkte Industriegebiete (bzw. Gewerbegebiete auf Seiten der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden) festgesetzt. Es sind nur Betriebe zulässig, die die im Bebauungsplan festgesetzten Emissionskontingente tags und nachts einhalten.

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen ... die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes ... [§ 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB]

Im Geltungsbereich und angrenzend sind keine Bodendenkmäler bekannt. Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Sachen oder Spuren gefunden werden, die Kulturdenkmale (Bodenfunde) sein könnten, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig.

Das nächstgelegene Baudenkmal befindet sich gemäß Nds. Denkmalatlas (2025) rund 1,3 km westlich des Geltungsbereichs und wird aufgrund der Entfernung und sichtverschattender Gehölzstrukturen nicht erheblich beeinträchtigt.

Zur Minderung der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes werden nahezu das gesamte Gebiet umrahmende Grünflächen (Anpflanzungen) in den Bebauungsplänen der Gemeinden festgesetzt.

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen ... die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes ... [§ 1 Abs. 6 Nr. 7. b) und § 1a Abs. 4 BauGB]

Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Dammer Berge“ liegt über 4 km nördlich, das nächstgelegene EU-Vogelschutzgebiet „Alfsee“ über 5 km nordwestlich. Aufgrund der deutlichen Entfernungen ist von einer Natura 2000-Verträglichkeit der Planung auszugehen.

Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. [§ 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB] (Bodenschutzklausel)

Ausreichende und geeignete Flächen zur Nachverdichtung/ Innenentwicklung bestehen nicht.

Das geplante Industrie- und Gewerbegebiet soll die Gemeinden als wirtschaftlichen Standort stärken. Hierfür werden umfangreiche Bodenversiegelungen auf den Bauflächen selbst vorbereitet, die nach den Maßgaben der Eingriffsregelung kompensiert werden.

Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. [§ 1a Abs. 2 Satz 2 BauGB] (Umwidmungssperrklausel)

Umnutzungen von Wald und Wohnnutzungen werden durch die Planung nicht vorbereitet.

Bei Umsetzung der Planung gehen landwirtschaftliche Nutzflächen verloren. Die Gemeinde erachtet die Ausweisung des Industriegebietes im räumlichen Zusammenhang mit der Autobahn und dem bestehenden Niedersachsenpark als notwendig und gewichtet dies höher als die Belange der Landwirtschaft, da der Bedarf für die Erweiterung der Industrieflächen vorhanden ist und dieser beispielsweise nicht über Flächen im Innenbereich gedeckt werden kann.

Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. [§ 1a Abs. 5 BauGB]

Viele Städte werden durch den Klimawandel vermehrt mit Überflutungen konfrontiert. Der Geltungsbereich grenzt an ein Überschwemmungsgebiet an. Vorgesehen ist ein Oberflächenentwässerungssystem mit der Versickerung bzw. Rückhaltung von 50 % des Niederschlagswassers auf den Gewerbegrundstücken und Ableitung der übrigen 50 % ins öffentliche System. U. a. zur Klimafolgenanpassung werden ein Regenrückhaltebecken (im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 87 der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden) angelegt und neue Grabenstrukturen zur Entwässerung des Gebietes geschaffen.

Die geplanten Gehölzpflanzungen und der Erhalt der Allee dienen sowohl dem Klimaschutz (Gehölze nehmen Kohlenstoffdioxid auf) als auch der Klimafolgenanpassung. Pflanzen nehmen die Feuchtigkeit in der Umgebung auf und geben sie nach und nach wieder ab. Dies sorgt gerade im Sommer für eine Kühlung und Verbesserung des Umgebungsklimas.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass

1. die biologische Vielfalt,
2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie

3. *die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. [§ 1 Abs. 1 BNatSchG]*

Die Umsetzung der Planung geht mit einer umfangreichen zusätzlichen Bebauung und weiteren Versiegelungen z. B. durch Straßen einher. Hierdurch geht Lebensraum (überwiegend Acker, teils Grünland und Gehölze) für Tiere und Pflanzen verloren. Zudem werden erhebliche Beeinträchtigungen des Bodens vorbereitet. In versiegelten Bereichen gehen die Bodenfunktionen (u. a. als Lebensraum und -grundlage für Tiere und Pflanzen und als Bestandteil von Stoff- und Wasserkreisläufen) verloren.

Die Kompensation erfolgt plangebietsintern u. a. durch einrahmende Anpflanzungen sowie plangebietsextern auf den Flächen des zukünftigen Kompensationsflächenpool „Damme Fuhrenkamp“ des Forstamtes Ankum.

Schutzgebiete und geschützte Objekte nach Naturschutzrecht

Angrenzend an den Geltungsbereich beginnt der Naturpark „Dümmer“ (NP NDS 8). Gemäß § 27 BNatSchG sind Naturparke großräumige Gebiete, die überwiegend aus Landschafts- und Naturschutzgebieten bestehen sowie u. a. eine besondere Bedeutung für landschaftsbezogene Erholung haben und in denen Biodiversität und Landschaft erhalten, entwickelt und wiederhergestellt werden sollen. In Naturparks soll eine nachhaltige Regionalentwicklung gefördert werden. Die Planung der Gemeinde Rieste außerhalb des Naturparks steht den Zielen nicht entgegen. Allerdings befindet sich der geplante Teil auf Seiten der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden im Naturpark. Natur- und Landschaftsschutzgebiete bestehen im Geltungsbereich und der Umgebung nicht. Auch eine besondere Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholung besteht u. a. durch die westlich verlaufende Autobahn nicht. Durch die Erweiterung des Niedersachsenparks im räumlichen Zusammenhang mit der Bundesautobahn A1 tragen die Gemeinden Neuenkirchen-Vörden und Rieste auch durch die Schaffung von Arbeitsplätzen zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung der Region bei. Zur ökologischen Verträglichkeit wird durch die Gehölzerhaltflächen, die umfassenden Anpflanzflächen sowie die Neuanlage von Gräben und der Regenrückhaltefläche (Rückhaltebecken, Wildwiese) beigetragen.

Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft werden auf den Flächen des zukünftigen Kompensationsflächenpool „Damme Fuhrenkamp“ des Forstamtes Ankum kompensiert.

Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet „Dammer Berge“ befindet sich über 3 km nördlich, das nächstgelegene Naturschutzgebiet „Vallenmoor“ rund 3 km südlich. Aufgrund der deutlichen Entfernungen ergeben sich durch die Planung keine Beeinträchtigungen dieser Schutzgebiete.

Ziele des speziellen Artenschutzes

Aufgrund der Komplexität der artenschutzrechtlichen Vorgaben wird die Vereinbarkeit der Planung mit den Zielen des speziellen Artenschutzes in einem gesonderten Kapitel (s. Kap. 1.3 des Umweltberichtes) dargestellt.

Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)

Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter sollen vor schädlichen Umwelteinwirkungen geschützt werden. [vgl. § 1 Abs. 1 BImSchG]

Für den Immissionsschutz werden in den Bebauungsplänen Emissionskontingente (Lärm) festgesetzt.

Darüber hinaus ist durch das steigende Verkehrsaufkommen mit erhöhten Emissionen verkehrsbürtiger Luftschadstoffe zu rechnen.

Für die Aufstellung der Bebauungspläne wurde ein Verkehrsgutachten erstellt.⁷ Die Verkehrsuntersuchung hat gezeigt, dass die durch das Planvorhaben erzeugten Mehrverkehre zu keinen Defiziten im bzw. im umliegenden Netz führen werden. Es wurde nachgewiesen, dass an allen Knotenpunkten zu beiden Tagesspitzen eine mindestens zufriedenstellende Verkehrsqualitätsstufe C oder besser erreicht wird und somit noch weitere Reserven in der Kapazität vorliegen. Die Erschließung der östlich der A 1 gelegenen Plangebiete über einen Kreisverkehr ist adäquat. Darüber hinaus bestehen aus verkehrsplanerischer Sicht keine Notwendigkeiten begleitender Maßnahmen oder Neubaus von verkehrlicher Infrastruktur.

Die südwestlich des Plangebietes, westlich der Bundesautobahn A 1, gelegenen landwirtschaftlichen Betriebe liegen in deutlichen Abständen von ca. 600 m zum Teilbereich 2. Nach dem Geruchsgutachten zum Bebauungsplan Nr. 37 Teilbereich I der Gemeinde Rieste ist die Verträglichkeit zu dem in ca. 210 m entfernten Gewerbegebiet nachgewiesen, betrieblich Änderungen sind der Gemeinde nicht bekannt. Die Entfernung des Teilbereiches 2 zum östlich befindlichen landwirtschaftlichen Betrieb beträgt ebenfalls ca. 600 m. In Anbetracht dieser Abstände geht die Gemeinde Rieste davon aus, dass die Geruchsimmissionswerte der TA-Luft eingehalten werden. Es ist jedoch vereinzelt mit Geruchswahrnehmungen zu rechnen.

Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)

Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen (Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen; Bestandteil des Naturhaushaltes, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen aufgrund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers) sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden. [vgl. § 1 und § 2 Abs. 2 BBodSchG]

Mit den Versiegelungen für die Industrie- und Gewerbebetriebe sowie die notwendigen Verkehrsflächen zur Erschließung des Gebietes werden erhebliche Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen vorbereitet.

Diese erheblichen Beeinträchtigungen werden sowohl plangebietsintern durch die Ausder-Nutzungnahme der Anpflanzflächen als auch plangebietsextern auf den Flächen des zukünftigen Kompensationsflächenpool „Damme Führenkamp“ des Forstamtes Ankum kompensiert.

Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG)

Zweck dieses Gesetzes ist

den Wald a. wegen seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutzfunktion), b. wegen seiner Bedeutung für die Umwelt... (Schutzfunktion) und c. wegen seiner Bedeutung für die Erholung der Bevölkerung (Erholungsfunktion) zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern. [§ 1 NWaldLG Nr. 1]

Flächeninanspruchnahmen des südlich gelegenen Waldgebietes „Hollenberg“ werden nicht vorbereitet.

Allerdings können sich durch die geplante Nutzung unmittelbar angrenzend indirekte Beeinträchtigungen des Waldes ergeben. So wird gemäß Stellungnahme des Forstamtes Ankum zum Vorentwurf (18.07.2025) der Weg „Im Hollenberg“ (Flurstück 131, Flur 5, Gemarkung Rieste) als Hauptzufahrtsweg für die Waldbewirtschaftung genutzt. Der Bebauungsplan Nr. 51 der Gemeinde Rieste setzt den Weg als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Land- und Forstwirtschaftlicher Weg“ fest. Zwischen zukünftiger Bebauung (Baugrenze) und Waldfläche wird zudem u. a. zum Schutz des Waldes ein Abstand von mind. 25 m eingehalten. Als

⁷ IPW Ingenieurplanung Wallenhorst: Verkehrsuntersuchung für die B-Pläne Nr. 51 (Rieste und Nr. 97 (Neuenkirchen-Vörden), Ergebnisbericht, 05.05.2026

Puffer zum Wald wird eine 20 m breite Anpflanzfläche festgesetzt, um Beeinträchtigungen beispielsweise durch Störungen zu verringern. Auf dieser Fläche wird ein gestufter Waldrand entwickelt.

Erhebliche Beeinträchtigungen der Waldfunktionen ergeben sich somit nicht.

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Niedersächsisches Wassergesetz (NWG)

Die Gewässer (oberirdische Gewässer, Küstengewässer und Grundwasser) sollen durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung als Bestandteile des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut geschützt werden. [vgl. § 1 WHG]

Als Oberflächengewässer sind die angrenzenden Gräben sowie der Graben innerhalb des Geltungsbereichs von Neuenkirchen-Vörden zu nennen, der etwa in Nord-Süd-Ausrichtung durch den nördlichen Teil des Geltungsbereichs verläuft. Dieser Graben wird durch die Erweiterung des Niedersachsenparks überplant, um die Grundstücke in diesem Bereich ausreichen dimensionieren zu können. Zur Kompensation werden hierfür einige Gräben innerhalb der Geltungsbereiche angelegt. Auch durch die Entwicklung des Regenrückhaltebereichs auf Seiten der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden wird ein neues Oberflächengewässer geschaffen.

Der Geltungsbereich wird dem Grundwasserkörper „Hase Lockergestein rechts“ der Wasser-rahmenrichtlinie (WRRL) zugeordnet. Der mengenmäßige Zustand des Grundwasserkörpers wurde gemäß WRRL mit „gut“, der chemische Zustand aufgrund einer Nitrat- und Pestizidbelastung mit „schlecht“ bewertet.⁸ Eine vollständige Versickerung des anfallenden Regenwassers ist u. a. aufgrund des Versiegelungsumfangs sowie der vorzufindenden Bodenverhältnisse nicht möglich. Die Hälfte des anfallenden Niederschlagswasser soll jedoch auf den Gewerbegrundstücken selbst versickert werden. Ggf. werden im Genehmigungsverfahren Maßnahmen für den Grundwasserschutz festgelegt. Erhebliche Beeinträchtigungen des Grundwassers ergeben sich somit nicht.

Der Geltungsbereich befindet sich in der Nähe von Überschwemmungsgebieten. Zum Umgang mit Starkregenereignissen und der Lage am Überschwemmungsgebiet werden in den Bebauungsplänen Gräben sowie ein Regenrückhaltebecken (Neuenkirchen-Vörden) und Anpflanzungen angelegt, um sowohl zum Wasserabfluss als auch zur Wasserrückhaltung beizutragen.

Landschaftsplanung

Im Niedersächsischen Landschaftsprogramm (2021) sind keine flächenspezifischen Ziele für den Geltungsbereich dargestellt.

Gemäß Landschaftsrahmenplan des Landkreises Osnabrück (2023) wird eine „Umweltverträgliche Nutzung in allen übrigen Gebieten mit aktuell sehr geringer bis mittlerer Bedeutung für alle Schutzgüter“ angestrebt (Karte 5a). Auch der Geltungsbereich der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden wird gemäß Landschaftsrahmenplan des Landkreises Vechta (2005) der Zielkategorie „Mindestanforderungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege“ zugeordnet (Karte 6). Im Norden werden gemäß LRP Vechta zudem die „Sicherung und Entwicklung von Retentionsräumen mit regional besonderer Bedeutung“ angestrebt (Karte 7). Dem wird mit den Vermeidungs- und plangebietsinternen Kompensationsmaßnahmen wie den Gehölzerhalt- und Anpflanzflächen, dem Verlegen von Gräben sowie der Maßnahmenfläche (Regenrückhaltung) innerhalb der Geltungsbereiche Rechnung getragen.

Umweltbezogene Ziele und Grundsätze der Raumordnung

Das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (2017 inkl. Änderung 2022) enthält keine flächenspezifischen Ziele für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes.

⁸ MU: Umweltkarten - Wasserrahmenrichtlinie

Im Regionalen Raumordnungsprogramm (2004) des Landkreises Osnabrück ist der Geltungsbereich als Vorsorgegebiet für Landwirtschaft auf Grund besonderer Funktionen der Landwirtschaft festgelegt. Der Entwurf des derzeit in Aufstellung befindlichen Regionalen Raumordnungsprogramms (Fassung der 2. Auslegung, März 2025) weist hier Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft auf Grund besonderer Funktionen und bereichsweise auch auf Grund hohen Ertragspotenzials aus. Der Großteil der Böden weist gemäß BK50 jedoch eine geringe Bodenfruchtbarkeit auf.⁹ Die Gemeinde wertet die Ausweisung des Industriegebietes zur wirtschaftlichen Entwicklung höher als den Erhalt der landwirtschaftlichen Nutzflächen. An der Autobahnanschlussstelle ist zudem ein Standort für die Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten ausgewiesen. Er soll für güterverkehrsintensive Betriebe und möglichst als interkommunales Gewerbegebiet entwickelt werden. Die vorliegende Planung entspricht diesem Ziel.

1.3 Ziele des speziellen Artenschutzes – Artenschutzprüfung (ASP)

Gemäß § 44 BNatSchG bestehen bestimmte Schutzvorschriften für besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten.

Diese Verbote richten sich zwar nicht an die Ebene der Bauleitplanung, sondern untersagen konkrete Handlungen. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ist allerdings zu prüfen, ob die artenschutzrechtlichen Vorgaben die Umsetzung der Planung dauerhaft hindern oder ob die Verträglichkeit durch Vermeidungsmaßnahmen oder (vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen hergestellt werden kann.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG sind die Verbote des im Rahmen der Bauleitplanung nur anzuwenden, sofern und soweit Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäische Vogelarten betroffen sind. Die nachfolgenden Ausführungen beschränken sich deshalb auf diese Artenvorkommen.

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).*

Da es sich bei dem geplanten Vorhaben um die Umsetzung eines nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhabens im Sinne von § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG handelt, gilt gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG: *Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten und solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind¹⁰, liegt ein Verstoß gegen*

⁹ LBEG: NIBIS - Bodenkunde

¹⁰ Eine Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, in der ebenfalls berücksichtigungspflichtige „nationale Verantwortungsarten“ definiert wären, liegt bisher nicht vor.

1. *das Tötungs- und Verletzungsverbot des Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
2. *das Verbot des Nachstellens und Fanges wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind*
3. *das Verbot nach Abs. 1 Nr. 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Arten gelten diese Maßgaben entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- oder Vermarktungsverbote nicht vor.

1.3.1 Relevante Arten, Situation im Geltungsbereich

Der Geltungsbereich stellt sich überwiegend als Acker dar. Nordöstlich reicht im Geltungsbereich der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden Grünland in den Geltungsbereich hinein. Teilweise bestehen Altbaumstrukturen. Südlich grenzt ein Wald an. Westlich des Geltungsbereichs verläuft die Autobahn 1. Zwei Straßen durchziehen die Geltungsbereiche. Östlich des Geltungsbereichs der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden bestehen Wohnbebauungen/ Höfe. Den Geltungsbereich der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden quert ein Graben, ansonsten sind Gräben nur im näheren Umfeld zu finden.

Zwischen März und Juni 2025 wurde eine Brutvogelkartierung für die Geltungsbereiche beider Gemeinden durchgeführt, dessen Ergebnisse im Folgenden dargestellt und erläutert werden (der vollständige Bericht wird als Anlage beigefügt). Die Brutvogelkartierung erfolgte an sechs frühmorgendlichen Terminen und zwei Abendterminen. Die Erhebung erfolgte im Plangebiet sowie einem 200 m Radius. Die westlich angrenzende BAB 1 besitzt eine große Barrierewirkung, dass auf eine Kartierung westlich der Autobahn verzichtet wurde. Zudem wurde im südlich angrenzenden Wald keine quantitative Zählung durchgeführt, es wurden jedoch alle Brutvogelvorkommen von Rote-Liste Arten und besonders störungsempfindlichen Arten aufgenommen. Die Brutvogelerfassung erfolgte nach der Methode der Revierkartierung (Südbeck et al. 2025). Zusätzlich wurden auch nahrungssuchende Vogelarten erfasst. Die artspezifische Erfassung und Auswertung erfolgt ebenfalls nach Südbeck et al. (2025). Es wurde eine Aufnahme des Gesamtartenspektrums durchgeführt. Rote-Liste Arten, ökologisch anspruchsvollere Arten oder besonders störungsempfindliche Arten wurden möglichst punktgenau kartiert. In Ergänzung zu den methodischen Vorgaben nach Südbeck et al. (2025) wurde vorsorglich bereits eine Brutzeitfeststellung (d.h. eine einmalige Sichtung mit revieranzeigendem Verhalten) wie ein Brutverdacht (mind. Zweimalige Sichtung) gewertet, da ein strenges Vorgehen nach der Methode von Südbeck et al (2025) zu einer deutlichen Unterschätzung der Bestände führt (Hennes 2012). In dem vorliegenden Kartierbericht wurden daher für alle quantitativ erfassten Arten vorsorglich auch die Brutzeitfeststellungen in die Bestandszahlen und die Bewertung einbezogen.

Im Bereich östlich der A1 und nördlich und südlich des Riester Damms auf dem Gebiet der Gemeinden Rieste und Neuenkirchen-Vörden soll eine Baumreihe entfernt werden (vgl. Abb. 14). Es wurde eine Kontrolle der betroffenen Bäume und Gehölze auf potenzielle oder tatsächliche Vorkommen von Fledermausquartieren sowie auf dauerhaft genutzte Brutplätze von Vögeln vorgenommen. Die Ergebnisse werden im Folgenden dargestellt. Der vollständige Bericht wird als Anlage beigefügt.

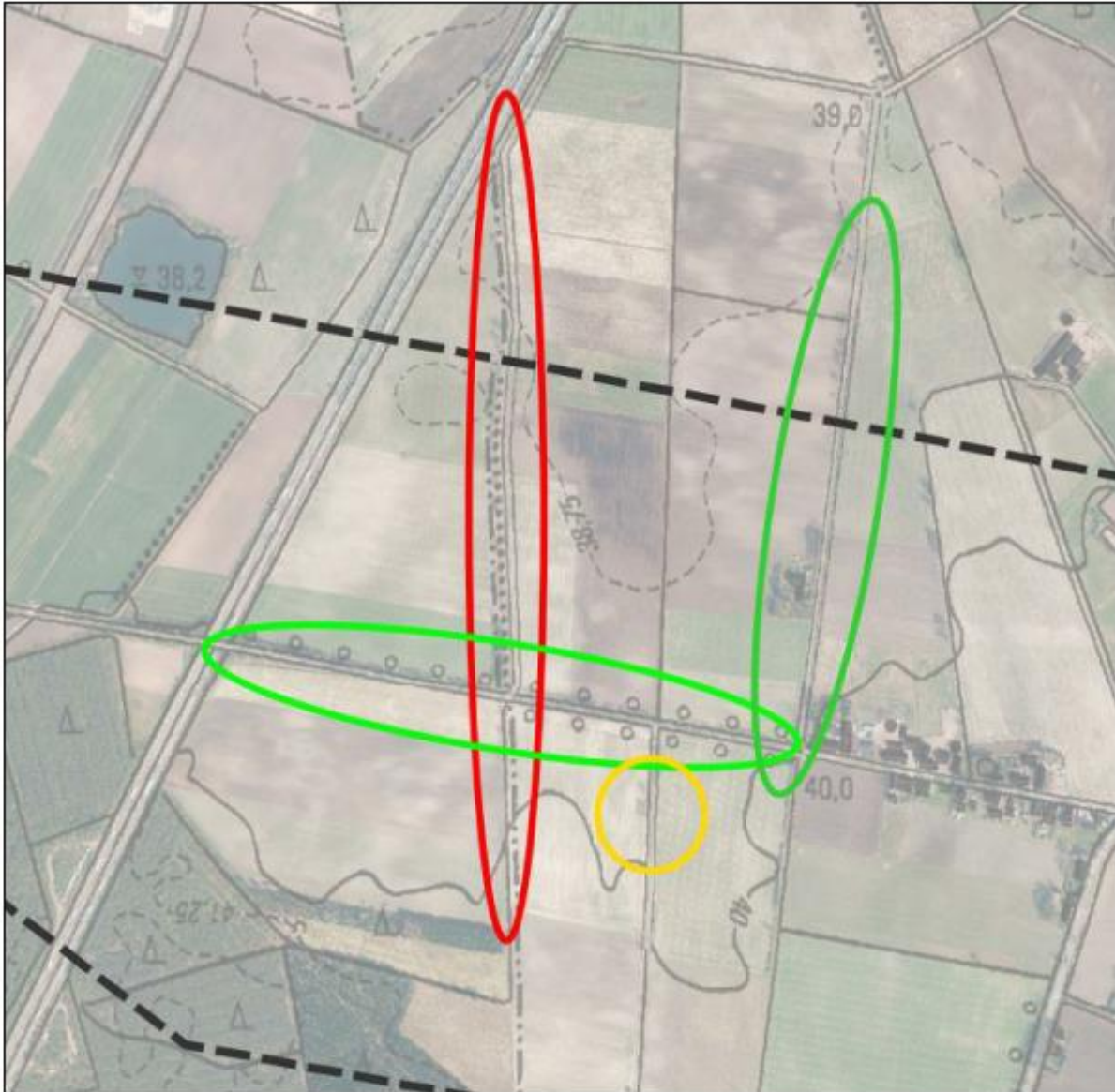


Abbildung 14: Lage der zu entfernenden Baumreihe (rote Markierung)

Die Bäume wurden durch optisches Absuchen mit dem Fernglas und Spektiv untersucht. Erkennbare Höhlungen wurden mit Hilfe des Endoskops eingehend untersucht und auf Besatz mit Fledermäusen (bzw. Kot- und Fraßspuren) kontrolliert.

Brutvögel

Insgesamt wurden bei der Brutvogelkartierung 51 Vogelarten erfasst. Bei einem Großteil der erfassten Arten handelt es sich um häufige und typische Gehölz- und Gebäudebrüter. Innerhalb des Plangebietes und dessen 200 m Radius wurden jedoch Arten vorgefunden, die auf der Roten Liste für Niedersachsen verzeichnet sind. Diese werden im Folgenden erläutert (vgl. dazu auch Abb. 15).

- Der Bluthänfling (gemäß aktuelle Rote Liste Niedersachsen: gefährdet) wurde mit einer Brutzeitfeststellung in der südlichen Plangebietshälfte dokumentiert.
- Der Kiebitz (gefährdet) wurde mit zwei Brutverdachten und einer Brutzeitfeststellung innerhalb des Plangebietes erfasst. Des Weiteren wurden zwei Brutverdachte und eine Brutzeitfeststellung im nördlichen 200 m Umkreis kartiert.
- Die Feldlerche (gefährdet) wurde mit zwei Brutverdachten in der nördlichen Plangebietshälfte und einem Brutverdacht in der südlichen Plangebietshälfte vorgefunden. Zudem kommt ein weiterer Brutverdacht im nördlichen 200 m Umkreis.
- Der Star (gefährdet) wurde mit 2 Brutverdachten im zentralen Plangebiet und einer Brutzeitfeststellung im nördlichen Plangebiet ausgemacht.
- Die Goldammer (Vorwarnliste) wurde im zentralen, bzw. südlichen Plangebiet mit zwei Brutverdachten und einer Brutzeitfeststellung sowie im nördlichen 200 m Umkreis mit einer Brutzeitfeststellung kartiert.
- Die Heidelerche (Vorwarnliste) wurde an der südlichen Plangebietsgrenze mit einem Brutverdacht kartiert.
- An der östlichen Plangebietsgrenze, an der nördlichen Grenze des 200 m Umfeldes sowie am südlichen Waldrand wurden drei Brutreviere des Stieglitz (Vorwarnliste) dokumentiert.
- Der Baumpieper (Vorwarnliste) wurde am südlichen Waldrand, innerhalb des 200 m Umkreises mit drei Brutverdachten kartiert.
- Im nördlichen 200 m Radius wurde eine Brutzeitfeststellung des Gelbspötters (Vorwarnliste) dokumentiert.
- Es erfolgte ein Brutverdacht und eine Brutzeitfeststellung für den Grauschnäpper (Vorwarnliste) im östlichen bzw. südöstlichen 200 m Umkreises.
- Die Rauchschwalbe (gefährdet) wurde mit zwei Brutverdachten im östlichen 200 m Radius kartiert.
- Die Stockente (Vorwarnliste) wurde mit einem Brutnachweis an der nordöstlichen Grenze des 200 m Radius an einem Graben ausgemacht.
- Der Wiesenpieper (stark gefährdet) wurde mit einem Brutpaar in dem nördlichen 200 m Umkreis kartiert.

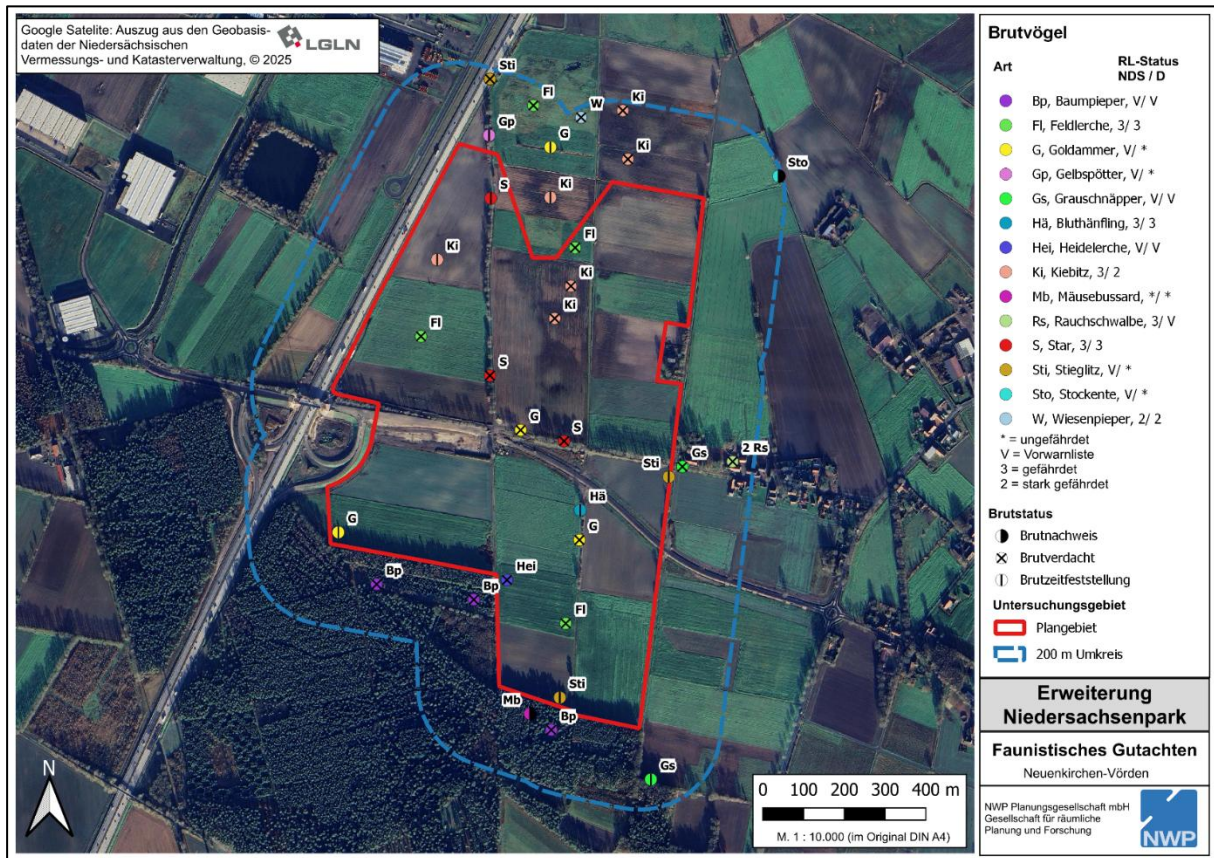


Abbildung 15: Revierzentren ausgewählter Brutvogelarten

Bei der Untersuchung der Baumreihe wurde drei Vogelneester mit einem Durchmesser von 20 cm festgestellt. Hierbei handelt es sich wahrscheinlich um Krähen- und Taubennester.

Gastvögel

Von einer besonderen Bedeutung des Geltungsbereichs für Gastvögel ist aufgrund der Nähe zur Autobahn und der querenden Straßen sowie fehlender wertgebender Strukturen (z. B. Schlafgewässer) nicht auszugehen. Sofern die Flächen des nördlich angrenzenden Überschwemmungsgebietes überflutet sind, können diese jedoch z. B. als Ruhestätte für Gastvögel dienen.

Fledermäuse

In den Altbäumen im und am Geltungsbereich können Vorkommen von gehölbewohnenden Fledermausarten nicht ausgeschlossen werden. In den weiter östlich gelegenen Bebauungen können auch gebäudebewohnende Fledermäuse vorkommen. So wurde 2015 in einer Siedlungsstelle an der Osnabrücker Straße außerhalb des Geltungsbereichs ein Balzquartier der Zwergfledermaus festgestellt (siehe Dense und Lorenz 2015).

Geeignete Habitate, die Fledermäusen als Winterquartier dienen könnten, befinden sich im Geltungsbereich nicht.

Bei der Kontrolle der zu entfernenden Baumreihe wurden insgesamt 10 Höhlenbäume vorgefunden. Fledermäuse mit Besatzspuren wurden jedoch nicht vorgefunden. Die meisten Höhlungen reichen nicht weit in den Stamm hinein und bieten ein geringes bis allgemeines Quartierpotenzial. Diese Höhlungen können als Balz- und Sommerquartier genutzt werden.

Drei Bäume im zentralen Bereich weisen tiefere Höhlungen auf. Aufgrund ihrer teils offenen Ausprägung sowie der nicht weit nach oben ausreichenden Ausfaltung sind diese voraussichtlich nicht als geeignete Winterquartiere einzustufen.

Amphibien

Vorkommen von relevanten Amphibienarten wie dem Kammmolch werden in den um den Geltungsbereich verlaufenden Gräben aufgrund ihrer Beschaffenheit (z. B. intensive Pflege, Lage an der Straße, Wasserführung) nicht erwartet.

Andere Artengruppen

Das Habitatpotenzial der örtlichen Biotoptypen lässt auf Grund der weit nivellierten bzw. weit verbreiteten und häufigen Standortbedingungen keine Vorkommen streng geschützter Arten anderer Artengruppen wie z. B. Reptilien oder seltene Pflanzenarten erwarten.

1.3.2 Prüfung der Verbotstatbestände

In Bezug auf Brutvögel wird die Bebauung vor allem im nördlichen Plangebiet zu einem Verlust der vorhandenen Brutreviere und Fortpflanzungsstätten führen. Im südlichen Plangebiet ist der Verlust möglicher Brutreviere vom Ausmaß der mit der Baufeldfreimachung verbundenen Gehölzbeseitigung verbunden.

Tötungen (Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG):

Zu einer Verletzung oder Tötung von Vögeln oder Fledermäusen kann es während der Baufeldfreimachung kommen. Eine Tötung von Tieren kann i. d. R. durch eine zeitliche Anpassung der Baufeldfreimachung sowie der Bauphase vermieden werden. Diese sollte außerhalb der Vogelbrutzeit und der Quartierszeit für Fledermäuse durchgeführt werden, so dass der Verbotstatbestand nicht berührt wird.

Sollen bzw. müssen die Baufeldfreimachung sowie die Bauphase oder sonstige Eingriffe in Vegetationsbestände innerhalb der Brut- und Quartierszeit erfolgen, wird durch vorherige Überprüfung der betroffenen Biotope sichergestellt, dass keine aktuell besetzten Lebensstätten vorhanden sind und somit keine Tiere zu Schaden kommen können.

Störungen (Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2) BNatSchG):

Während der Baumaßnahmen ist von einem temporär erhöhten Störpotential auszugehen. Ein dann temporäres Ausweichverhalten der vorkommenden Arten in die angrenzenden Flächen ist möglich, da dort ähnliche Habitatstrukturen in Form von (Halb-)Offenland und Gehölzbeständen bestehen.

Im artenschutzrechtlichen Sinne liegt eine erhebliche Störung auch nur dann vor, wenn sich durch sie der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Der Großteil der kartierten Arten gilt nicht als störepfindlich oder hält einen ausreichenden Abstand zu der geplanten Bebauung ein. Zudem werden puffernde bzw. abschirmende Gehölzstrukturen angelegt, die die Störungen auf angrenzende Flächen mindern können.

Zwei Brutreviere des Kiebitzes (gut 50 m nördlich des Geltungsbereichs von Neuenkirchen-Vörden) gehen durch die zusätzliche Bebauung und damit verbundene Störungen (Lärm, Vertikalstrukturen) verloren. Als Ausgleichsmaßnahme wird nördlich des Regenrückhaltebeckens (Bebauungsplan Nr. 87, Gemeinde Neuenkirchen-Vörden) eine Grünlandextensivierung durchgeführt (siehe nächsten Punkt). Im Zusammenhang mit dem Regenrückhaltebecken ist der Abstand zu Gebäudestrukturen ausreichend groß, so dass sich Qualitäten für Wiesenbrüter entwickeln.

Fledermäuse gelten nicht als störepfindlich.

Eine erhebliche Störung von Fledermäusen durch die Entfernung der Baumreihe liegt nicht vor.

Eine Berührung des Verbotstatbestandes für Gastvögel ist ebenfalls nicht erkennbar, da (auch aufgrund der Vorbelastungen) kein besonderes Habitatpotenzial für Gastvögel besteht und möglicherweise in den angrenzenden Überschwemmungsgebieten rastende Vögel kleinräumig ausweichen könnten. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands einer lokalen Gastvogelpopulation ist nicht ableitbar.

Verlust der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG):

Das Verbot bezieht sich auf konkret abgrenzbare Lebensstätten (z. B. Vogelneester, Fledermausquartiere) und schützt diese im Zeitraum der aktuellen Nutzung. Darüber hinaus sind wiederkehrend genutzte Lebensstätten auch außerhalb der Phase aktueller Nutzung geschützt (z. B. Storchenhorste, Fledermauswinterquartiere). Der Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten stellt keinen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand (gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG) dar, wenn die ökologische Funktion für betroffene Tierarten im räumlichen Zusammenhang weiter gewährleistet werden kann.

Die Betroffenheit von aktuell genutzten Lebensstätten wird durch bauzeitliche Anpassung (Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrut- und Fledermausquartierszeiten, ansonsten ökologische Baubegleitung) vermieden.

Bei den im Geltungsbereich vorkommenden nicht ausgesprochen anspruchsvollen Arten, die zudem ihre Nester jährlich neu bauen, wird gemäß Runge et al. (2010) davon ausgegangen, dass ein Ausweichen für diese Vorkommen generell möglich ist. In der näheren Umgebung sind gleichartige Habitatqualitäten gegeben. Zudem werden entlang der Plangebietsgrenze beider Bebauungspläne Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern festgesetzt. Entlang des südlich angrenzenden Waldes wird zudem ein gestufter Waldrand entwickelt. Es werden somit neue Lebensräume geschaffen.

Die in der zu entfernenden Baumreihe vorgefundenen Nester sind aufgrund ihrer Größe voraussichtlich nicht als potenziell wieder genutzte Lebensstätten für Falken oder Eulen einzustufen. Krähen und Tauben können ihre Nester ohne weiteres in den umliegenden Gehölzbeständen neu bauen.

Durch die geplante Bebauung gehen drei Brutreviere des Kiebitzes (zzgl. 2 Brutreviere auf angrenzenden Flächen, siehe Störung) und drei Brutreviere der Feldlerche als Fortpflanzungs- und Ruhestätten verloren (davon je eines im Geltungsbereich von Rieste). Ein Ausweichen ist für diese Offenlandarten nicht ohne weiteres möglich, sodass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang verloren gehen. Daher werden Ausgleichsmaßnahmen notwendig. Der nötige Flächenbedarf beläuft sich auf insgesamt etwa 5-8 ha.

Für den Ausgleich der Wiesenbrüter stehen zwei separaten Flächen mit einer Flächengröße von insgesamt 51.951 m² zur Verfügung.

Die erste Fläche liegt in der Gemarkung Hörsten, Flur 17 Flurstück 107/2 (s. Abb. 16). Es handelt sich dabei um eine Teilfläche des Flurstückes in einer Größe von 12.321 m². Die Fläche grenzt direkt an das Regenrückhaltebecken (Trockenbecken) des Bebauungsplanes Nr. 87 der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden an. Die Fläche wird als extensives Grünland entwickelt, um den Bruterfolg zu sichern. In dem Zusammenhang mit dem angrenzenden Regenrückhaltebecken weist diese Fläche einen ausreichend großen Abstand zu Gebäudestrukturen auf, so dass Qualitäten für Offenlandarten entwickelt werden.

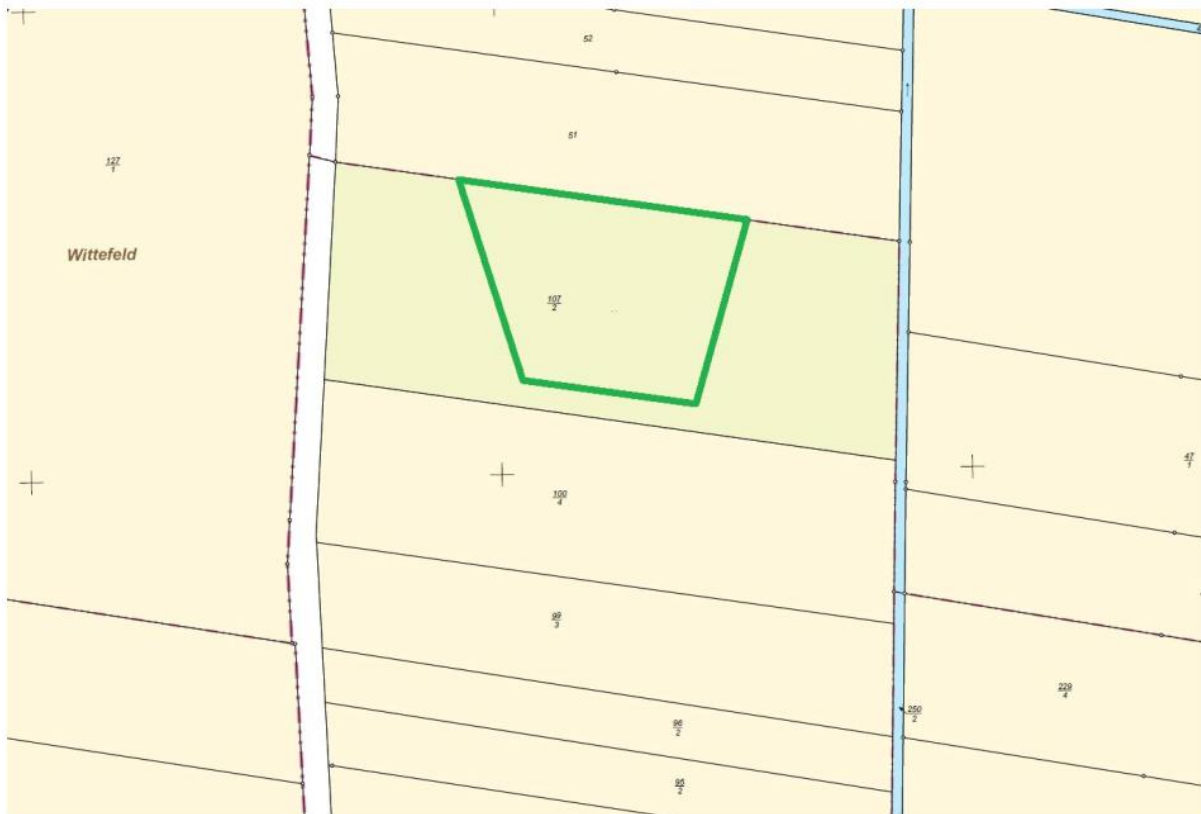


Abbildung 16: Fläche 1 - Gemarkung Hörsten, Flur 17, Flurstück 107/2

Die zweite Fläche liegt in der Gemarkung Rieste, Flur 24, Flurstück 106/1 (s. Abb. 17). Die 39.630 m² große Fläche befindet sich rund 1,7 km nordwestlich des Bebauungsplanes B51 der Gemeinde Rieste und grenzt an die Bebauungspläne Nr. 32, 1. Änderung sowie den Bebauungsplan Nr. 47 der Gemeinde Rieste. Die Ausgleichsfläche wird derzeit ackerbaulich genutzt. Für die Sicherung des Bruterfolges der Offenlandarten werden Gelegeschutzmaßnahmen durchgeführt. Es erfolgt eine Drohnenbefliegung zur Feststellung und Verortung der vorhandenen Gelege. Diese werden daraufhin bei der landwirtschaftlichen Nutzung während der Brutzeit ausgespart. Diese Artenschutzmaßnahmen erfolgen, bis andere geeignete Flächen zur Verfügung stehen.

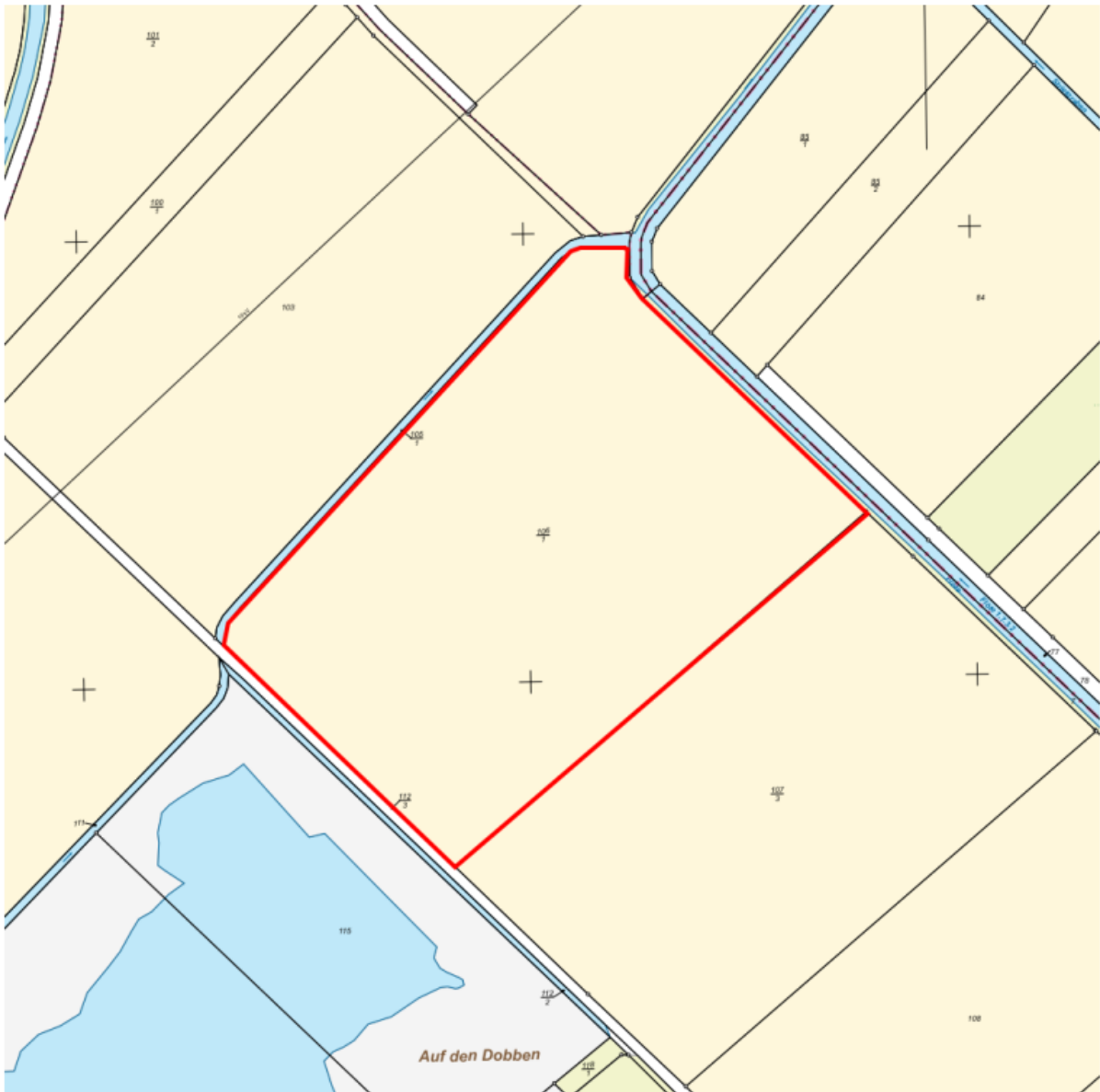


Abbildung 17: Fläche 2 - Gemarkung Rieste, Flur 24, Flurstück 106/1

Bei Umsetzung dieser Maßnahmen bleibt die ökologische Funktion für Kiebitz und Feldlerche im räumlichen Zusammenhang somit gewahrt.

In den Gehölzen innerhalb des Geltungsbereichs von Neuenkirchen-Vörden wurden drei Brutpaare des Stars als Höhlenbrüter aufgenommen. Ein Brutpaar wurde in der Allee am Riester Damm kartiert. Diese bleibt erhalten. Die Gehölzreihe an der östlichen Geltungsbereichsgrenze, in welcher die anderen Brutvorkommen aufgenommen wurden, kann bei Umsetzung der Planung verloren gehen. Um die Funktion im räumlichen Zusammenhang für diese Art zu bewahren, werden in Absprache mit der UNB Nisthilfen installiert.

Für die Brutvorkommen von Bluthänfling (1x), Goldammer (3x, davon 1x im Geltungsbereich von Rieste), Heidelerche (1x) und Stieglitz (2x), die innerhalb der Geltungsbereiche festgestellt wurden, werden zusätzliche Gehölzstrukturen geschaffen. Entlang der Plangebietsgrenzen werden Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern in einer Breite von 10-20 m festgesetzt. Zudem wird entlang des gesamten südlich angrenzenden Waldes ein gestufter Waldrand mit Krautsaum entwickelt. Dadurch werden neue Brutmöglichkeiten geschaffen und der Strukturreichtum erhöht. Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bleibt somit gewahrt.

Bei der Baumreihe ergaben sich zum Zeitpunkt der Kontrolle keine Hinweise auf Fledermausquartiere. Zahlreiche Bäume bieten Potenzial für Sommerquartiere. Diese unterliegen zwar nicht dem gesetzlichen Schutz des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, jedoch erlauben optische Kontrollen, insbesondere bei komplexer Innenstruktur nicht immer zweifelsfrei indirekte Nutzerhinweise. Weiterhin können sich Kotpillen zersetzen und sind gegebenenfalls nicht mehr offensichtlich zu erkennen. Vorsorglich sollte daher zur Schaffung von Ausweichmöglichkeiten und zur Sicherstellung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang Fledermauskästen für baumbewohnende Fledermausarten installiert werden. Es wird vorgeschlagen 5 x Fledermaus-Großraum-Flachkasten 3 FF¹¹ (wartungsfrei) zu installieren. Unter Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahme kommt es somit nicht zu einem Berühren des artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.

Falls weitere Bäume mit Stammdurchmessern > 30 cm gerodet werden müssen, erfolgt bei Realisierung der Planung vor einer Rodung der Gehölze eine aktuelle nähere Überprüfung dieser. Sofern hier Fledermausquartiere festgestellt werden, werden im Geltungsbereich oder in der unmittelbaren Umgebung Fledermauskästen in Absprache mit der UNB installiert, damit die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Fortpflanzungs- oder Ruhestätten für Gastvögel (z. B. geeignete Schlafgewässer) sind durch die Planung nicht betroffen.

Fazit

Unter Berücksichtigung von folgenden Vermeidungsmaßnahmen sind keine dauerhaften Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Bestimmungen zu erkennen, die der Erweiterung des Niedersachsenparks dauerhaft entgegenstehen:

- bauzeitliche Vermeidungsmaßnahmen, alternativ ökologische Baubegleitung
- Überprüfung zu rodender Gehölze (Stammdurchmesser > 30 cm) auf Fledermausquartiere
- Ausgleichsmaßnahmen für fünf Brutpaare des Kiebitzes und drei der Feldlerche
- Entwicklung von Gehölzstrukturen als Ausweichhabitat für Bluthänfling, Stieglitz, Heidelerche und Goldammer
- Bei Entfernung der Bäume mit den Baumhöhlen des Stars, Installation von Nistkästen in Absprache mit der UNB
- Installation von 5 Fledermauskästen

2 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

Im Folgenden werden für die einzelnen Umweltschutzgüter die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung prognostiziert, wobei der Fokus insbesondere auf solche Auswirkungen gerichtet wird, die ein erhebliches (positives oder negatives) Ausmaß erreichen oder erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne der Eingriffsregelung darstellen.

Die Prognose der Auswirkungen setzt dabei zunächst eine Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario) voraus. Weiterhin ist die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung in der Übersicht aufzuzeigen, soweit diese zumutbar abgeschätzt werden kann. Auch bei der Darstellung des Basisszenarios und der voraussichtlichen Entwicklung ohne Planung wird bereits auf die voraussichtlich erheblich beeinflussten Umweltmerkmale fokussiert.

¹¹ <https://www.schweglershop.de/Fledermaus-Grossraum-Flachkasten-3FF/00239-6>, geprüft am 26.02.2026

2.1 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung (Basisszenario)

2.1.1 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt















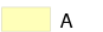

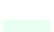





Biotoptypen

Im Landschaftsrahmenplan des Landkreises Osnabrück (2023) ist eine Zone entlang der Autobahn dargestellt, die durch den Lärm der Autobahn in ihrer Bedeutung für Arten und Biotope eingeschränkt ist (Karte 1). Der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Vechta (2005) hebt östlich angrenzend keine besonderen Biotopwerte hervor. Dem südlich angrenzenden Wald wird jedoch eine hohe Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz zugeschrieben (Karten 1 und 1a).

Stellvertretend für die vorkommenden Tiere, Pflanzen und für die biologische Vielfalt wurden die Biotoptypen nach von Drachenfels (2023) Ende April 2025 erfasst. Die Biotoptypen, die im Geltungsbereich zu finden sind, sind unterstrichen.



Abbildung 16: Biototypenkarte

Geltungsbereiche		 HBE	Einzelgehölz	 OE	Einzelhausbebauung
	Rieste	 FG/UH	Graben/ Halbruderales Gras- und Staudenflur	 OVA	Autobahn
	Neuenkirchen-Vörden	 GI	Artenarmes Intensivgrünland	 OVB	Brücke
Biotoptypen		 G	Graben	 OVW	Weg
	WZK Kiefernforst	 UH	Halbruderales Gras- und Staudenflur	 OVS	Straße
	WZL/WZK Lärchenforst/ Kiefernforst	 A	Acker	 OX	Baustelle
	UW/WJL Waldlichtungsflur/ Laubwald-Jungbestand	 Ab	Ackerbrache	Kompensation	
	HFM Strauch-Baumhecke	 ODL	Gehöft	 Festgelegte Kompensationsflächen	
	HBA Baumreihe/ Allee				

WZK

Kiefernforst

Südlich grenzt ein Kiefernforst an. In den Randbereichen sind vermehrt Birken, teils durchmischt mit Kiefern zu finden.

WZL

Lärchenforst/ Kiefernforst

Südöstlich des Geltungsbereichs befindet sich ein Lärchenforst/ Kiefernforst.

UW/WJL

Waldlichtungsflur/ Laubwald-Jungbestand

Im Osten des Waldes befindet sich u. a. Aufwuchs von Birke, Hasel, Holunder, Hartriegel, Apfel und Liguster. Zudem sind Buchen zu finden.

HFM

Strauch-Baumhecke

Westlich der Wege, die an der östlichen Geltungsbereichsgrenze der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden verlaufen, bestehen teilweise Strauch-Baumhecken. Als Arten sind u. a. Haselnuss, Hartriegel, Kirsche, Apfel und Liguster zu finden. In Verlängerung dieser Gehölzstrukturen wurden Kompensationspflanzungen im Rahmen der Ausführungsplanung der BAB A 1, Neubau der AS Rieste und Neubau der K 149 bis zur L 78 festgelegt.

HBA

Baumreihe

Im Norden auf der Grenze zwischen den Gemeinden verläuft eine weitere Baumreihe. Diese wird von Eiche dominiert, daneben sind Birke und Espe zu finden. Im Norden weist die Baumreihe Lücken auf.

An der nordöstlichen Geltungsbereichsgrenze der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden verläuft eine Baumreihe westlich des Weges. Die Reihe besteht aus älteren Eichen und Erlen.

Die Straße „Riester Damm“ stellt sich als Allee dar. Auch hier dominiert Eiche, teils wachsen Birken und Espen. Stellenweise sind mit Schwarzem Holunder und Später Traubenkirsche auch Sträucher zu finden.

HBE

Einzelgehölz

Im Norden sind entlang der Wege sowie teils zwischen den landwirtschaftlichen Nutzflächen Einzelgehölze (z. B. Weide) zu finden.

Auch an den Wegen im Süden des Geltungsbereichs der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden bestehen Einzelbäume (Eiche, Birke).

<u>FG/ UH</u>	<u>Graben/ Halbruderale Gras- und Staudenflur</u>
	<p>An der südwestlichen Grenze verlaufen Gräben entlang der Autobahn bzw. der Autobahnabfahrt.</p> <p>Der Graben an der nördlichen Geltungsbereichsgrenze von Neuenkirchen-Vörden (außerhalb des Geltungsbereichs) ist vegetationsreich, führte zum Zeitpunkt der Kartierung jedoch kein Wasser. Als Arten sind u. a. Igelkolben, Schachtelheim, Wicken, Brennessel und Gilbweiderich zu nennen. Ähnlich stellt sich der Graben dar, der etwa in Nord-Süd-Ausrichtung durch diesen Geltungsbereich verläuft.</p>
<u>GI</u>	<u>Artenarmes Intensivgrünland</u>
	<p>Im Norden reichen Teile eines artenarmen Intensivgrünlands in den Geltungsbereich der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden hinein. Es dominiert das Deutsche Weidelgras, daneben sind teilweise Stumpfbläättriger Ampfer sowie Wolliges Honiggras zu finden.</p>
<u>G</u>	<u>Grünland</u>
	<p>Nördlich sowie weiter nordöstlich bestehen ebenfalls Grünländer in der ansonsten ackerdominierten Kulturlandschaft.</p>
<u>UH</u>	<u>Halbruderale Gras- und Staudenflur</u>
	<p>Solche Fluren finden sich entlang der Wege sowie teilweise entlang von Gräben und Gehölzstrukturen. Als Arten sind z. B. Rotes Straußgras, Breitwegerich, Rainfarn, Brennessel, Gemeine Schafgarbe, Wicke, Gemeiner Beifuß sowie an der neugebauten Straße auch Kamille zu finden.</p>
<u>A</u>	<u>Acker</u>
	<p>Der Geltungsbereich wird deutlich von wenig strukturierten Ackerflächen geprägt. Zum Zeitpunkt der Kartierung wurde beispielsweise Getreide (z. B. Mais) angebaut.</p>
<u>Ab</u>	<u>Ackerbrache</u>
	<p>Entlang der neu gebauten Straße befinden sich schmale Streifen von Ackerbrachen. Gen Autobahnkreuz wird diese von Gänsefuß dominiert.</p>
<u>OE und</u>	<u>Einzelhausbebauung und Gehöft</u>
<u>ODL</u>	
	<p>Einzelhausbebauungen (u. a. ein Gehöft) mit größeren Gärten und Altbaumbeständen befinden sich überwiegend östlich der geplanten Erweiterung an der Straße „Riester Damm“ sowie eine einzelne Bebauung an der Osnabrücker Straße.</p>
<u>OVA</u>	<u>Autobahn</u>
	<p>Westlich des Geltungsbereichs verläuft die dreispurige Autobahn 1.</p>
<u>OVB</u>	<u>Brücke</u>
	<p>Die neu gebaute Straße führt über eine Brücke über die Autobahn.</p>

OVW	<p>Weg</p> <p>Die landwirtschaftlichen Nutzflächen werden durch geschotterte Wege gegliedert. Die Wege zweigen auch von der neu gebauten Straße ab.</p>
OVS	<p>Straße</p> <p>Der Geltungsbereich wird etwa im Zentrum von der neu gebauten Straße geteilt, die zur westlich verlaufenden Autobahn führt.</p>
OX	<p>Baustelle</p> <p>Im Bereich der neugebauten Straße bestand zum Zeitpunkt der Kartierung eine Fläche für die Baustelle. In diesem Bereich ist eine Kompensationspflanzung für den Straßenbau festgelegt.</p>

Fauna

Der nördliche Bereich befindet sich gemäß Daten des NLWKN aus dem Jahr 2008 in einem für Brutvögel wertvollen Bereich von regionaler Bedeutung.

Bei dem faunistischen Gutachten zur Erweiterung des Niedersachsenparks östlich der BAB 1 wurde das Plangebiet bezüglich der Bedeutung als Vogelbrutgebiet bewertet. Im Ergebnis besitzt das Plangebiet eine lokale Bedeutung für Brutvögel. Als wertgebende Arten sind Bluthänfling, Feldlerche, Kiebitz und Star genannt. Hierbei ist anzumerken, dass alle wertgebenden Arten (mit Ausnahme eine Feldlerchenreviers sowie des Bluthänflings) im nördlichen bis zentralen Plangebiet erfasst wurden. Im nördlichen 200 m Radius wurde zusätzlich der Wiesenpieper als stark gefährdete Art gesichtet. In der südlichen Plangebietshälfte sind zumindest Arten der Vorwarnliste (Goldammer, Heidelerche, Stieglitz) vorzufinden. Im südlichen 200 m Radius kommen weitere Rote Liste Arten (Baumpieper, Gelbspötter, Grauschnäpper als Arten der Vorwarnliste und Rauchschwalbe als gefährdete Art) hinzu.

Insgesamt wird der nördlichen Plangebietshälfte (auch durch die errechnete lokale Bedeutung) eine hohe Bedeutung für Brutvogel zugewiesen. Die südliche Hälfte wird eine mittlere Bedeutung zugeordnet.

Zwischen März und Juni 2025 wurde eine Brutvogelkartierung für die Geltungsbereiche beider Gemeinden durchgeführt. Die Ergebnisse werden im Folgenden zusammengefasst (siehe NWP 2025): Insgesamt wurden 51 Brutvogelarten kartiert, darunter überwiegend häufige und ökologisch wenig anspruchsvolle Gebäude- und Gehölzbrüter. Nachfolgend werden die Vorkommen von Arten mind. der Vorwarnliste näher beschrieben. Brutzeitfeststellungen werden vorsorglich ebenfalls als Brutvorkommen gewertet.

- *Kiebitz*: eine Brutzeitfeststellung innerhalb des Geltungsbereichs, zwei Brutverdachte im Geltungsbereich von Neuenkirchen-Vörden sowie drei Paare nördlich im 200 m-Radius (gefährdet gemäß Roter Liste Niedersachsen)
- *Feldlerche*: ein Brutverdacht im Geltungsbereich, zwei Brutverdachte im Norden und Süden des Geltungsbereichs von Neuenkirchen-Vörden, ein Brutverdacht knapp 200 m nördlich des Geltungsbereichs (gefährdet)
- *Heidelerche*: ein Brutverdacht im Südwesten des Geltungsbereichs von Neuenkirchen-Vörden (Vorwarnliste der Roten Listen)
- *Wiesenpieper*: ein Brutverdacht auf einem Grünland knapp 200 m nordöstlich (stark gefährdet)

- *Goldammer*: eine Brutzeitfeststellung im Südwesten, eine Brutzeitfeststellung etwa 100 m nordöstlich, zwei Brutverdachte etwa im Zentrum des Geltungsbereichs von Neuenkirchen-Vörden (Vorwarnliste der Roten Liste Nds.)
- *Gelbspötter*: eine Brutzeitfeststellung im nördlichen Teil der Baumreihe außerhalb des Geltungsbereichs (Vorwarnliste der Roten Liste Nds.)
- *Bluthänfling*: Eine Brutzeitfeststellung etwa im Zentrum des Geltungsbereichs von Neuenkirchen-Vörden (gefährdet)
- *Baumpieper*: drei Brutverdachte im südlichen Wald (Vorwarnliste der Roten Listen)
- *Grauschnäpper*: unmittelbar östlich des Geltungsbereichs von Neuenkirchen-Vörden mit einem Brutverdacht, über 100 m südöstlich des Geltungsbereichs von Neuenkirchen-Vörden mit einer Brutzeitfeststellung (Vorwarnliste der Roten Listen)
- *Stieglitz*: je eine Brutzeitfeststellung im Süden und Osten des Geltungsbereichs von Neuenkirchen-Vörden, ein Brutverdacht rund 200 m nördlich (Vorwarnliste der Roten Liste Nds.)
- *Star*: ein Brutverdacht am Riester Damm (Gebiet Neuenkirchen-Vörden) sowie ein Brutverdacht und eine Brutzeitfeststellung in der Baumreihe an der östlichen Geltungsbereichsgrenze (gefährdet)
- *Mäusebussard*: Am Waldrand südlich des Geltungsbereichs von Neuenkirchen-Vörden gelang ein Brutnachweis des Mäusebussards (ungefährdet)
- *Rauchschwalbe*: zwei Brutverdachte an der Bebauung weiter östlich (gefährdet gemäß Roter Liste Nds.)
- *Stockente*: ein Brutnachweis 200 m nordöstlich des Geltungsbereichs von Neuenkirchen-Vörden (Vorwarnliste der Roten Liste Nds.)

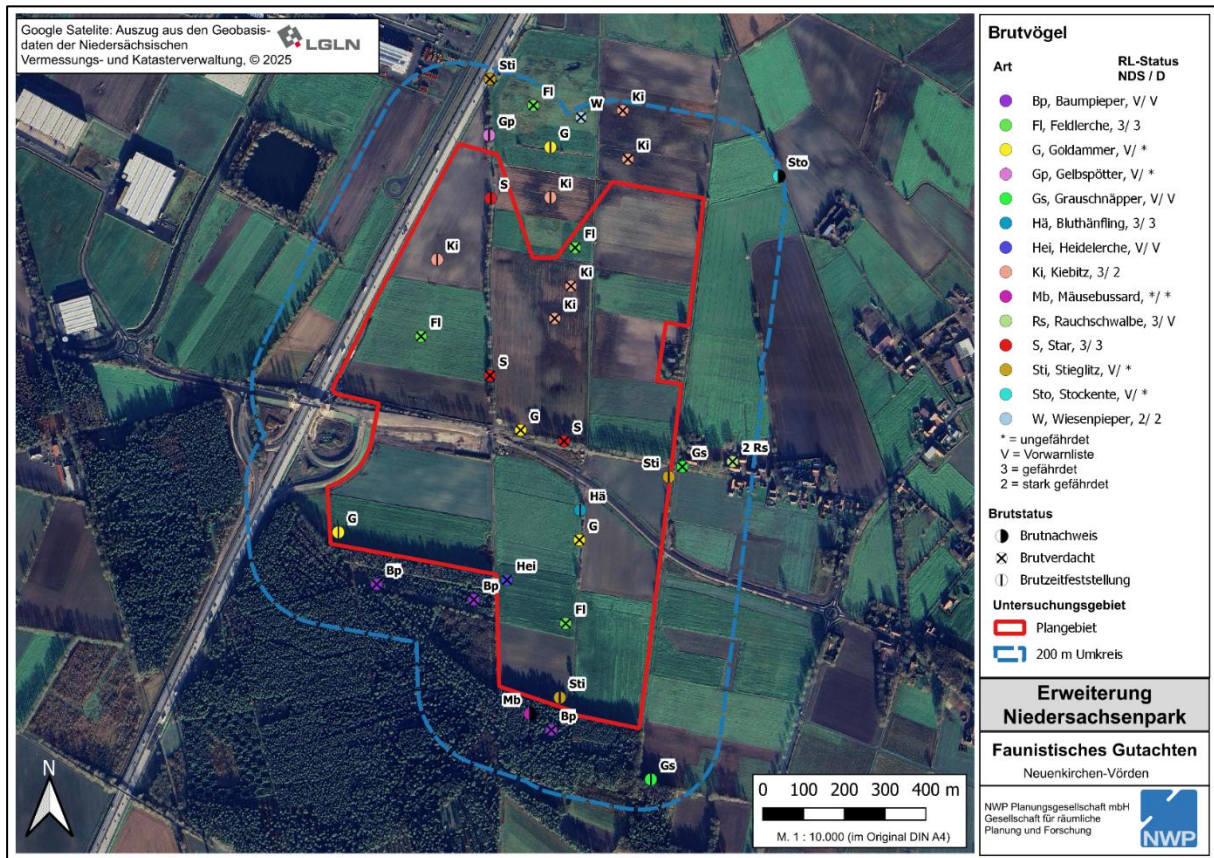


Abbildung 17: Brutvogelkartierung (NWP 2025)

In den Altbäumen im und am Geltungsbereich können Vorkommen von gehölbewohnenden Fledermausarten nicht ausgeschlossen werden. In den weiter östlich gelegenen Bebauungen können auch gebäudebewohnende Fledermäuse vorkommen. Die vorliegenden Fledermausdaten aus dem Jahre 2015 dokumentieren in einer Siedlungsstelle an der Osnabrücker Straße außerhalb des Geltungsbereichs ein Balzquartier der Zwergfledermaus (siehe Dense und Lorenz 2015).

Der Graben im Geltungsbereich kann einen Lebensraum für Amphibien darstellen.

Biologische Vielfalt

Eine besondere biologische Vielfalt ist aufgrund der intensiven Nutzung des Geltungsbereichs und der Vorbelastungen durch die Verkehrsinfrastruktur nicht anzunehmen.

2.1.2 Fläche und Boden

Die Flächen werden derzeit überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Versiegelungen bestehen im Bereich der Wege.

Entsprechend der Bodenkarte von Niedersachsen im Maßstab 1:50.000 (BK 50) steht als Bodentyp überwiegend Sehr tiefer Podsol-Gley, im Norden auch Mittlerer Gley-Podsol an. Beide Bodentypen weisen eine geringe Bodenfruchtbarkeit auf. Suchräume für schutzwürdige Böden bestehen nicht. Die Böden sind empfindlich gegenüber Bodenverdichtung.¹²

Gemäß Stellungnahme des LBEG zum Vorentwurf (09.07.2025) können im Untergrund lösliche Sulfat-/Karbonatgesteine in Tiefen anstehen, in denen mitunter Auslaugung stattfindet und lokal Verkarstung auftreten kann.

¹² LBEG: NIBIS Kartenserver –Themenkarten Bodenkunde

Altlasten sind nicht bekannt.¹³

2.1.3 Wasser

Oberflächengewässer

Als Oberflächengewässer sind die angrenzenden Gräben sowie der Graben innerhalb des Geltungsbereichs von Neuenkirchen-Vörden zu nennen, der etwa in Nord-Süd-Ausrichtung durch den nördlichen Teil des Geltungsbereichs verläuft.

Grundwasser

Der Geltungsbereich wird dem Grundwasserkörper „Hase Lockergestein rechts“ der Wasser-rahmenrichtlinie (WRRL) zugeordnet. Der mengenmäßige Zustand des Grundwasserkörpers wurde gemäß WRRL mit „gut“, der chemische Zustand aufgrund einer Nitrat- und Pestizidbelastung mit „schlecht“ bewertet.¹⁴

Die Grundwasseroberfläche liegt zwischen > 37,5 m bis 40 m bei Geländehöhen zwischen 38 und 40 m NHN. Die Grundwasserneubildungsrate im langjährigen Mittel (1991-2020) liegt überwiegend zwischen >50 - 100 mm/a. Das Schutzpotential der Grundwasserüberdeckung ist gering.¹⁵

Überschwemmungsgebiete

Die Überschwemmungsgebiete der Gewässer „Rote Riede“ und „Flöte“ beginnen nordöstlich des Geltungsbereichs.

¹³ LBEG: NIBIS Kartenserver –Themenkarte Altlasten

¹⁴ MU: Umweltkarten - Wasserrahmenrichtlinie

¹⁵ LBEG: NIBIS – Hydrogeologie

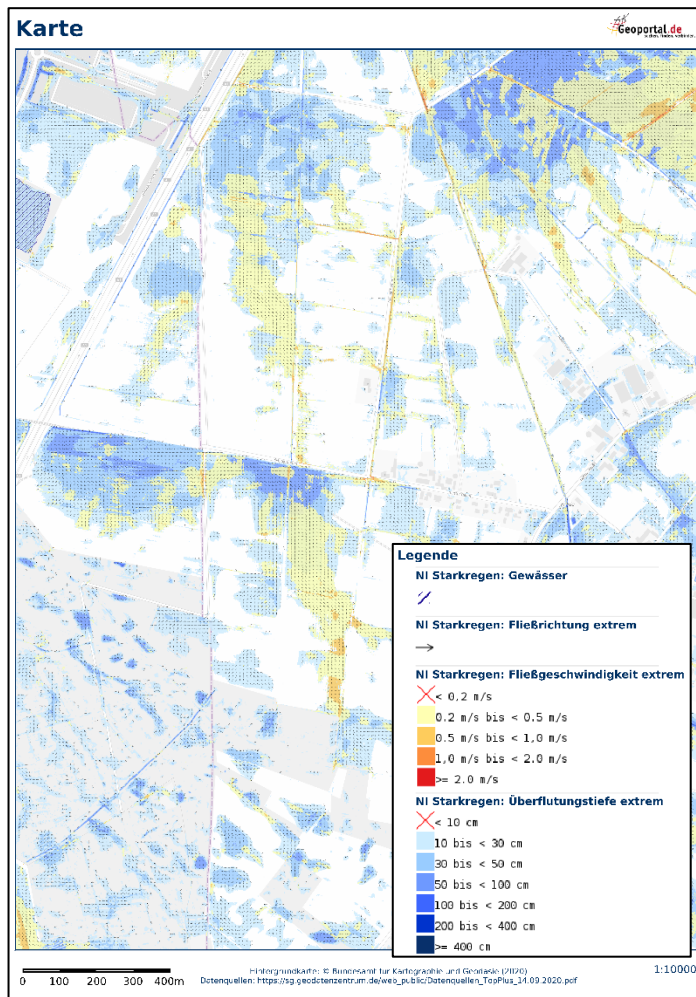


Abbildung 18: Starkregengefahrenkarte

Starkregen

Die nebenstehende Abbildung zeigt hohe Fließgeschwindigkeiten und Überflutungstiefen bei extremen Starkregenereignissen. Angenommen wird eine Niederschlagsintensität von 100 mm bei einer Beregnungszeit von einer Stunde.

Höhere Fließgeschwindigkeiten treten wahrscheinlich westlich des Grabens, im Bereich der Straßen sowie an der südöstlichen Geltungsbereichsgrenze auf.

Höhere Überflutungstiefen zwischen 30 bis <math>< 50 \text{ cm}</math> sowie kleinräumig auch 50 bis <math>< 100 \text{ cm}</math> werden südlich des Riester Damms erwartet.

2.1.4 Klima und Luft

Klima

Der Geltungsbereich liegt in der Klimaregion „Maritim-Subkontinentale Region“ und unterliegt somit sowohl den Einflüssen der Nordsee (z. B. moderate Temperaturen, gute Luftaustauschbedingungen) als auch der Kontinentalität (z. B. geringere klimatische Wasserbilanz).¹⁶

Die Jahresdurchschnittstemperatur ist bereits von 9,3 °C (1971-2000) auf 10,1 °C (1991-2020) gestiegen. Der durchschnittliche Jahresniederschlag ist von 748 mm (1971-2000) auf 743 mm (1991-2020) gesunken.¹⁷

Luft

Daten zur konkreten lufthygienischen Situation liegen nicht vor. Es ist mit verkehrsbürtigen Schadstoffen u. a. durch die westlich verlaufende Autobahn zu rechnen.

¹⁶ Hajati et al. (2023) - Klimaregionen

¹⁷ LBEG: NIBIS – Klima und Klimawandel

2.1.5 Landschaft

Das Landschaftsbild ist durch die überwiegend offenen landwirtschaftlichen Nutzflächen geprägt. Wertgebend für das Landschaftserleben sind die Allee entlang der Straße Riester Damm sowie der südlich gelegene Wald.

Im Landschaftsrahmenplan des Landkreises Osnabrück (2023) ist der Geltungsbereich als Landschaftseinheit mit mittlerer Bedeutung (zweite Stufe auf einer vierstufigen Skala) verzeichnet (Karte 2). Zudem ist die weiter östlich gelegene Bebauung im Landschaftsrahmenplan des Landkreises Vechta (2005) als ländlich geprägte, offene Siedlungslage mit hohem Anteil an Gehölzbeständen verzeichnet (Karte 2).

Als Vorbelastung ist die unmittelbar westlich des Geltungsbereichs verlaufende A1 zu nennen. Zudem befindet sich westlich der A1 der bestehende Niedersachsenpark, welcher ebenfalls als Vorbelastung aufzuführen ist.

2.1.6 Mensch

Innerhalb des Geltungsbereichs befinden sich keine Wohnnutzungen und Arbeitsstätten. Das nächstgelegene Wohngrundstück besteht östlich des Geltungsbereichs von Neuenkirchen-Vörden. Weiter östlich besteht zudem die Siedlungslage am Riester Damm.

Die Flächen des Geltungsbereichs sind von Wegen durchzogen und können daher für die Erholung genutzt werden. Allerdings ist mit Einschränkungen durch die westlich verlaufende Autobahn (z. B. durch Verkehrslärm) zu rechnen.

Störfallbetriebe sind im Geltungsbereich und seiner näheren Umgebung nicht vorhanden.

2.1.7 Kultur- und sonstige Sachgüter

Kulturgüter

Im Geltungsbereich und angrenzend sind keine Bodendenkmäler bekannt.

Das nächstgelegene Baudenkmal befindet sich gemäß Nds. Denkmalatlas (2025) rund 1,3 km westlich.

Sonstige Sachgüter

Als sonstige Sachgüter sind die landwirtschaftlichen Nutzflächen und Wege zu nennen.

Zudem beginnt südöstlich des Geltungsbereichs das Trinkwassergewinnungsgebiet „Wittefeld“.¹⁸ Der Süden des Geltungsbereichs von Neuenkirchen-Vörden befindet sich innerhalb dieses Gebietes.

2.1.8 Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzgütern

Zwischen den einzelnen Umweltschutzgütern bestehen umfangreiche funktionale Wechselwirkungen. So bedingen z. B. die Boden- und Klimaverhältnisse sowie die menschliche Nutzung die Ausprägung der Vegetation, diese wiederum prägt stark die Eignung als Tierlebensraum sowie die landschaftliche Eigenart und Erholungseignung. Eine hiervon unbeeinflusste Bestandsbeschreibung ist insofern nicht möglich, so dass die bestehenden Wechselwirkungen bereits in den vorstehenden Kapiteln mit Berücksichtigung finden.

2.2 Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Konkrete Änderungen der Bestandssituation sind bezüglich der Schutzgüter bei Nichtdurchführung der Planung nicht absehbar.

¹⁸ MU: Umweltkarten - Hydrologie

Im Rahmen des Klimawandels werden u. a. eine Erhöhung der Durchschnittstemperaturen und eine Zunahme von klimatischen Extremereignissen (z. B. Starkregen, Starkwinde) prognostiziert. Wie sich die Bedingungen im Geltungsbereich selbst verändern werden, ist nicht zumutbar bzw. belastbar zu prognostizieren. Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass hier vielfältige Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern bestehen, so dass sich die klimatischen Änderungen auch auf z. B. Wasserhaushalt, Luftqualität und biologische Vielfalt auswirken können.

2.3 Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Im Anhang ist eine tabellarische Übersicht über die in der Umweltprüfung untersuchten und ermittelten Umweltauswirkungen, die bei Durchführung der Planung zu erwarten sind, dargestellt. Dabei werden die direkten und die etwaigen indirekten, sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden, kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase in die Umweltprüfung einbezogen. Allerdings wird insbesondere auf die Auswirkungen abgestellt, welche möglicherweise ein erhebliches Ausmaß erreichen. Die nachfolgenden Kapitel enthalten vertiefende Erläuterungen zu den Aspekten, die im vorliegenden Planfall eine besondere Relevanz erreichen.

Als Grundlage für die Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung werden zunächst Angaben zu den geplanten Vorhaben bzw. zu den bauleitplanerisch vorbereiteten baulichen und sonstigen Nutzungen zusammengestellt (vgl. auch tabellarische Übersicht im Anhang). Dabei ist zu berücksichtigen, dass auf Ebene der Bauleitplanung regelmäßig keine Kenntnisse zu Gestaltungsdetails, Realisierungszeitpunkt u. ä. der künftigen Bebauung feststehen.

Die zu erwartenden Umweltauswirkungen werden insbesondere durch folgende Charakteristika der geplanten Nutzungen bestimmt:

- Eingeschränkte Industriegebiete mit einer GRZ von 0,8
- Verkehrsflächen zur Erschließung
- Maßnahmenfläche zur Entwicklung eines Waldrandes im Süden
- Maßnahmenfläche Sukzession mit Baumpflanzungen entlang der Autobahn
- Private Grünfläche mit vorgesehen Anpflanzungen im Norden
- Erhalt eines Teils der Allee am Riester Damm
- Anlage eines Grabens

Zudem sind die kumulativen Wirkungen mit dem östlich auf dem Gebiet der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden geplanten Teil des Niedersachsenparks zu betrachten. Hier werden neben den eingeschränkten Industriegebieten auch eingeschränkte Gewerbegebiete, Straßenverkehrsflächen, Anpflanzflächen, Gräben und die Entwicklung eines Regenrückhaltebereichs im Norden am Überschwemmungsgebiet vorgesehen.

In die nachfolgenden Darstellungen zu den Auswirkungen der Planung werden Angaben zur Eingriffsregelung integriert, d. h. die Identifizierung erheblicher Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes.

Bezüglich der Auswirkungen auf die Umweltschutzziele, welche auf Ebene der Europäischen Union oder auf Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegt sind, sei auf Kapitel 1.2 des Umweltberichtes verwiesen.

2.3.1 Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Die Realisierung des Industrie- und Gewerbegebietes geht mit erheblichen Beeinträchtigungen für Tiere und Pflanzen einher, da durch Bebauung und weitere Versiegelungen Lebensraum in Form von Acker sowie teils Grünland (auf dem Gemeindegebiet von Neuenkirchen-Vörden) und Gehölzen verloren geht.

In den Bebauungsplänen werden plangebietsinterne Kompensationsmaßnahmen festgesetzt. In der Gemeinde Rieste wird an der westlichen Grenze eine Sukzessionsfläche mit Baumpflanzungen und im Norden eine Anpflanzung festgesetzt. Im Süden wird die Entwicklung eines Waldrandes festgelegt. Auf dem Gemeindegebiet von Neuenkirchen-Vörden sind Anpflanzflächen in den Randbereichen sowie südlich des Riester Damms vorgesehen. Dies dient unter anderem dem voraussichtlichen Verlust der Baumreihe an der nordöstlichen Geltungsbereichsgrenze. Die wertgebende Allee am Riester Damm wird im Bebauungsplan zum Erhalt festgesetzt. Auch im Norden wird die geplante Grünfläche (Regenrückhaltebereich mit Entwicklung einer Wildwiese und Gehölzpflanzungen) bei Umsetzung positive Auswirkungen haben. Durch diese Maßnahmen wird auch neuer Lebensraum z. B. für Gehölzbrüter und Fledermäuse entwickelt.

Da die meisten kartierten Brutvogelarten ökologisch wenig anspruchsvolle und störungsunempfindliche Gehölz- und Gebäudebrüter sind, wird für diese Vogelarten ausreichend neuer Lebensraum im Geltungsbereich geschaffen. Der Umfang der Anpflanzungen ist deutlich größer als der der verlorengehenden Gehölze. Auch für Fledermäuse wird hiermit mittel- bis langfristig der potenzielle Lebensraumverlust durch die Gehölzrodungen kompensiert. Die landwirtschaftlichen Nutzflächen gehen jedoch als Nahrungshabitate für diese Arten verloren.

Für die betroffenen fünf Brutpaare des Kiebitzes (3 innerhalb der Plangebiete und 2 außerhalb) und die betroffenen drei Brutpaare der Feldlerche (2 innerhalb und 1 außerhalb des Geltungsbereiches) werden zwei Ausweichflächen zur Verfügung gestellt.

Der Verlust der festgestellten Bruthabitate für die Brutvorkommen von Bluthänfling, Stieglitz, Goldammer (einmal auf dem Gemeindegebiet von Rieste) und Heidelerche wird durch die Anpflanzflächen entlang der Plangebietsgrenzen und durch den gestuften Waldrand, der entlang der südlichen Plangebietsgrenze entwickelt wird, kompensiert.

Der Verlust des Grabens auf dem Gemeindegebiet von Neuenkirchen-Vörden als potenzieller Amphibienlebensraum wird durch die Neuanlage diverser Gräben und die Entwicklung des Regenrückhaltebereichs im Norden des Geltungsbereichs von Neuenkirchen-Vörden kompensiert.

2.3.2 Auswirkungen auf Fläche und Boden

Durch die vorliegende Planung werden Bodenversiegelungen durch Straßen und Gebäude vorbereitet. Zu den Folgen der Bodenversiegelung gehören:

- Verlust von Lebensraum für Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen
- Beeinträchtigung des Naturhaushaltes (besonders der Wasser- und Nährstoffkreisläufe)
- Verlust der natürlichen Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungsfunktionen
- Beeinträchtigung der Versickerungsfähigkeit von Niederschlägen
- Reduktion der Verdunstung
- Beeinträchtigung des Grundwasserschutzes und der Grundwasserneubildung
- Verlust des Bodens als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte¹⁹

¹⁹ LBEG (2017) sowie § 2 Bundesbodenschutzgesetz

Die zusätzliche Flächeninanspruchnahme und Neuversiegelungen gehen daher mit erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Fläche und Boden einher. Die Gemeinde wertet die Entwicklung des Industriegebietes u. a. zur Schaffung von Arbeitsplätzen jedoch höher als den Erhalt des Bodens und seiner Bodenfunktionen. Die erheblichen Beeinträchtigungen werden kompensiert. Zum einen wirken sich die geplanten Gehölzpflanzungen innerhalb des Industriegebietes positiv auf die Bodenqualität aus.

Die Kompensation erfolgt auf den Flächen des zukünftigen Kompensationsflächenpool „Damme Fuhrenkamp“ des Forstamtes Anikum.

Auch für die weiterhin unversiegelten Bereiche sind Veränderungen der Bodenverhältnisse durch Umlagerungen, Auf- und Abtrag sowie weitere Nutzungseinflüsse zu erwarten. Gemäß textlicher Festsetzung im Bebauungsplan sind die Grundstücke aufzuhöhen. Die Flächen können jedoch weiterhin Funktionen im Naturhaushalt übernehmen, so dass hier nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung ausgegangen wird.

Aufgrund der Verdichtungsempfindlichkeit der Böden sind ggf. entsprechende Bodenschutzmaßnahmen im Genehmigungsverfahren festzulegen.

Gemäß Stellungnahme des LBEG zum Vorentwurf (09.07.2025) sind bezüglich der Sulfat-/Karbonatgesteine keine weiteren Maßnahmen zu ergreifen. Im Umfeld sind keine Erdfälle bekannt.

2.3.3 Auswirkungen auf das Wasser

Oberflächengewässer

Der Graben im Norden von Neuenkirchen-Vörden wird durch die Erweiterung des Niedersachsenparks überplant, um die Grundstücke in diesem Bereich ausreichend dimensionieren zu können. Zur Kompensation werden hierfür einige Gräben innerhalb der Geltungsbereiche angelegt. Auch durch die Entwicklung des Regenrückhaltebereichs auf Seiten der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden wird ein neues Oberflächengewässer geschaffen.

Grundwasser

Eine vollständige Versickerung des anfallenden Regenwassers ist u. a. aufgrund des Versiegelungsumfanges sowie der vorzufindenden Bodenverhältnisse nicht möglich. Die Hälfte des anfallenden Niederschlagswasser soll jedoch auf den Grundstücken selbst versickert werden. Ggf. werden im Genehmigungsverfahren Maßnahmen für den Grundwasserschutz festgelegt. Erhebliche Beeinträchtigungen des Grundwassers ergeben sich nicht.

Überschwemmungsgebiete/ Starkregen

Zum Umgang mit Starkregenereignissen und der Lage am Überschwemmungsgebiet werden in den Bebauungsplänen Gräben sowie ein Regenrückhaltebecken (Neuenkirchen-Vörden) und Anpflanzungen angelegt, um sowohl zum Wasserabfluss als auch zur Wasserrückhaltung beizutragen.

2.3.4 Auswirkungen auf Klima und Luft

Klima

Mit der Verwirklichung der Planung sind Auswirkungen auf das Mikroklima verbunden: So wird durch die Bodenversiegelung die Verdunstungsrate reduziert. Bei Sonneneinstrahlung ist über den befestigten Oberflächen mit einer verstärkten Aufwärmung zu rechnen. Dies ist jedoch auf den Geltungsbereich sowie die unmittelbar angrenzenden Flächen beschränkt.

In den Bebauungsplänen werden Erhalt- und Anpflanzflächen festgesetzt. Diese tragen zum Klimaschutz bei, da Gehölze Kohlenstoffdioxid aufnehmen. Zudem wirken sie sich positiv auf

das Mikroklima im Gewerbe- und Industriegebiet aus, da Pflanzen die Feuchtigkeit in der Umgebung aufnehmen und sie nach und nach wieder abgeben. Dies sorgt gerade im Sommer für eine Kühlung und Verbesserung des Umgebungsklimas.

Luft

Emissionen von Luftschadstoffen werden sich durch die gewerbliche/ industrielle Nutzung des Gebietes mit Zu- und Abfahrtsverkehr voraussichtlich erhöhen. Allerdings sind die Auswirkungen lokal begrenzt.

Die erstellte Verkehrsuntersuchung²⁰ hat gezeigt, dass die durch das Planvorhaben erzeugten Mehrverkehre zu keinen Defiziten im bzw. im umliegenden Netz führen werden. Es wurde nachgewiesen, dass an allen Knotenpunkten zu beiden Tagesspitzen eine mindestens zufriedenstellende Verkehrsqualitätsstufe C oder besser erreicht wird und somit noch weitere Reserven in der Kapazität vorliegen. Die Erschließung der östlich der A 1 gelegenen Plangebiete über einen Kreisverkehr ist adäquat. Darüber hinaus bestehen aus verkehrsplanerischer Sicht keine Notwendigkeiten begleitender Maßnahmen oder Neubaus von verkehrlicher Infrastruktur.

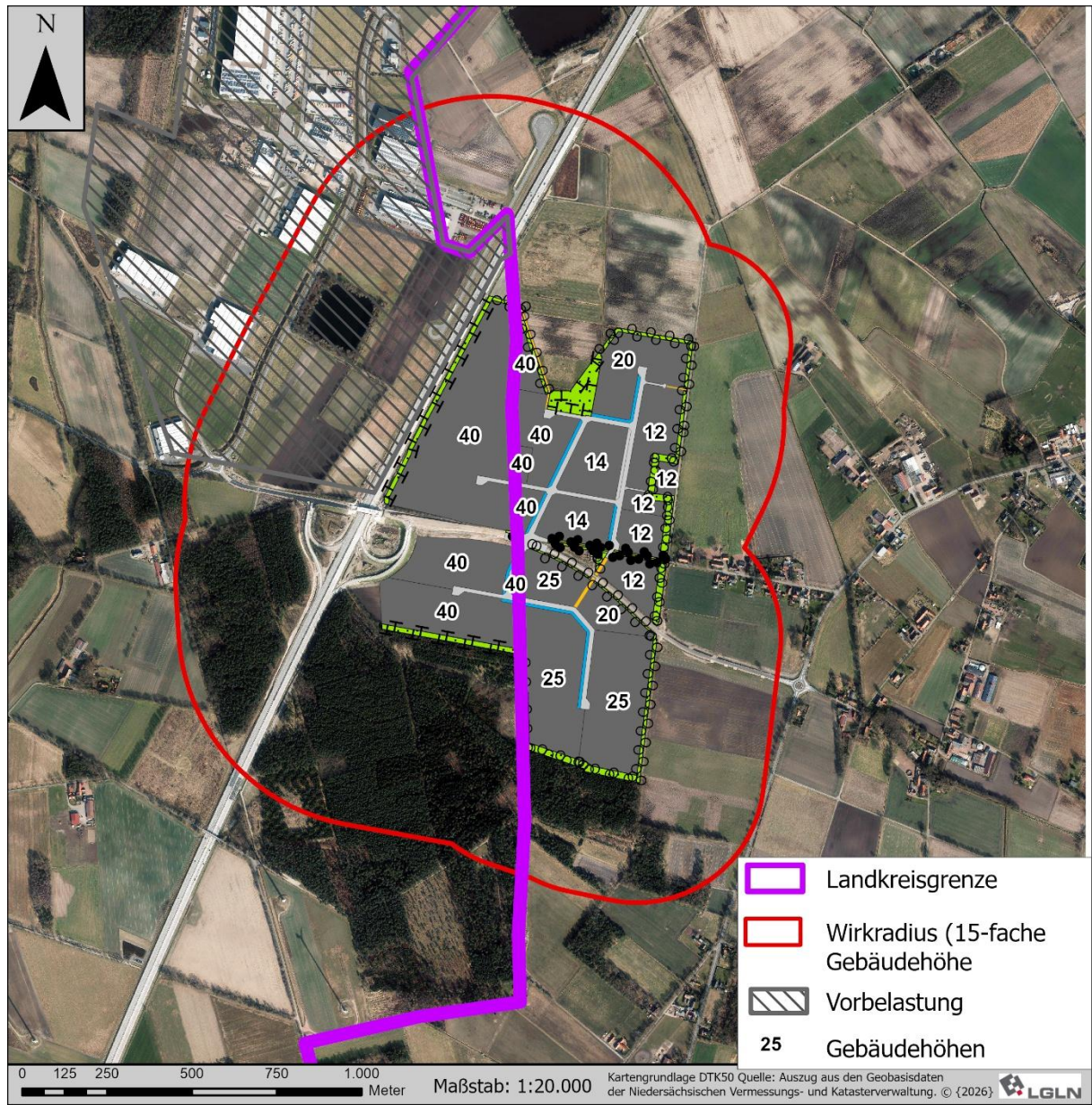
Über den Geltungsbereich und die angrenzenden Flächen hinausgehende erhebliche Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Klima und Luft sind somit nicht zu erwarten.

2.3.5 Auswirkungen auf die Landschaft

Analog zum Vorgehen gemäß Breuer (2001) für Windenergieanlagen wird vorliegend für die Erweiterung des Gewerbe- und Industrieparks ein Wirkradius entsprechend der 15-fachen Gebäudehöhe angenommen. Für die Prognose der Auswirkungen auf das Landschaftsbild werden dabei vorliegend auch die östlich angrenzenden Flächen des derzeit ebenfalls in Planung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 87 der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden berücksichtigt, da die Flächen künftig ein zusammenhängendes Gewerbegebiet ergeben werden.

Die maximal zulässige Gebäudehöhe beträgt dabei 40 m im Westen des Betrachtungsraumes. Im östlichen Betrachtungsraum sind insgesamt deutlich niedrigere Gebäudehöhen zulässig, die von Osten mit 25 m maximaler Höhe nach Nordosten auf 12 m maximale Höhe sinken. Der Wirkradius beträgt somit bis zu 600 m um die Erweiterungsflächen des Gewerbeparks (siehe Abbildungen 20).

²⁰ IPW Ingenieurplanung Wallenhorst: Verkehrsuntersuchung für die B-Pläne Nr. 51 (Rieste und Nr. 97 (Neuenkirchen-Vörden), Ergebnisbericht, 05.05.2026

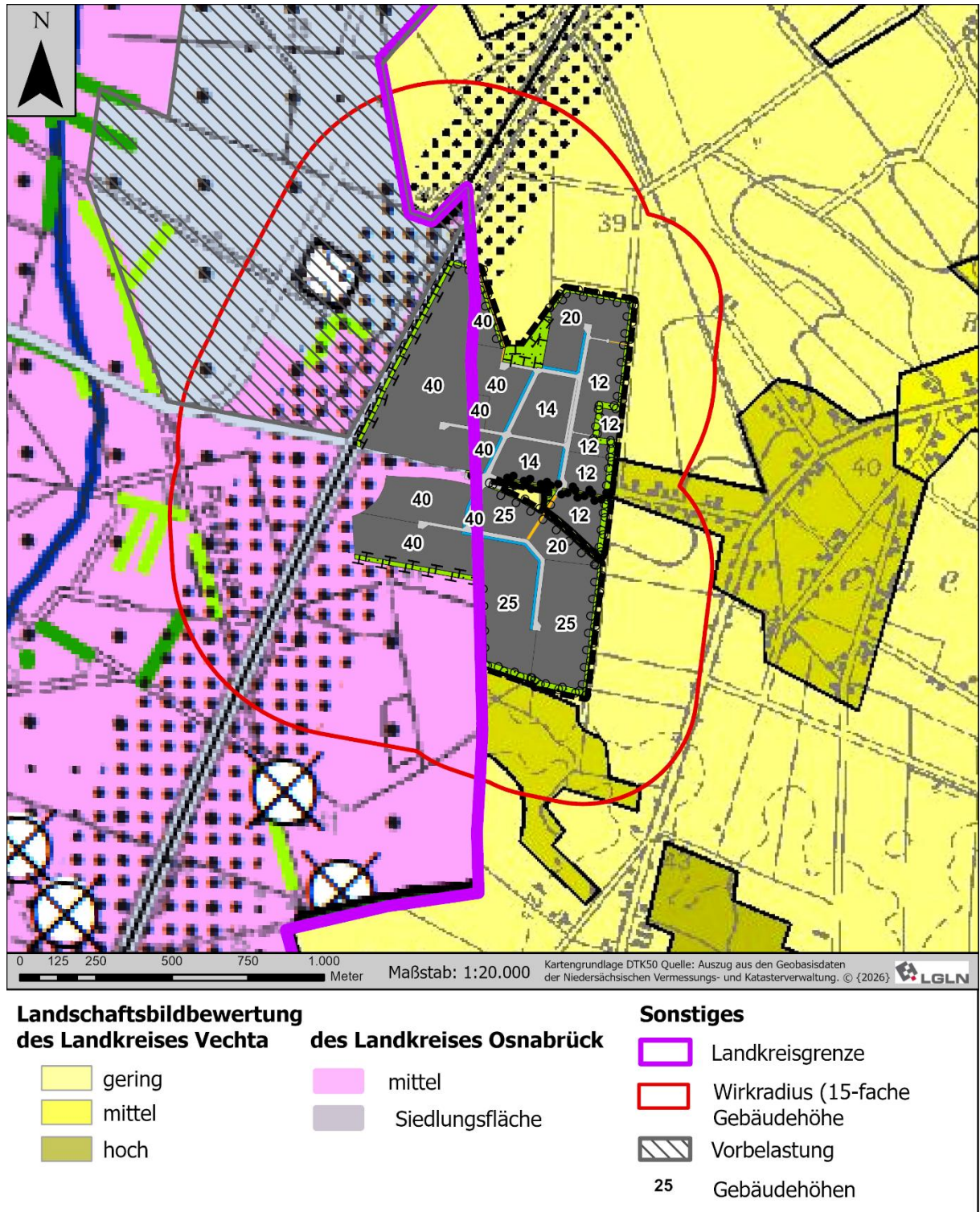


* Abbildung 20: Plangebiet mit Wirkradius des Gewerbegebietes und Luftbild

Gemäß Landschaftsrahmenplan des Landkreises Vechta sind überwiegend Landschaftsbildeinheiten von geringer Bedeutung (landwirtschaftliche Nutzflächen) betroffen. Zu geringen Flächenanteilen grenzen Landschaftsbildeinheiten mittlerer Bedeutung an die Erweiterungsflächen an (siehe Abbildung 21). Die niedriger festgesetzten Gebäudehöhen am östlichen und südöstlichen Rand des Plangebietes tragen dazu bei, die östlich angrenzenden Landschaftsbildeinheiten zu schonen. Darüber hinaus tragen insbesondere die am östlichen Rand festgesetzten randlichen Baum- und Strauchpflanzungen, die angrenzend an die vorhandenen Siedlungsflächen am Riester Damm eine Breite von 20 m aufweisen, zur Minimierung von Landschaftsbildbeeinträchtigungen bei. Auch nach Süden und Norden hin werden randliche Anpflanzungen festgesetzt, die die Auswirkungen auf das Landschaftsbild abmildern.

Auf Seite des Landkreises Osnabrück sind gemäß Landschaftsrahmenplan überwiegend mittlere Wertigkeiten betroffen (siehe Abbildung 21). Innerhalb des Wirkradius liegen jedoch bereits deutliche Vorbelastungen durch das vorhandene Gewerbegebiet sowie die Bundesautobahn 1 (A 1) vor. Durch das bestehende Gewerbegebiet sind die betroffenen Wertigkeiten auf

Seite des Landkreises Osnabrück in der Realität jedoch geringer einzustufen als im Landschaftsrahmenplan dargestellt. Im Südwesten bestehen durch die A 1 unterbrochene Waldflächen.



*

Abbildung 21: Plangebiet mit Wirkradius des Gewerbegebietes und Landschaftsbildbewertung

Unter Berücksichtigung der im Umfeld bestehenden Vorbelastungen durch den Niedersachsenpark sowie die Autobahn, der nach Osten hin sinkenden Gebäudehöhen sowie der vorgesehenen Eingrünungsmaßnahmen werden die Auswirkungen auf das Landschaftsbild zusammengefasst als nicht erheblich eingestuft.

2.3.6 Auswirkungen auf den Menschen

Durch die vorliegende Planung wird ein Industriegebiet planungsrechtlich vorbereitet. Dies geht bei Realisierung mit der Schaffung von Arbeitsplätzen einher.

Es ergeben sich durch die geplanten Gewerbe mögliche zusätzliche Schadstoff- (Abgase), Geruchs- und Schallemissionen im Gebiet, die Auswirkungen auf den Menschen haben können. Für den Schallschutz werden Emissionskontingente festgesetzt.

Die südwestlich des Plangebietes, westlich der Bundesautobahn A 1, gelegenen landwirtschaftlichen Betriebe liegen in deutlichen Abständen von ca. 600 m zum Teilbereich 2. Nach dem Geruchsgutachten zum Bebauungsplan Nr. 37 Teilbereich I der Gemeinde Rieste ist die Verträglichkeit zu dem in ca. 210 m entfernten Gewerbegebiet nachgewiesen, betrieblich Änderungen sind der Gemeinde nicht bekannt. Die Entfernung des Teilbereiches 2 zum östlich befindlichen landwirtschaftlichen Betrieb beträgt ebenfalls ca. 600 m. In Anbetracht dieser Abstände geht die Gemeinde Rieste davon aus, dass die Geruchsmissionswerte der TA-Luft eingehalten werden. Es ist jedoch vereinzelt mit Geruchswahrnehmungen zu rechnen.

Sofern sich Störfallbetriebe im Geltungsbereich ansiedeln wollen, bedürfen diese einer störfallrechtlichen Genehmigung. Letztendlich wird im Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG abschließend über die Zulässigkeit entschieden.

2.3.7 Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter

Kulturgüter

Bodendenkmale sind nach Kenntnisstand nicht betroffen. Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Sachen oder Spuren gefunden werden, die Kulturdenkmale (Bodenfunde) sein könnten, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig.

Baudenkmale werden aufgrund der Entfernung zum Geltungsbereich und sichtverschattender Gehölzstrukturen nicht erheblich beeinträchtigt.

Sonstige Sachgüter

Die landwirtschaftlichen Nutzflächen als sonstige Sachgüter gehen bei Umsetzung der Planung verloren. Die Gemeinde wertet die Ausweisung des Industrie- und Gewerbegebietes höher als die Belange der Landwirtschaft, da der Bedarf für diese Flächen vorhanden ist und dieser beispielsweise nicht über Flächen im Innenbereich gedeckt werden kann.

Aufgrund der Nähe zum Trinkwassergewinnungsgebiet könnten Beschränkungen bzgl. Vorklä- rung in der Oberflächenentwässerung und der Verwendung von wassergefährdenden Stoffen auf der nachgeordneten Planungsebene festgelegt werden.

2.3.8 Auswirkungen auf Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzgütern

Zwischen den einzelnen Umweltschutzgütern bestehen umfangreiche funktionale Wechselwirkungen. So führen beispielsweise die Versiegelungen von Böden zugleich zu Beeinträchtigungen der Grundwasserneubildung und der Eignung als Pflanzenstandort. Eine separate Wirkungsprognose ist insofern nicht möglich, so dass die bestehenden Wechselwirkungen bereits in den vorstehenden Kapiteln mit Berücksichtigung finden.

2.4 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltwirkungen

Die Überwachungsmaßnahmen zu den Vermeidungs-, Verhinderungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen (gemäß Anlage 1 Ziffer 2 c) BauGB) sind in Kap. 3.2 näher dargelegt,

zusammen mit den Überwachungsmaßnahmen zu den erheblichen Umweltauswirkungen (gemäß Anlage 1 Ziffer 3 b) BauGB).

2.4.1 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltwirkungen

Durch folgende Maßnahmen wird im Rahmen der vorliegenden Planung zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltwirkungen beigetragen:

- Erhalt der wertgebenden Gehölze entlang der Straße u. a. als Lebensraum für wenig stör-sensible Arten
- Festsetzung von Anpflanzflächen als randliche Eingrünungen. Dadurch entsteht neuer Lebensraum für Brutvögel. Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild werden minimiert.
- Festsetzung einer Anpflanzfläche als gestufter Waldrand. Dadurch entsteht ein neuer Lebensraum.

Darüber hinaus sind weitere Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltwirkungen möglich und anzustreben, die jedoch auf Ebene der vorliegenden Planung nicht geregelt werden. Hierzu zählen nach gegenwärtigem Stand insbesondere folgende Maßnahmen:

- Soweit die Baumaßnahmen und insbesondere die Baufeldfreimachung und vergleichbare Eingriffe in Vegetation und Bodenoberfläche während der Vogelbrutzeit stattfinden, wird zeitnah vorher durch eine fachkundige Person überprüft, ob aktuell genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten artenschutzrechtlich relevanter Tiere in den Baufeldern vorhanden sind. Sofern solche Fortpflanzungs- und Ruhestätten festgestellt werden, werden die erforderlichen Schutzmaßnahmen vor Aufnahme der Baumaßnahmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmt und entsprechend der Abstimmung umgesetzt. Analog wird auch bei Wiederaufnahme des Baubetriebes nach längerer Unterbrechung vorgegangen.
- Zur Minimierung von Umwelteinflüssen durch Lichtemissionen soll ein umweltfreundlicher Einsatz von künstlichem Licht beachtet werden. So soll eine effektive Beleuchtung umgesetzt werden, die bedarfsorientiert angebracht und gesteuert wird (Reduzierung auf notwendiges Maß; möglichst niedrige Anbringung der Lichtquelle um eine großräumige Anlockwirkung zu verhindern; Steuerung durch Bewegungsmelder bzw. Teil-Nachtabstaltung). Es sind sollen abgeschirmte Leuchten verwendet werden, die das Licht nach oben und zur Seite abschirmen und nur den gewünschten Raum beleuchten. Zur Vermeidung von Streulicht soll ein flaches Schutzglas verwendet werden. Darüber hinaus sollen Beeinträchtigungen durch die Wahl der Lichtfarbe minimiert werden; Es sollen Leuchtmittel warmweißer Lichtfarbe und Lichttemperaturen bis maximal 3.000 Kelvin verwendet werden.
- Erhaltenswerte Gehölzbestände werden während der Bauphase vor Schädigungen der oberirdischen Teile sowie des Wurzelraumes geschützt. Geeignete Maßnahmen können der DIN 18920 und der R SBB entnommen werden.
- Der Boden sollte während der Bauarbeiten im Bereich der Bewegungs-, Arbeits und Lagerflächen durch geeignete Maßnahmen (z. B. Überfahrungsverbotzonen, Baggermatten) geschützt werden. Auch die unversiegelt verbleibenden Grundflächen sollten während der Bauphase vor Bodenverdichtungen infolge von Befahren, Materialablagerung u. ä. geschützt werden.
- Der Boden sollte schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden in Bodenmieten sollte ortsnah, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend

vor Witterung geschützt vorgenommen werden. Außerdem sollte das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft oder mit unterschiedlichen Eigenschaften vermieden werden.

- Der bei Durchführung der Planung anfallende Oberbodenaushub wird gemäß § 202 BauGB in nutzbarem Zustand erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung geschützt.
- Berücksichtigung der weiteren Hinweise zur Vermeidung und Minderung von Bodenbeeinträchtigungen sowie zur Wiederherstellung von Bodenfunktionen in Geofakt 31 „Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis“ sowie der Hinweise aus Geobericht 28 „Bodenschutz beim Bauen“ des LBEG. Hierzu können die bodenkundlichen Netzdiagramme des LBEG gemäß Geofakten 40 des LBEG ausgewertet werden.
- Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde auftreten, werden diese entsprechend den gesetzlichen Vorgaben unverzüglich der zuständigen Behörde gemeldet.
- Sollten sich bei den erforderlichen Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten ergeben, wird unverzüglich die zuständige Untere Boden-schutzbehörde benachrichtigt.

2.4.2 Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Umweltwirkungen

Wie in Kap. 2.3 ausgeführt, entstehen bei Umsetzung der Planung erhebliche Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild im Sinne der Eingriffsregelung. Die unvermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen betreffen die Schutzgüter Tiere und Pflanzen und Boden.

Plangebietsinterne Ausgleichsmaßnahmen

Folgende plangebietsinterne Kompensationsmaßnahmen werden umgesetzt:

- 10 m breite Anpflanzfläche (private Grünfläche) gen Norden zur Sicherung einer Eingrünung als Abschirmung
- 12 m breite Maßnahmenfläche (Sukzession und Baumpflanzung) als Abgrenzung zur Autobahn
- Erhalt der Bäume entlang des Riester Damms
- Waldrandentwicklung auf 20 m Breite im Süden des Geltungsbereichs
- Schaffung eines Grabens

Ermittlung des externen Ausgleichsbedarfs

Nachfolgend wird eine Quantifizierung des plangebietsexternen Ausgleichsbedarfs (Eingriffsbilanzierung) nach dem Kompensationsmodell des Landkreises Osnabrück (2025) vorgenommen. Zur rechnerischen Bewertung werden Bestand und Planung gegenübergestellt. Den Biotoptypen werden Wertfaktoren zugeordnet, wobei Wertfaktor 0 den niedrigsten Wert darstellt und Wertfaktor 5 den höchsten. Durch Multiplikation des Wertfaktors mit der jeweiligen Flächengröße ergibt sich der Flächenwert in Werteinheiten, der zu Gesamtwertigkeit des Plangebietes im gegenwärtigen Zustand bzw. im Planzustand addiert wird. Aus der Differenz dieser beiden Wertigkeiten ergibt sich der verbleibende Kompensationsbedarf.

Bestand: Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 51

Biotoptyp	Fläche (m²)	Wertfaktor	Flächenwert
Baumreihe (HBA)	676	2,0	1.352
Einzelgehölz (HBE)	29	2,0	58
Halbruderale Gras- und Staudenflur (UH)	3.408	1,5	5.112
Acker (A)/ Ackerbrache (Ab)	268.455	1,0	268.455
Straße (OVS)	730	0	0
Weg (OVW)	1.050	0	0
Summe Geltungsbereich B-Plan	274.348		274.977

Planung: Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 51

		Fläche (m²)	Wertfaktor	Flächenwert
Industriegebiet		247.562		
versiegelbar	80%	198.050	0	0
weiterhin unversiegelt (GR)	20%	49.512	1,0 ²¹	49.512
Verkehrsfläche		6.785		
versiegelbar	90%	6.107	0	0
weiterhin unversiegelt (GR/UH)	10%	679	1,0	679
Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung: Land- und Forstwirtschaftlicher Verkehr		1.088		
versiegelbar	80%	870	0	0
weiterhin unversiegelt (GR/UH)	20%	218	1,0	218
öffentliche Grünfläche mit Erhalt (HBA)		237	2,0	474
private Grünfläche, davon		17.079		
Anpflanzfläche P1		690	1,5	1.035
Anpflanzfläche P2 - Waldrandentwicklung		8.145	1,6 ²²	13.032
Maßnahmenfläche M1 Sukzession + Baumpflanzungen		8.244	1,5	12.366
Wasserfläche (FG)		1.597	1,0	1.597
Summe Geltungsbereich B-Plan		274.348		78.913

²¹ Unversiegelte Flächen in Industrie- und Gewerbegebieten übernehmen wichtige Funktionen zur Grundwasserneubildung, Minderung von Überflutungsrisiken, Reduzierung von Hitzeinseln etc.

²² Gemäß Osnabrücker Kompensationsmodell können großflächige Biotopmaßnahmen mit Flächengrößen ab 1000 m² auch Werte über 1,5 erreichen (S. 48). Vorliegend wird ein zonierter Waldrand in einer Breite von 15-20 m direkt an den angrenzenden Wlad in beiden Bebauungsplänen festgesetzt. Es wird daher ein Aufschlag von 0,1 Werteinheiten gewährt.

Wie die Gegenüberstellung zeigt, bewirkt die Umsetzung der Planung im Geltungsbereich des B-Plans ein **Defizit von 196.065 Werteinheiten**.

Gemäß Bilanzierung zum Bebauungsplan Nr. 87 der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden ergibt sich für den anderen Teil der Erweiterung des Niedersachsenparks ein Defizit von 403.714 Werteinheiten.

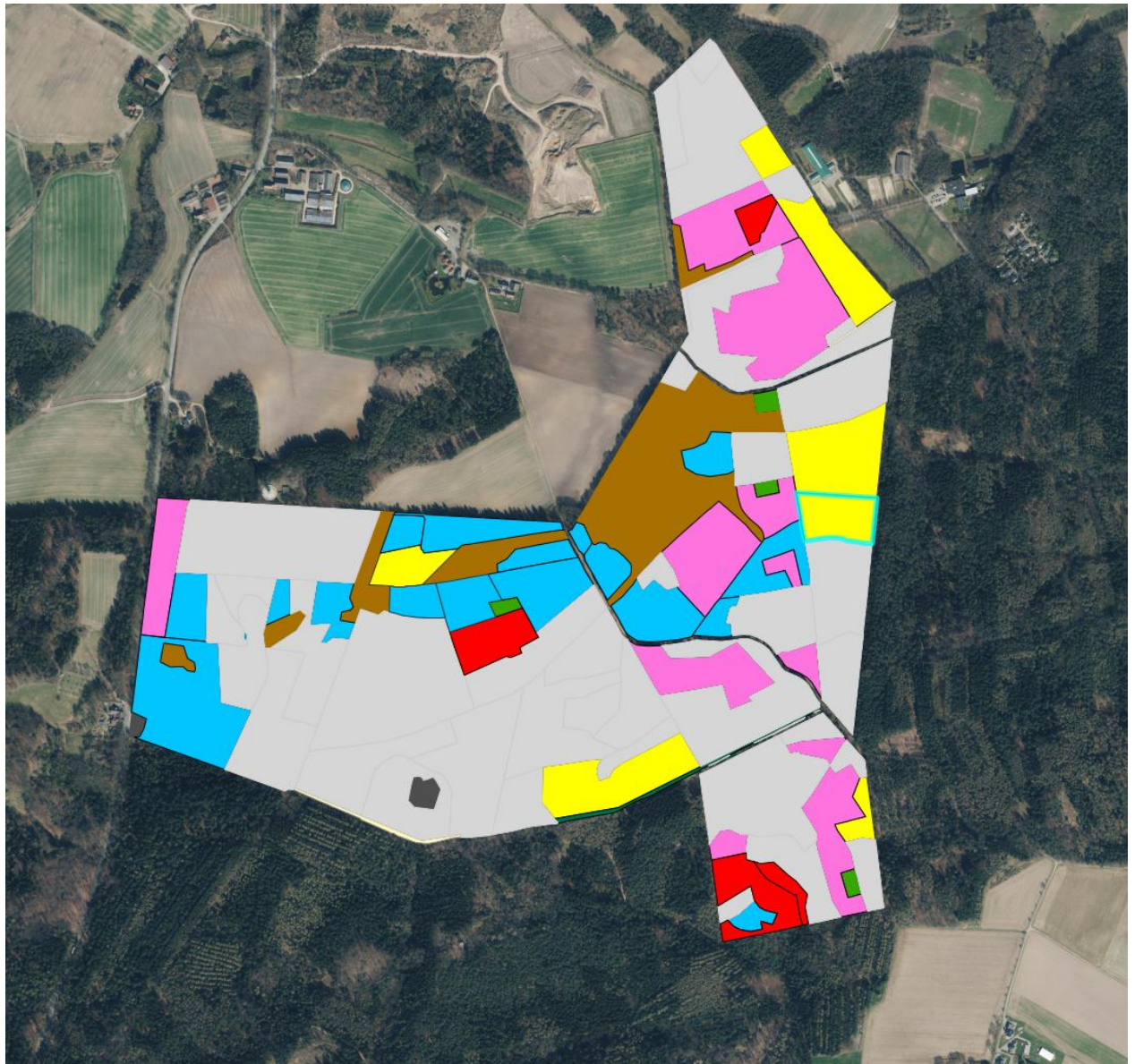
Flächen des zukünftigen Kompensationsflächenpool „Damme Fuhrenkamp“ des Forstamtes Anikum













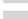




Als Ergebnis der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung verbleibt ein Defizit von 196.065 Werteinheiten für den Bebauungsplan Nr. 51 der Gemeinde Rieste sowie von 397.554 Werteinheiten für den Bebauungsplan Nr. 87 der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden. Für dieses Wertedefizit von zusammen ca. 594.000 Werteinheiten erfolgt die Kompensation der Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft auf den folgenden Flächen im Eigentum der Niedersächsischen Landesforsten/Niedersächsisches Forstamt Anikum:

Stadt/ Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück	Flurstücksfläche gesamt in ha	Fläche d. Flst. im Flächenpool
Damme	Damme	30	0090/064	25,0102	24,8600
Damme	Damme	31	0001/000	11,1372	11,1372
Damme	Damme	31	0002/000	0,7586	0,7586
Damme	Damme	31	0003/000	9,5634	9,5634
Damme	Damme	31	0004/000	2,6341	2,6341
Damme	Damme	31	0005/000	0,2211	0,2211
Damme	Damme	31	0006/000	19,3921	19,3921
Damme	Damme	31	0007/000	6,4069	6,4069
Damme	Damme	31	0008/000	38,5588	38,1888
Damme	Damme	31	0013/000	13,8782	13,8782
Damme	Damme	31	0116/008	1,9816	1,9816
Damme	Damme	31	0124/006	0,2845	0,2845
Damme	Damme	31	0125/006	0,5080	0,5080
Damme	Damme	31	0126/007	0,1992	0,1992
Steinfeld	Steinfeld	21	0132/000	10,8162	10,8162

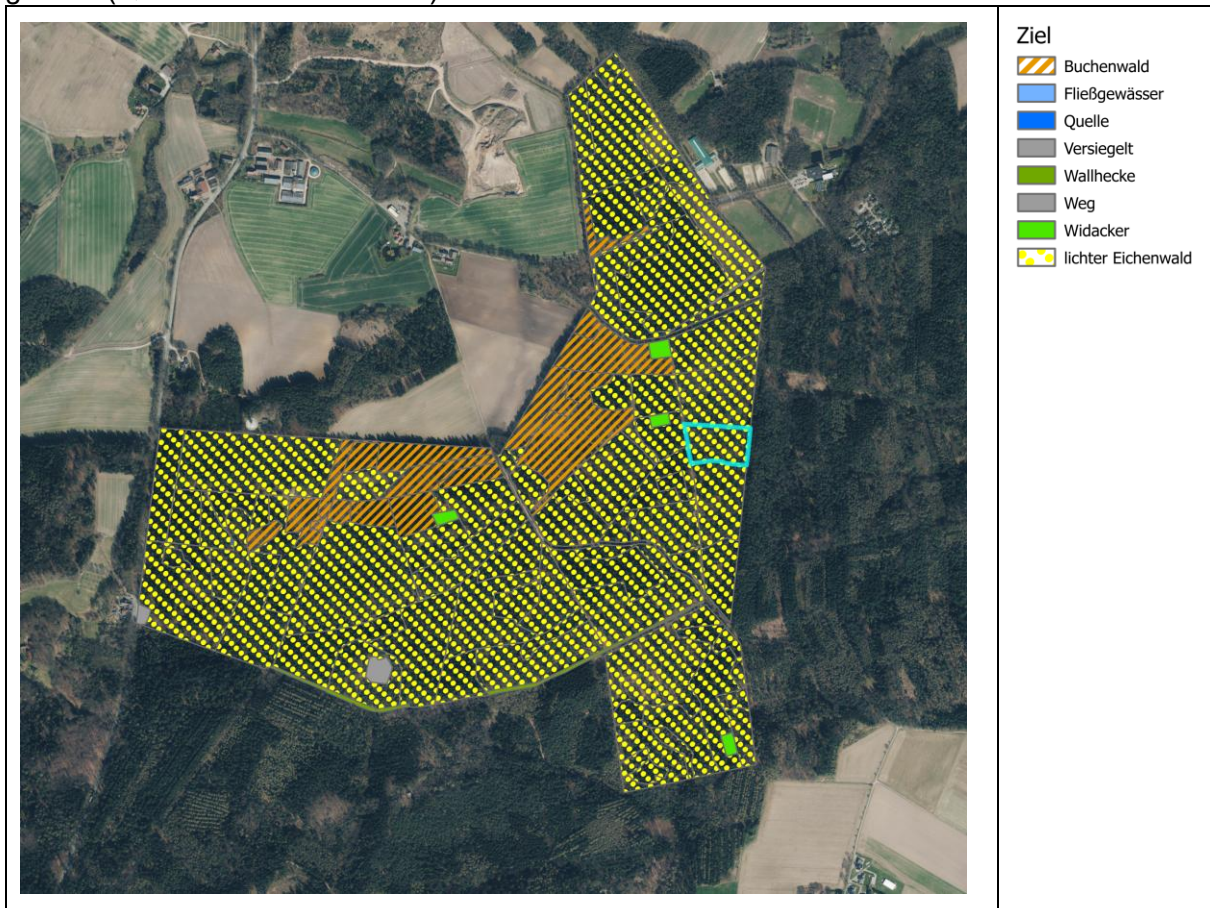
Bei den Flächen handelt es sich überwiegend um Nadelwälder unterschiedlicher Artenzusammensetzung, Altersstufe und Ausprägung; sie liegen z. T. im FFH-Gebiet Dammer Berge bzw. in dessen räumlich-funktionalem Zusammenhang.

Die Abgrenzung der Flächen für die Maßnahmen und die aktuellen Biotoptypen sind in der folgenden Karte dargestellt (Quelle: Forstamt Anikum; zusammenfassende Legende NWP):



 GMA	Mageres mesophiles Grünland kalkarmer Standorte
 WBA  WLA  WLM	Birken- und Kiefern-Bruchwald; Buchenwald
 WQE  WQL  WQL/WZK  WQT	Eichenmischwald
 WZD	Douglasienforst
 WZF	Fichtenforst
 WZK  WZK(WQE)  WZK(WQL)  WZK(WQT)  WZK/WLA	Sonstiger Nadelforst
 WZL	Lärchenforst
 WZS	Sonstiger Nadelfort aus eingeführten Arten

Die Wälder in den geeigneten Teilfläche dieser Flurstücke (s. letzte Spalte, Gesamtgröße 140,83 ha) sollen in naturnahe Laubwälder, insbesondere lichten Eichenwald umgewandelt werden. In der folgenden Abbildung sind die Entwicklungsziele für die einzelnen Flächen dargestellt (Quelle: Forstamt Anikum)



Die konkreten Maßnahmen (Ziel-Wald, Bewirtschaftungsart, ...) auf den einzelnen Flächen werden noch über eine landschaftsökologische Systemanalyse in einem Fachkonzept vom Forstamt Anikum entwickelt. Das bisherige Grundkonzept der Umwandlung von Nadelwald in Laubwälder mit u. a. dem Ziel der Förderung der Zielart Hirschkäfer des FFH-Gebietes Dammmer Berge und die zukünftige Organisation als Kompensationsflächenpool „Dammmer Fahrenkamp“ ist mit den Fachbehörden des Landkreises Vechta vorabgestimmt.

Nach überschlägiger Abschätzung durch das Forstamt Anikum ist eine Mindest-Biotopaufwertung nach dem Osnabrücker Modell von mindestens 780.000 Wert Werteinheiten zu erreichen. Bei auf die örtliche Situation abgestimmte weitergehende Maßnahmen ist ein höheres Aufwertungspotenzial zu erwarten. Somit ist bei einem Kompensationsbedarf von 196.065 Werteinheiten für den Bebauungsplan Nr. 51 der Gemeinde Rieste – auch unter Berücksichtigung der Kompensation für den Bebauungsplan Nr. 87 der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden in Höhe von 397.554 Werteinheiten - eine vollständige Kompensation gegeben.

Von Seiten der Gemeinde Rieste wird die Kompensation von Eingriffen in Offenland-Biotope über die Waldumwandlung für zielführend gehalten. Der Landwirtschaft im Raum wird über zahlreiche Anforderungen und Flächenentwicklungen in großem Maß landwirtschaftliche Nutzflächen entzogen oder die Nutzungsmöglichkeiten eingeschränkt. Zur Minimierung der Belastungen für die Landwirtschaft sollen über die Planflächen für das Gewerbe und die notwendige Infrastruktur hinaus möglichst wenig landwirtschaftliche Nutzflächen durch die Gewerbeplanung in Anspruch genommen werden; da andere nicht-landwirtschaftliche Flächen nicht oder

nicht in dem erforderlich Umfang zur Verfügung stehen, werden die Potenziale in den möglichen Aufwertungsmaßnahmen in Waldflächen genutzt.

Die für die Kompensation genutzten Flächen sowie die Durchführung und der Bestand der Maßnahmen werden durch einen Vertrag zwischen der Gemeinde Rieste und der Niedersächsischen Landesforst/Niedersächsisches Forstamt Ankum sichergestellt.

Fazit zur Eingriffsregelung

Somit können die erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, die bei Umsetzung der Planung entstehen, durch die plangebietsinternen Maßnahmen (Anpflanzungen, Schaffung von Gräben und einem Regenrückhaltebereich) sowie die plangebietsexternen Maßnahmen (Umwandlung von Nadelwald in naturnahen Laubwald) räumlich-funktional kompensiert werden.

2.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Nachfolgend werden In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten dargelegt, wobei Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans Berücksichtigung finden müssen. Ebenfalls werden die wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl benannt.

Es besteht das Erfordernis für großflächige restriktionsarme Fläche für die Gewerbeentwicklung des Niedersachsenparks, daher wird der vorliegende Bebauungsplan aufgestellt. Der Niedersachsenpark verfolgt ein überregionales, bundes- und europaweites Akquiseziel und bietet besonders hochwertige Industrie- und Gewerbeflächen, die sich unter anderem durch eine bestimmte Mindestgröße sowie über eine hervorragende Anbindung an die überregionalen Verkehrsachsen (Autobahnen) auszeichnen.

Die Höhe der baulichen Anlagen wird auf 40 m festgesetzt, um den potenziell ansiedelnden Betrieben eine Möglichkeit einer höheren Bauweise zu ermöglichen. Der Geltungsbereich befindet sich jedoch bereits in einem durch die angrenzende Autobahn und den westlich bestehenden Niedersachsenpark vorbelasteten Raum. Durch die umfangreichen randlichen Eingrünungen des Bebauungsplanes werden die Auswirkungen auf das Landschaftsbild und den südlich angrenzenden Wald minimiert. Die Oberflächenentwässerung erfolgt im Gesamtzusammenhang mit dem Bebauungsplan Nr. 87 der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden. Der größte Teil der geplanten offenen Regenkanäle und das geplante Regenrückhaltebecken (Trockenbecken) liegt im benachbarten Bebauungsplan Nr. 87. Anderweitige Planungsmöglichkeiten mit geringeren nachteiligen Umweltauswirkungen sind nicht ersichtlich.

2.6 Schwere Unfälle und Katastrophen

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bauleitplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, sind bisher nicht ersichtlich.

Falls sich jedoch Störfallbetriebe ansiedeln, bedürfen diese einer störfallrechtlichen Genehmigung. Letztendlich wird im Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG abschließend über die Zulässigkeit von Betrieben mit Anlagen, die Betriebsbereiche oder Bestandteile von Betriebsbereichen sind, entschieden.

3 Zusätzliche Angaben

3.1 Verfahren und Schwierigkeiten

Bei der Durchführung der Umweltprüfung kamen folgende Verfahren zur Anwendung:

- Biototypenerfassung nach dem Kartierschlüssel für Biototypen in Niedersachsen
- Auswertung folgender Fachgutachten:
 - Avifaunistisches Gutachten (NWP 2025)
 - Artenschutzrechtliche Kontrolle Riester Damm (2026)
 - Schalltechnische Untersuchung (2026)
 - Verkehrsuntersuchung (2026)
- Auswertung folgender allgemein verfügbarer Quellen:
 - NIBIS-Kartenserver des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie
 - Umweltkartenserver des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz
 - Landschaftsrahmenplan und Regionales Raumordnungsprogramm der Landkreise Vechta und Osnabrück
- Eingriffsbilanzierung nach dem Modell des Landkreises Osnabrück (2025)

Relevante Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben ergaben sich nicht.²³

3.2 Geplante Maßnahmen zur Überwachung

Gemäß § 4c BauGB haben die Kommunen erhebliche Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten können, zu überwachen (Monitoring).

Im Folgenden sind sowohl die Überwachungsmaßnahmen zu den Vermeidungs-, Verhinderungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen (gemäß Anlage 1 Ziffer 2 c) BauGB) als auch die Überwachungsmaßnahmen zu den erheblichen Umweltauswirkungen (gemäß Anlage 1 Ziffer 3 b) BauGB) dargelegt.

Zur Überwachung der Auswirkungen der vorliegenden Planung sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Die Gemeinde wird 3 – 5 Jahre nach Beginn der Baumaßnahmen eine Ortsbegehung des Plangebietes durchführen oder veranlassen und dies dokumentieren. So können eventuelle unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen ermittelt und geeignete Maßnahmen zur Abhilfe ergriffen werden.
- Die Gemeinde wird 3 – 5 Jahre nach Beginn der Baumaßnahmen eine Ortsbegehung der Ausgleichsflächen durch einen Fachgutachter veranlassen und dies dokumentieren. So kann überprüft werden, ob die prognostizierte Entwicklung eingetreten ist bzw. eingesetzt hat und ob ggf. weitere Maßnahmen zum Erreichen des Zielzustandes erforderlich sind.

²³ Hinweis zum Umweltschadensrecht: Auf Grundlage der aktuell vorliegenden Kenntnisse sind nicht alle zukünftigen Auswirkungen der Planung auf Arten und natürliche Lebensräume im Sinne des § 19 Abs. 2 und 3 BNatSchG abschließend prognostizierbar. Es können nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes der genannten Arten oder Lebensräume verursacht werden, deren Vorkommen im Einwirkungsbereich der Planung bisher nicht bekannt ist oder die sich künftig im Einwirkungsbereich der Planung ansiedeln bzw. entwickeln. Eine vollständige Freistellung nachteiliger Auswirkungen gemäß § 19 Abs. 1 BNatSchG kann deshalb planerisch und gutachterlich nicht gewährleistet werden.

- Die Gemeinde wird Hinweisen von den Fachbehörden und aus der Bevölkerung über unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen der Planung nachgehen und dies dokumentieren.

3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Durch die vorliegende Planung soll die Erweiterung des Gewerbe- und Industriegebiets „Niedersachsenpark“ auf einer Fläche von insgesamt 80,2 ha in den Gemeinden Rieste (27,4 ha) und Neuenkirchen-Vörden (52,8 ha) östlich der Autobahn 1 ermöglicht werden.

Hierfür werden der Bebauungsplan Nr. 51 „Industrie- und Gewerbegebiet östlich der BAB A1“ in der Gemeinde Rieste und der Bebauungsplan Nr. 87 „Erweiterung Niedersachsenpark Ost“ in der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden aufgestellt. Im Parallelverfahren werden die 101. Flächennutzungsplanänderung der Samtgemeinde Bersenbrück und die 13. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden durchgeführt.

Bestand

Der Geltungsbereich wird überwiegend durch offene Ackerflächen geprägt. Im Zuge der Brutvogelkartierungen (2025) wurden die Offenlandarten Kiebitz und Feldlerche festgestellt.

Der Geltungsbereich wird einen neu gebauten Autobahnzubringer gequert. Teilweise sind die landwirtschaftlichen Nutzflächen durch Gehölzstrukturen (Einzelbäume, Hecken, Baumreihen) gegliedert. Südlich grenzt ein Wald an, in dem überwiegend Nadelbäume zu finden sind.

Im östlichen Geltungsbereich der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden befindet sich eine Wohnbebauung. Weiter östlich bestehen weitere Wohnnutzungen.

Im Zuge der faunistischen Kartierung (2025) wurde, die folgenden Arten der Roten Liste Niedersachsen (mindestes Vorwarnstufe) vorgefunden: Kiebitz, Feldlerche, Heidelerche, Wiesenpieper, Goldammer, Gelbspötter, Bluthänfling, Baumpieper, Grauschnäpper, Stieglitz, Star, Rauchschwalbe und Stockente.

In den Altbäumen im und am Geltungsbereich können Vorkommen von gehölzbewohnenden Fledermausarten nicht ausgeschlossen werden.

Aufwirkungen auf Natur und Landschaft, Eingriffsregelung

Die Realisierung des Industrie- und Gewerbegebietes geht mit einer umfangreichen zusätzlichen Bebauung und weiteren Versiegelungen z. B. durch Straßen einher. Hierdurch geht Lebensraum (überwiegend Acker, teils Grünland und Gehölze) für Tiere und Pflanzen verloren. Zudem werden erhebliche Beeinträchtigungen des Bodens vorbereitet. In versiegelten Bereichen gehen die Bodenfunktionen (zum Beispiel als Lebensraum und Lebensgrundlage für Tiere und Pflanzen und als Bestandteil von Stoff- und Wasserkreisläufen) verloren.

In den Bebauungsplänen werden zur Schonung des Landschaftsbildes und zur Schaffung neuen Lebensraumes umfangreiche Anpflanzungen in den Randbereichen des Industrie- und Gewerbegebietes festgelegt. Zudem werden (auch zur Entwässerung) ein neues Grabensystem sowie ein Regenrückhaltebereich geschaffen.

Die Kompensation des Bebauungsplanes Nr. 51 erfolgt plangebietsintern u. a. durch einrahmende Anpflanzungen sowie plangebietextern auf den Flächen des zukünftigen Kompensationsflächenpool „Damme Fuhrenkamp“ des Forstamtes Ankum.

Natura 2000-Verträglichkeit

Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Dammer Berge“ liegt über 4 km nördlich, das nächstgelegene EU-Vogelschutzgebiet „Alfsee“ über 5 km nordwestlich. Aufgrund der deutlichen Entfernungen ist von einer Natura 2000-Verträglichkeit der Planung auszugehen.

Schutzgebiete und Schutzobjekte nach Naturschutzrecht

Innerhalb des Geltungsbereichs bestehen keine Schutzgebiete oder Schutzobjekte.

Der Geltungsbereich befindet sich im Naturpark „Dümmer“. Ein Naturpark ist ein großräumiges Gebiet mit vielen Landschafts- und Naturschutzgebieten. Naturparke haben eine besondere Bedeutung für landschaftsbezogene Erholung, weshalb Natur und Landschaft in Naturparken erhalten und entwickelt werden sollen. Zudem soll eine nachhaltige Regionalentwicklung unter Berücksichtigung von ökologischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Gesichtspunkten gefördert werden. Die Planung der Gemeinde Rieste außerhalb des Naturparks steht den Zielen nicht entgegen. Allerdings befindet sich der geplante Teil auf Seiten der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden im Naturpark. Natur- und Landschaftsschutzgebiete bestehen im Geltungsbereich und der Umgebung nicht. Auch eine besondere Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholung besteht u. a. durch die westlich verlaufende Autobahn nicht. Durch die Erweiterung des Niedersachsenparks tragen die Gemeinden auch durch die Schaffung von Arbeitsplätzen zur gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Entwicklung der Region bei. Zur ökologischen Verträglichkeit wird durch den Erhalt der Allee am Riester Damm, die umfassenden Anpflanzflächen sowie die Neuanlage von Gräben und die Regenrückhaltefläche (im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 87) beigetragen.

Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet „Dammer Berge“ befindet sich über 3 km nördlich, das nächstgelegene Naturschutzgebiet „Vallenmoor“ rund 3 km südlich. Aufgrund der deutlichen Entfernungen ergeben sich durch die Planung keine Beeinträchtigungen dieser Schutzgebiete.

Spezieller Artenschutz

Folgende Maßnahmen können im Genehmigungsverfahren festgelegt werden, damit keine dauerhaften Konflikte mit dem Artenschutz durch die Erweiterung des Niedersachsenparks entstehen:

- bauzeitliche Vermeidungsmaßnahmen, alternativ ökologische Baubegleitung
- Überprüfung zu rodender Gehölze (Stammdurchmesser > 30 cm) auf Fledermausquartiere
- Ausgleichsmaßnahmen für fünf Brutpaare des Kiebitzes und drei der Feldlerche
- Entwicklung von Gehölzstrukturen als Ausweichhabitat für Bluthänfling, Stieglitz, Heidelerche und Goldammer
- Bei Entfernung der Bäume mit den Baumhöhlen des Stars, Installation von Nistkästen in Absprache mit der UNB
- Installation von 5 Fledermauskästen

Landschaftsplanung

Im Niedersächsischen Landschaftsprogramm (2021) sind keine flächenspezifischen Ziele für den Geltungsbereich dargestellt.

Gemäß Landschaftsrahmenplan des Landkreises Osnabrück (2023) wird eine „Umweltverträgliche Nutzung in allen übrigen Gebieten mit aktuell sehr geringer bis mittlerer Bedeutung für alle Schutzgüter“ angestrebt. Auch der Geltungsbereich der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden wird gemäß Landschaftsrahmenplan des Landkreises Vechta (2005) der Zielkategorie „Mindestanforderungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege“ zugeordnet. Im Norden werden gemäß Landschaftsrahmenplan Vechta zudem die „Sicherung und Entwicklung von Retentionsräumen mit regional besonderer Bedeutung“ angestrebt. Dem wird mit den Vermei-

dings- und plangebietsinternen Kompensationsmaßnahmen wie den Gehölzerhalt- und Anpflanzflächen, dem Verlegen von Gräben sowie der Maßnahmenfläche (Regenrückhaltung) innerhalb der Geltungsbereiche Rechnung getragen.

3.4 Referenzliste der herangezogenen Quellen

BIOCONSULT (2015): OS: A 1 – Neubau AS Riester Damm und Kreisstraße; Faunistische Untersuchungen (Avifauna und Amphibien), Belm.

BUNDESAMT FÜR KARTOGRAPHIE UND GEODÄSIE (2025): Wetter und Klima: Starkregen. Kartenquelle: BKG, dl-de/by-2-0; Datenquellen: https://sgx.geodatenzentrum.de/web_public/gdz/datenquellen/datenquellen_hwk_srg.pdf, abrufbar unter geoportal.de [letzter Zugriff: 04.09.2025].

DENSE & LORENZ BÜRO FÜR ANGEWANDTE ÖKOLOGIE UND LANDSCHAFTSPLANUNG (2015): Fledermausuntersuchungen zur Planung einer Anschlussstelle an die BAB A1 bei Rieste, LK OS, Osnabrück, Dezember 2015.

DRACHENFELS, OLAF V. (2023): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen. In: NLWKN: Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen, A/4.

IPW INGENIEURPLANUNG WALLENHORST: Verkehrsuntersuchung für die B-Pläne Nr. 51 (Rieste und Nr. 97 (Neuenkirchen-Vörden, Ergebnisbericht, 05.05.2026

LBEG - LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (2025): NIBIS Bodenkartenserver, abrufbar unter: <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/> [letzter Zugriff: 04.09.2025].

LBEG - LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (2017): Flächenverbrauch und Bodenversiegelung in Niedersachsen. Geoberichte 14.

LANDKREIS VECHTA (2022): Regionales Raumordnungsprogramm.

LANDKREIS VECHTA (2005): Landschaftsrahmenplan.

LANDKREIS OSNABRÜCK (2025): Osnabrücker Kompensationsmodell. Arbeitshilfe zur Vorbereitung und Umsetzung der Eingriffsregelung.

HAJATI, M.; HARDERS, D.; SCHARUN, C.; ELBRACHT, J.; ENGEL, N. (2023): Neuausweisung der Klimaregionen Niedersachsens (Version 2.0). Geofakten 43, LBEG.

NIEDERSÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE (2025): Denkmalatlas Niedersachsen, abrufbar unter: <https://denkmalatlas.niedersachsen.de/viewer/> [letzter Zugriff: 04.09.2025].

NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE UND KLIMASCHUTZ (MU): Umweltkarten Niedersachsen, abrufbar unter: <https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/> [letzter Zugriff: 04.09.2025].

NWP (2025): Faunistisches Gutachten. Erweiterung des Niedersachsenparks, östlich der BAB 1. Gemeinde Neuenkirchen-Vörden, Landkreis Vechta und Gemeinde Rieste, Landkreis Osnabrück – Brutvögel –.

NWP (2026): Artenschutzrechtliche Kontrolle. Riester Damm. Gemeinden Rieste und Neuenkirchen-Vörden.

TÜV SÜD Industrie Service GmbH: Mails vom 27.5.2026 und 28.5.2028 zu Ergebnissen der Emissionskontingentierung aus der Schalltechnischen Untersuchung zur Gewerbelärmkontingentierung für die Bebauungspläne Nr. 51 der Gemeinde Rieste und Nr. 87 der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden,

RUNGE, H.; SIMON M.; WIDDIG, T. (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080. Hannover, Marburg.

Anhang zum Umweltbericht

Mögliche erhebliche Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase gemäß BauGB, Anlage 1, Nr. 2.b) Ziffer aa) bis hh) u. a. infolge

aa)	Bau und Vorhandensein der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten:	Ausweisung eines Industriegebietes. Abrissarbeiten sind nicht erforderlich.
bb)	Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist:	Der Geltungsbereich umfasst größtenteils Acker, welcher bei Umsetzung versiegelt wird und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen verloren geht. Erhebliche Beeinträchtigungen der biologischen Vielfalt aufgrund intensiver Nutzungen nicht ersichtlich.
cc)	Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen:	Lärm, Staub und Erschütterungen sind in der Bauphase zu erwarten. Auch die anschließende gewerbliche Nutzung inkl. des erhöhten Verkehrsaufkommens wird voraussichtlich Emissionen verursachen.
dd)	Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung:	Angaben über Art und Menge von Abfällen liegen nicht vor, sind aber nicht im besonderen Maße zu erwarten. Die anfallenden Abfälle und Abwässer werden ordnungsgemäß entsorgt und abgeführt.
ee)	Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle und Katastrophen):	Vorhabenbedingt sind mit dem Standort keine besonderen Risiken zu erwarten, da mit den bisher geplanten Vorhaben keine Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen verbunden sind (Falls sich Störfallbetriebe ansiedeln wollen, wird dies im Genehmigungsverfahren geprüft).
ff)	Kumulierung mit den Auswirkungen benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen:	Das geplante Industriegebiet wird sowohl durch den vorliegenden Bebauungsplan als auch durch den Bebauungsplan der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden entwickelt.
gg)	Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels:	Klimarelevante Gehölzstrukturen gehen in eher geringem Umfang verloren, Kompensation durch umfangreiche Anpflanzungen. Für Wasserrückhaltung Schaffung eines Grabensystems und einem Rückhaltebereich.
hh)	Eingesetzte Techniken und Stoffe:	Während der Bau- und Betriebsphase eingesetzte Techniken und Stoffe, die zu erheblichen Beeinträchtigungen führen, sind derzeit nicht bekannt.

Nachfolgend ist eine tabellarische Übersicht über die in der Umweltprüfung untersuchten und ermittelten Umweltauswirkungen dargelegt. Vertiefende Angaben insbesondere zu erheblichen Umweltauswirkungen sind den jeweiligen Kapiteln des Umweltberichtes näher erläutert.

Die Angaben zu den geplanten Vorhaben bzw. zu den bauleitplanerisch vorbereiteten baulichen und sonstigen Nutzungen, welche für die Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung in die Umweltprüfung eingestellt wurden, sind in Kap. 2.2 des Umweltberichtes dargestellt.

Vorab werden einige Erläuterungen zu der nachfolgenden tabellarischen Übersicht der Umweltauswirkungen aufgeführt.

Erläuterungen zur tabellarischen Übersicht der Umweltauswirkungen	
die Beurteilung der Umweltauswirkungen wird wie folgt vorgenommen	
o	keine bedeutsamen Umweltauswirkungen ersichtlich/ zu erwarten
x	Umweltauswirkungen zu erwarten, aber unerheblich
X	Umweltauswirkungen von einiger Relevanz zu erwarten, nähere Erläuterungen in Kap. 2.3 des Umweltberichtes
kurzfristig	vorliegend definiert als < 3 Jahre andauernd/ innerhalb von 3 Jahren nach Umsetzung der geplanten Vorhaben einsetzend
mittelfristig	vorliegend definiert als 3 – 15 Jahre, generell überschaubare Perspektive der Bauleitplanung
langfristig	vorliegend definiert als 15 Jahre, danach ggf. bauleitplanerische Überprüfung, Anpassung

Auswirkungen auf	ermittelte Umweltauswirkungen in der Bau- und Betriebsphase											Kurzerläuterungen	
	direkt	indirekt	sekundär	kumulativ	grenzüberschreitend	kurzfristig	mittelfristig	langfristig	ständig	vorübergehend	positiv		negativ
Tiere	X	x	o	o	o	o	o	x	X	X	o	X	Inanspruchnahme überwiegend landwirtschaftlich genutzter Flächen als Lebensraum für Tiere.
Pflanzen	X	o	o	o	o	x	x	X	X	x	o	X	Durch die Flächeninanspruchnahme geht Lebensraum für Pflanzen verloren.
biologische Vielfalt	x	x	o	o	o	o	o	o	o	x	o	x	Eingeschränkte biologische Vielfalt aufgrund der überwiegend ackerbaulichen Nutzung. Daher keine erhebliche Beeinträchtigung.
Fläche	X	o	o	o	o	x	x	X	X	o	o	X	Zusätzliche Flächeninanspruchnahme für gewerbliche Bauflächen mit voraussichtlich hoher Versiegelung.
Boden	X	o	o	o	o	x	x	X	X	x	o	X	Zusätzliche Bodeninanspruchnahme durch Erhöhung der Versiegelung. Bodenfunktionen werden durch Versiegelung erheblich beeinträchtigt.
Wasser	x	x	o	o	o	o	o	x	x	o	x	x	Versiegelungsbedingte Erhöhung des Oberflächenabflusses und voraussichtlich Minderung der Versickerungsleistung. Graben wird überplant, jedoch Schaffung neuer Gräben und Regenrückhaltebereich (Gemeindegebiet von Neuenkirchen-Vörden).
Luft	x	x	o	o	o	o	o	x	x	o	o	x	Die Emissionen von Luftschadstoffen werden sich durch die gewerbliche Nutzung des Gebietes mit Zu- und Abfahrtsverkehr voraussichtlich erhöhen.
Klima	x	x	o	o	o	o	o	x	x	o	o	x	Versiegelungen wirken sich auf das Mikroklima aus.
Landschaft	x	o	o	o	o	x	x	x	x	x	o	x	Landschaftserleben durch Verkehrsinfrastruktur und westlich angrenzenden Niedersachsenpark vorbelastet.
Natura 2000-Gebiete	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Keine Schutzgebiete des Europäischen Schutzgebietssystems Natura 2000 (FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete) im näheren Umkreis. Es kann mit hinreichender Sicherheit von einer Natura 2000-Verträglichkeit der Planung ausgegangen werden.
Mensch, Gesundheit, Bevölkerung	x	x	o	x	o	x	x	x	x	x	x	x	Schaffung von Arbeitsplätzen, weitere Einschränkung der Erholungsfunktion, Immissionsschutz durch Lärmkontingente (Bebauungspläne)
Kulturgüter	x	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	x	Bisher keine Betroffenheit ersichtlich.

Auswirkungen auf	ermittelte Umweltauswirkungen in der Bau- und Betriebsphase											Kurzerläuterungen	
	direkt	indirekt	sekundär	kumulativ	grenzüberschreitend	kurzfristig	mittelfristig	langfristig	ständig	vorübergehend	positiv		negativ
sonstige Sachgüter	x	o	o	o	o	o	o	x	x	o	o	x	Umnutzung von landwirtschaftlichen Nutzflächen.
Vermeidung von Emissionen	x	o	o	o	o	o	o	x	x	o	o	x	Gutachterliche Überprüfungen zur Lärm- und Geruchsimmissionen, Festlegung eingeschränkter Industrie-/Gewerbegebiete in den Bebauungsplänen.
sachgerechten Umgang mit Abfällen und Abwässern	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Während der Bau- und Betriebsphase anfallende Abfälle und Abwässer werden ordnungsgemäß entsorgt.
Nutzung erneuerbarer Energien	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Hinweise liegen nicht vor.
sparsame und effiziente Nutzung von Energie	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Bei Umsetzung der Planung sind die Vorgaben des Gebäudeenergiegesetzes anzuwenden.
Darstellungen von Landschaftsplänen	x	o	o	o	o	o	o	o	x	o	x	x	Im Landschaftsrahmenplan sind keine wertvollen Bereiche/ besondere Anforderungen und Zielsetzungen im Geltungsbereich herausgestellt.
Darstellungen von sonstigen Plänen (Wasser-, Abfall-, Immissionsschutzrecht u.a.)	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Betroffenheit solcher Pläne nicht ersichtlich.
Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen EU-festgelegte Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Keine Betroffenheit derartiger Gebiete.
Wirkungsgefüge und Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen	x	x	x	x	o	x	x	x	x	x	x	x	Über die allgemeinen Wechselbeziehungen hinaus sind keine besonderen Beziehungen ersichtlich.

Anhang zur Begründung Teil 1, Kapitel 4.14.1: Ingenieurbüro Westerhaus: Herstellung eines Kreisverkehrsplatzes – Erweiterung Industrie- und Gewerbegebiet Niedersachsenpark, 4.3.2025

Anhang zur Begründung Teil 1, Kapitel 5: Abwägung der Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB und zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB

Gemeinde Rieste

Bebauungsplan Nr. 51 „Industrie- und Gewerbegebiet östlich der BAB A 1“

Abwägung der Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB und zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB

Anmerkung: Die Beschlussfassung über die in der nachstehenden Abwägungstabelle enthaltenen Stellungnahmen ist vorläufig. Die Stellungnahmen sind in den Entwurf des Planwerks eingeflossen. Der Entwurf des Planwerks wird öffentlich ausgelegt und den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zur Stellungnahme zugestellt. Für die Abwägung vor dem Satzungsbeschluss sind grundsätzlich nur die Stellungnahmen maßgeblich, die im Rahmen der förmlichen Beteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 und ggf. erneuten Beteiligung nach § 4a Abs. 3 BauGB eingehen. Änderungen der vorläufigen Abwägungsergebnisse sind möglich.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
1	Landkreis Osnabrück Am Schölerberg 1 49082 Osnabrück 16.10.2025	<p>Zu den vom Landkreis Osnabrück wahrzunehmenden öffentlichen Belangen wird folgende Stellungnahme abgegeben.</p> <p><u>Regionalplanung:</u></p> <p>Das Kapitel 2.1 der Entwurfsbegründung weist zutreffend darauf hin, dass im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) 2004 des Landkreises Osnabrück der Planbereich als Vorsorgegebiet für Landwirtschaft auf Grund besonderer Funktionen der Landwirtschaft festgelegt ist. Hierzu möchte ich ergänzen, dass der südliche Teil des Plangebietes zusätzlich als Vorranggebiet für Trinkwassergewinnung festgelegt wurde.</p> <p>Der dritte Entwurf des derzeit in Aufstellung befindlichen RROPs weist für den Bereich ein Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft auf Grund hohen Ertragspotenzials sowie auf Grund besonderer Funktionen aus.</p> <p>Bei der Abwägung konkurrierender Nutzungsansprüche ist der festgelegten besonderen Zweckbestimmung ein hoher Stellenwert beizumessen; im Einzelfall ist jedoch eine abweichende Entscheidung möglich.</p> <p><u>Bauleitplanung:</u></p> <p>Aus Sicht der Bauleitplanung bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 51 der Gemeinde Rieste.</p>	<p>Zwischenzeitlich ist das RROP 2025 des Landkreises Osnabrück rechtskräftig geworden. Die Begründung wird entsprechend aktualisiert. Im RROP 2025 ist das Plangebiet nicht als Vorranggebiet für die Trinkwassergewinnung dargestellt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Bebauungsplan Nr. 51 „Industrie- und Gewerbegebiet östlich der BAB A 1“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landkreis Osnabrück	<p>Bezüglich der Emissionskontingentierung wird auf das Urteil des BVerwG vom 7. Dezember 2017 - 4 CN 7.16 verwiesen. In diesem Urteil wird klargestellt, dass bei der Gliederung nach § 1 Abs. 4 BauNVO von Gewerbegebieten gem. § 8 BauNVO und Industriegebieten gem. § 9 BauNVO bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein müssen und Städte und Gemeinden grundsätzlich auf zwei Gliederungsmöglichkeiten zurückgreifen können.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gemäß § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauNVO kann der Plangeber die Emissionskontingente für ein Baugebiet festsetzen. Dann muss er es in einzelne Teilgebiete mit verschiedenen hohen Emissionskontingenten zerlegen. • Gemäß § 1 Abs. 4 Satz 2 BauNVO kann er auch eine gebietsübergreifende Gliederung von Gewerbegebieten vornehmen. Der Plangeber kann dementsprechend im Baugebiet ein einheitliches Emissionskontingent festsetzen, muss aber darauf achten, dass neben dem emissionskontingentierten Gewerbegebiet noch (mindestens) ein Gewerbegebiet als Ergänzungsgebiet vorhanden ist, in dem keine Emissionsbeschränkungen gelten bzw. ein entsprechend hohes Emissionsverhalten zulässig ist. <p>Der Anspruch an die gebietsübergreifende Gliederung, dass im Gemeindegebiet noch mindestens ein Ergänzungsgebiet ohne Emissionsbeschränkungen vorliegt, ist auch auf die interne Gliederung zu übertragen. Wichtig ist bei der Festsetzung einer Emissionskontingentierung von Gewerbegebieten und Industriegebieten also, dass entweder gebietsübergreifend ein sog. Ergänzungsgebiet in der Gemeinde existiert oder bei einer internen Gliederung eine Teilfläche ein so hohes Emissionsverhalten zugelassen ist, sodass von einem Ergänzungsgebiet ausgegangen werden kann. Eine Orientierung können die von Dr. J. Kötter im Jahr 2000 für das damalige NLÖ in seinem Aufsatz „Flächenbezogene Schalleistungspegel und Bauleitplanung“ erarbeiteten Mittelwerte zur Gebietstypisierung darstellen. Ein nach Emissionsverhalten gem. § 1 Abs. 4 BauNVO gegliedertes Baugebiet sollte im Durchschnitt folgende Mittelwerte erreichen oder wie oben beschrieben Ergänzungsgebiete vorweisen.</p>	<p>Zwischenzeitlich wurde das Baugesetzbuch novelliert (geändert durch Artikel 1 G zur Beschleunigung des Wohnungsbaus und zur Wohnraumsicherung vom 27.10.2025). Es wurde der § 9 Absatz 1 Nr. 23 a) bb neu eingefügt. Der Gemeinde wird nun die Möglichkeit eröffnet, Gebiete festzusetzen, in denen bestimmte Werte zum Schutz vor Geräuschemissionen oder bestimmte Geräuschemissionskontingente nicht überschritten werden dürfen. Eine gebietsübergreifende Gliederung ist damit nicht mehr erforderlich. Eine Abwägung zu den nebenstehenden Anmerkungen ist damit entbehrlich.</p>

Bebauungsplan Nr. 51 „Industrie- und Gewerbegebiet östlich der BAB A 1“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung																													
	<p>Fortsetzung Landkreis Osnabrück</p>	<table border="1" data-bbox="551 368 1218 628"> <thead> <tr> <th rowspan="2">Gebietsnutzung</th> <th colspan="2">Flächenbezogene Schalleistung Tag (6 – 22 Uhr) in dB(A)</th> <th colspan="2">Flächenbezogene Schalleistung Nacht (22 – 6 Uhr) in dB(A)</th> </tr> <tr> <th>von ... bis</th> <th>Mittelwert</th> <th>von ... bis</th> <th>Mittelwert</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Eingeschränktes Gewerbegebiet (GEe)</td> <td>57,5 ... 62,5</td> <td>60</td> <td>42,5 ... 47,5</td> <td>45</td> </tr> <tr> <td>Uneingeschränktes Gewerbegebiet</td> <td>62,5 ... 67,5</td> <td>65</td> <td>47,5 ... 52,5</td> <td>50</td> </tr> <tr> <td>Eingeschränktes Industriegebiet (Gle)</td> <td>67,5 ... 72,5</td> <td>70</td> <td>52,5 ... 57,5</td> <td>55</td> </tr> <tr> <td>Uneingeschränktes Industriegebiet (GI)</td> <td>> 72,5</td> <td>-----</td> <td>> 57,5</td> <td>-----</td> </tr> </tbody> </table> <p>Der gewählte planerische Wille ist von dem Plangeber in beiden Fällen in der Planzeichnung und/oder in der Begründung darzustellen.</p> <p>Die vorgenommene Emissionskontingentierung nach DIN 45691 wird in der Begründung nachvollziehbar erläutert und entspricht der geänderten Rechtsprechung (Urteil des BVerwG vom 7. Dezember 2017 - 4 CN 7.16).</p> <p>Sowohl die festgesetzte Gebäudehöhe als auch die Geländehöhe beziehen sich auf eine Höhe über NHN. In der Planzeichnung sollte daher mindestens ein Bezugspunkt verortet und gekennzeichnet werden, der die vorhandene Geländehöhe über NHN angibt.</p> <p>Eine abschließende Stellungnahme kann erst nach Vorlage vollständiger Planunterlagen abgegeben werden.</p> <p><u>Untere Denkmalschutzbehörde:</u></p> <p>Aus Sicht der Denkmalpflege (Bau- und Bodendenkmale) bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 51 "Industrie- und Gewerbegebiet östlich der BAB A 1" der Gemeinde Rieste keine Bedenken.</p> <p>Die Melde- und Sicherungspflicht von archäologischen und paläontologischen Bodenfunden (§ 14 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes) sind auf der Planunterlage vermerkt.</p>	Gebietsnutzung	Flächenbezogene Schalleistung Tag (6 – 22 Uhr) in dB(A)		Flächenbezogene Schalleistung Nacht (22 – 6 Uhr) in dB(A)		von ... bis	Mittelwert	von ... bis	Mittelwert	Eingeschränktes Gewerbegebiet (GEe)	57,5 ... 62,5	60	42,5 ... 47,5	45	Uneingeschränktes Gewerbegebiet	62,5 ... 67,5	65	47,5 ... 52,5	50	Eingeschränktes Industriegebiet (Gle)	67,5 ... 72,5	70	52,5 ... 57,5	55	Uneingeschränktes Industriegebiet (GI)	> 72,5	-----	> 57,5	-----	<p>Siehe vorstehend.</p> <p>In die Begründung wird eine Karte mit Höhenlinien aufgenommen, so dass die Festsetzungen mit Angaben über NHN besser nachvollziehbar sind.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis werden.</p>
Gebietsnutzung	Flächenbezogene Schalleistung Tag (6 – 22 Uhr) in dB(A)			Flächenbezogene Schalleistung Nacht (22 – 6 Uhr) in dB(A)																												
	von ... bis	Mittelwert	von ... bis	Mittelwert																												
Eingeschränktes Gewerbegebiet (GEe)	57,5 ... 62,5	60	42,5 ... 47,5	45																												
Uneingeschränktes Gewerbegebiet	62,5 ... 67,5	65	47,5 ... 52,5	50																												
Eingeschränktes Industriegebiet (Gle)	67,5 ... 72,5	70	52,5 ... 57,5	55																												
Uneingeschränktes Industriegebiet (GI)	> 72,5	-----	> 57,5	-----																												

Bebauungsplan Nr. 51 „Industrie- und Gewerbegebiet östlich der BAB A 1“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landkreis Osnabrück	<p><u>Landwirtschaftlicher Immissionsschutz:</u></p> <p>Aus Sicht des landwirtschaftlichen Immissionsschutzes bestehen gegen die Aufstellung des BBP Nr. 51 „Industrie- und Gewerbegebiet östlich der BAB A1“ der Gemeinde Rieste grundsätzlich keine Bedenken.</p> <p>Im Landkreis Osnabrück gilt gem. TA-Luft 2021 - Anhang 7 für Gewerbegebiete der Immissionswert von 15 % der Jahresstunden als allgemein zulässig. In der Begründung - hier: Grundzüge der Planung- aus Juli 2025 ist in Kapitel 3.1 auf Seite 7 ausgeführt, dass dieser Wert eingehalten wird. Diese Ansicht wird geteilt.</p> <p>Das Vorhaben befindet sich an der Grenze zum Kreis Vechta, dort ist ebenfalls eine BLP der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden im Verfahren. In dem parallelen Verfahren sind dieselben Ausführungen zu den Geruchsimmissionen enthalten.</p> <p><u>Bauaufsicht Innenbereich:</u></p> <p>Aus Sicht der Bauaufsicht Innenbereich bestehen gegen die Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes keine Bedenken.</p> <p><u>Untere Wasserbehörde:</u></p> <p><u>Stellungnahme „WSG-TWGG-HQSG“:</u></p> <p>Für den Bebauungsplan Nr. 51 bestehen keine Bedenken.</p> <p>Hinweis Bebauungsplan 87 LK Vechta:</p> <p>Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes 87 auf Seiten des LK Vechta befindet sich teilweise innerhalb des Einzugsgebietes des Wasserwerks Wittfeld (SWO Netz). Als Anlagen der öffentlichen Trinkwasserversorgung dient es dem Wohl der Allgemeinheit und unterliegt einem besonderen Schutzbedürfnis.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass bereits durch die Lage im Trinkwassergewinnungsgebiet die Anforderungen der einschlägigen technischen Regelwerke zu beachten sind. Insbesondere wird auf die Anforderungen des Arbeitsblattes DWA-A 142 Abwasserleitungen und -kanäle in Wassergewinnungsgebieten sowie die Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten der FGSV verwiesen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die nebenstehenden Aussagen werden in der Begründung ergänzt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Bebauungsplan Nr. 51 „Industrie- und Gewerbegebiet östlich der BAB A 1“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Landkreis Osnabrück</p>	<p><u>Stellungnahme „Entwässerung“:</u></p> <p>Die Entwässerung soll laut Planungsunterlagen über Regenkanäle in ein neu zu errichtendes Regenrückhaltebecken erfolgen. Das RRB wird im B-Plangebiet Nr. 87 auf Seiten des Landkreises Vechta liegen. Daher ist der Antrag zum Bau des Regenrückhaltebeckens beim Landkreis Vechta zu stellen.</p> <p>Es wird in den Planunterlagen darauf hingewiesen, dass die einzelnen Grundstückseigentümer 50% des anfallenden Niederschlagswassers dezentral versickern müssen und nur 50% über die Regenkanäle abführen dürfen.</p> <p>Für die dezentrale Versickerung sind von den Grundstückseigentümern im B-Plangebiet Nr. 51 langfristig Wasserrechtsanträge nach § 10 WHG bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Osnabrück zu stellen.</p> <p>Hinweis:</p> <p>Neben der hydraulischen Betrachtung ist auch die stoffliche Betrachtung der Niederschlagswasserbeseitigung erforderlich. Die Vorgaben der DWA 102-2 sind hierbei einzuhalten. Es darf nur unbelastetes Wasser nach Belastungskategorie I ohne Vorbehandlung in ein Oberflächengewässer eingeleitet werden. Wasser, das in die Belastungskategorie II und III fällt, ist nach Vorgaben der DWA 102-2 vor der Einleitung dezentral vorzubehandeln.</p> <p>Gegen die Aufstellung des B-Plans Nr. 51 „Industrie- und Gewerbegebiet östlich der BAB A1“ bestehen somit keine grundlegenden Bedenken.</p> <p><u>Stellungnahme „Abwasser“:</u></p> <p>Das Baugebiet gehört zum zentral entsorgten Gebiet. Demnach müssen die Grundstücke an den Schmutzwasserkanal angeschlossen werden. Die Abwasserbeseitigung ist mit dem zuständigen Abwasserbeseitigungspflichtigen abzustimmen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird um die nebenstehenden Informationen ergänzt.</p> <p>Der Hinweis wird in der Begründung ergänzt.</p> <p>Der Hinweis wird in der Begründung ergänzt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Bebauungsplan Nr. 51 „Industrie- und Gewerbegebiet östlich der BAB A 1“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Landkreis Osnabrück</p>	<p><u>Untere Naturschutz- und Waldbehörde:</u></p> <p>Eine abschließende Stellungnahme seitens der Unteren Naturschutzbehörde ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich, da die erforderlichen Kartierungen noch nicht abgeschlossen sind und keine Ergebnisse vorliegen. Dennoch können bereits folgende Aussagen getroffen werden:</p> <p>Im Zuge der Zielsetzung des Niedersächsischen Weges (Ziel 14), der anstrebt bis 2030 eine Neuversiegelung von weniger als 3ha/ Tag zu begrenzen, ist der geplante Bebauungsplan in seiner Größe und dessen Versiegelung auf ein absolut notwendiges Minimum zu reduzieren.</p> <p>Es sind aus Sicht des Natur- und Klimaschutz Maßnahmen in die weitere Planung mit einzubeziehen. Dazu zählt in erster Linie die Gestaltung der geplanten Gebäude. Hier ist sowohl eine Fassadenbegrünung mit heimischen Arten als auch eine extensive Dachbegrünung mit einer Integrierten PV-Anlage umzusetzen. Dies bringt mehrere Vorteile mit sich. Eine Fassaden- und Dachbegrünung wirkt sich nicht nur positiv auf das Gebäude und den Wasserhaushalt aus, sondern schafft auch Lebensraum für eine Vielzahl von Pflanzen und Tiere. Eine gut ausgeprägte Dachbegrünung kann auch eine Form der Kompensation darstellen und zeitgleich auch, wenn begehbar ein Rückzugsort für Menschen sein. Darüber hinaus hat eine Dachbegrünung nachweislich positive Aspekte auf die Leistungsfähigkeit einer PV-Anlage, die die Unterhaltungskosten reduzieren kann. Das Dach sollte somit, als Flachdach gestaltet werden, um dieses optimal zu nutzen.</p> <p>Die Versiegelung durch Parkplätze ist ebenfalls auf das Nötigste Minimum zu beschränken und es sollten Baustoffe verwendet werden, die eine Teilversickerung des Wassers in den Boden ermöglichen. Je nach Ausprägung kann auch dies positiv auf die Eingriffsbewertung wirken.</p>	<p>Zum Entwurf des Bebauungsplanes werden die Belange von Natur und Landschaft sowie der Umweltbericht mit der Eingriffsregelung ergänzt.</p> <p>Die Gemeinde Rieste ist sich ihrer Verantwortung, mit Grund und Boden sparsam umzugehen, bewusst. Es ist aber aus Sicht der Gemeinde Rieste gerechtfertigt, die Planung auch in der geplanten Größenordnung zu realisieren.</p> <p>Bereiche der im wirksamen Flächennutzungsplan dargestellten gewerblichen Bauflächen entlang der L 76, im Niederungsbereich der Gewässer Vördener Aue und Flöte und ein Teilbereich im Westen (Vosslunge) können nicht weiter entwickelt werden. Da das Erfordernis für großflächige restriktionsarme Flächen für die Gewerbeentwicklung in der Region unverändert besteht, sollen Flächen östlich der A neu entwickelt werden.</p> <p>Der Gemeinde Rieste ist bewusst, dass die Begrünung von Fassaden und Dächern positive Effekte auf das Mikroklima haben kann. Um die Grundstückseigentümer nicht zu stark einzuschränken, werden diese allerdings nicht festgesetzt. Sie sind auf freiwilliger Basis möglich.</p> <p>Der Hinweis wird in der Begründung ergänzt. Es erfolgt jedoch keine Festsetzung und insofern auch keine Berücksichtigung in der Eingriffsbewertung. Die Belange des Trinkwasserschutzes sind zu beachten.</p>

Bebauungsplan Nr. 51 „Industrie- und Gewerbegebiet östlich der BAB A 1“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Landkreis Osnabrück</p>	<p>Zum Schutz der Fledermäuse und Insekten ist die Beleuchtung der Gebäude und Zuwegung auf das absolut erforderliche Mindestmaß zu beschränken. Es sind ausschließlich Leuchtmittel zu verwenden, die keine Insekten anziehen (geringer UV-Anteil). Die Lampen sind so auszurichten, dass ausschließlich die Verkehrsflächen beleuchtet werden. Der für Fledermäuse relevante Grenzwert von 0,5 Lux ist zu beachten.</p> <p>Folgende Kartierungen und Unterlagen sind nachzureichen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Biototypenkartierung, inklusive Eingriffsbilanzierung 2. Brutvogelkartierung der Offenlandarten im Bereich des geplanten B-Planes und im Umkreis von 200m davon. (Artenschutz Beitrag) <p><u>Untere Bodenschutzbehörde:</u></p> <p>Im Bereich des o.g. Plangebietes bestehen keine Hinweise oder Eintragungen im Altlastenkataster des Landkreises Osnabrück, die einen Verdacht auf das Vorhandensein von Altlasten oder schädlichen Bodenverunreinigungen begründen.</p> <p>Von umliegenden altlastverdächtigen Flächen sind nach den vorliegenden Erkenntnissen keine Auswirkungen auf die Vorhabenfläche zu erwarten.</p>	<p>Zum Entwurf wird der folgende Hinweis im Umweltbericht und auf der Planzeichnung aufgenommen:</p> <p>Zur Minimierung von Umwelteinflüssen durch Lichtemissionen soll ein umweltfreundlicher Einsatz von künstlichem Licht beachtet werden. So soll eine effektive Beleuchtung umgesetzt werden, die bedarfsorientiert angebracht und gesteuert wird (Reduzierung auf notwendiges Maß; möglichst niedrige Anbringung der Lichtquelle um eine großräumige Anlockwirkung zu verhindern; Steuerung durch Bewegungsmelder bzw. Teil-Nachtabstaltung). Es sind sollen abgeschirmte Leuchten verwendet werden, die das Licht nach oben und zur Seite abschirmen und nur den gewünschten Raum beleuchten. Zur Vermeidung von Streulicht soll ein flaches Schutzglas verwendet werden. Darüber hinaus sollen Beeinträchtigungen durch die Wahl der Lichtfarbe minimiert werden; Es sollen Leuchtmittel warmweißer Lichtfarbe und Lichttemperaturen bis maximal 3.000 Kelvin verwendet werden.</p> <p>Zum Entwurf wird ein Umweltbericht mit Biototypenkartierung und Eingriffsbilanzierung ergänzt.</p> <p>Es wurde ein Brutvogelgutachten erstellt. Die Ergebnisse werden zum Entwurf im Umweltbericht dargestellt. Das faunistische Gutachten wird als Anlage beigefügt.</p> <p>Der Hinweis wird in der Begründung ergänzt.</p>

Bebauungsplan Nr. 51 „Industrie- und Gewerbegebiet östlich der BAB A 1“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Landkreis Osnabrück</p>	<p>Lässt sich die notwendige Löschwassermenge nicht aus den Wasserrohrnetzen sicherstellen, sind geeignete Maßnahmen der Gemeinde in Verbindung mit dem zuständigen Brandschutzprüfer und der örtlichen Feuerwehr zur Sicherstellung der ausreichenden Löschwasserversorgung zu treffen. Dafür kommen folgende Lösungen in Betracht:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Löschwasserteiche (DIN 14210) ○ Löschwasserbrunnen (DIN 14220) ○ unterirdische Löschwasserbehälter (DIN 14230) ○ Saugschächte für Flüsse, Teiche und Seen <p>Die o. g. Planungsunterlagen enthalten keine Angaben über die Sicherstellung der unabhängigen Löschwasserversorgung, die dafür vorgesehene Löschwassermenge und die tatsächlich vorhandenen Löschwasserstellen. Vor dem Hintergrund der begrenzten Entnahmemöglichkeiten aus dem Wasserleitungsnetz sind dringend leitungsunabhängige Löschwasserentnahmestellen zu schaffen. Technische Einzelheiten sollten mit der Brandschutzdienststelle abgestimmt werden!</p> <p><u>Fachdienst Kreisstraßen:</u></p> <p>Seitens des Fachdienstes 9 - Straßen bestehen keine Bedenken.</p> <p>Die Erschließung der Erweiterungsbereiche des Niedersachsenparks werden über einen Kreisverkehrsplatz an die K149 angeschlossen. Eine direkte Anbindung über Zufahrten ist nicht vorgesehen.</p> <p>Sollten hinsichtlich der verkehrlichen Erschließung Änderungen auf Kreisstraßengrund erforderlich sein, ist dies rechtzeitig mit dem Fachdienst Straßen, Abt. 9.2 - Straßenbau- und Straßenunterhaltung, im Detail abzustimmen.</p> <p>Sofern sich aufgrund der angeforderten Stellungnahme der Wirtschaftsförderung weitere Anregungen ergeben, werden sie un- aufgefördert nachgereicht.</p> <p>Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange entbindet nicht von der Verantwortung im Sinne von § 2 Abs. 1 BauGB. Das Ergebnis der Abwägung bitte ich mitzuteilen.</p>	<p>Der Hinweis wird in der Begründung ergänzt.</p> <p>Die Löschwasserversorgung wird im Zuge der Ausbauplanung und auf Ebene der Objektplanung sichergestellt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Ergebnis wird nach Abschluss des Verfahrens mitgeteilt.</p>



Bebauungsplan Nr. 51 „Industrie- und Gewerbegebiet östlich der BAB A 1“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		Eine digitale Ausfertigung der o. a. Bauleitplanung ist unter Hinweis auf Nr. 38.1 VV-BauGB nach Bekanntmachung auf der Internetplattform in den Ordner „85 BPlan_rechtsverb. Planunterlagen“ hochzuladen.	Der Anregung wird nach Abschluss des Verfahrens entsprochen.

Bebauungsplan Nr. 51 „Industrie- und Gewerbegebiet östlich der BAB A 1“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
2	<p>Landkreis Vechta Ravensberger Str. 20 49377 Vechta</p> <p>16.10.2025</p>	<p>Hinsichtlich der von mir wahrzunehmenden Belange bestehen gegen den Bebauungsplanentwurf grundsätzlich keine Bedenken.</p> <p><u>Umweltschützende Belange:</u></p> <p>Aufgrund des Fehlens von relevanten Unterlagen für eine natur-schutzfachliche Beurteilung des Bebauungsplanes (z.B. Umweltbericht, Artenschutzbeitrag) kann aus naturschutzfachlicher Sicht zu den vorliegenden Unterlagen keine abschließende Stellungnahme abgegeben werden.</p> <p><u>Wasserwirtschaft:</u></p> <p>Zum Bebauungsplan Nr. 51 „Industrie- und Gewerbegebiet östlich der BAB A1“ ist kein Entwässerungskonzept vorhanden. Es ist nicht abschließend geklärt wie die Entwässerung des Plangebietes vollzogen werden soll.</p> <p>Es ist kein Bodengutachten vom Plangebiet vorhanden. Ob eine Versickerung stattfinden kann ist nicht bekannt. Ebenso ist nicht bekannt wie die Grundwasserstände im Plangebiet sind.</p> <p><u>Bodenschutz:</u></p> <p>Abhängig vom geplanten Verwertungsweg der Aushubböden, die das Grundstück verlassen, sind vor der Verbringung die Vorgaben der BBodSchV oder der Ersatzbaustoffverordnung EBV zu berücksichtigen.</p>	<p>Die entsprechenden Unterlagen werden zur Entwurfsfassung ergänzt.</p> <p>Ein Entwässerungskonzept wird zur Entwurfsfassung in den Planunterlagen ergänzt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und im Zuge der Ausbauplanung berücksichtigt.</p>
3	<p>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Stilleweg 2 30655 Hannover</p> <p>26.09.2025</p>	<p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:</p> <p>Baugrund</p> <p>Im Untergrund des Standorts können lösliche Sulfat-/Karbonatgesteine in Tiefen anstehen, in denen mitunter Auslaugung stattfindet und lokal Verkarstung auftreten kann. Im näheren Umfeld des Standorts sind bisher keine Erdfälle bekannt.</p> <p>Formal ist dem Standort die Erdfallgefährdungskategorie 1 zuzuordnen (gem. Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, Az. 305.4 - 24 110/2 -). Im Rahmen von Baumaßnahmen am Standort sind bezüglich der Erdfallgefährdung keine besonderen konstruktiven Sicherungsmaßnahmen notwendig.</p>	<p>Die nebenstehenden Informationen werden in der Begründung ergänzt. Eine Baugrunderkundung erfolgt im Zuge der Objektplanung.</p>

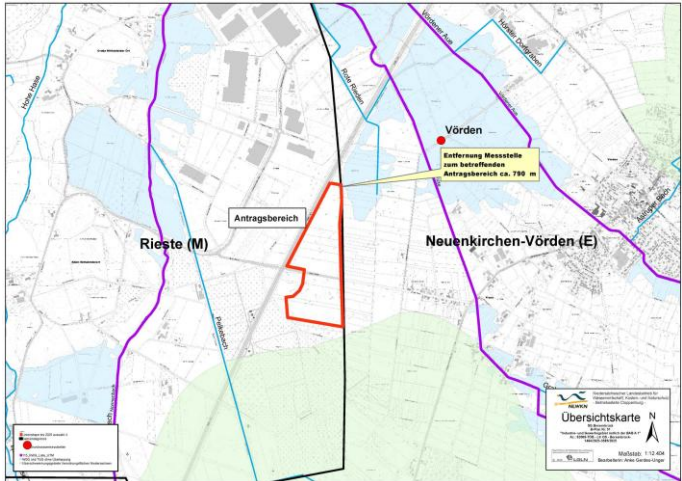
Bebauungsplan Nr. 51 „Industrie- und Gewerbegebiet östlich der BAB A 1“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung LBEG</p>	<p>Im Zuge der Planung von Baumaßnahmen verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS® Kartenserver (Thema Ingenieurgeologie). Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.</p> <p>Hinweise</p> <p>Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdöfaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser <u>Schreiben</u> vom 04.03.2024 (unser Zeichen: LID.4-L67214-07-2024- 0001).</p> <p>Sofern in diesem Verfahren Ausgleichs- und Kompensationsflächen betroffen sind, gehen wir davon aus, dass für alle Ausgleichs- und Kompensationsflächen die Festlegungen der Regionalen Raumplanung beachtet werden. In Rohstoffsicherungsgebieten sollten Ausgleichs- oder Kompensationsmaßnahmen erst nach einer vollständigen Rohstoffgewinnung erfolgen, da sonst ein späterer Rohstoffabbau erschwert bzw. verhindert werden kann. Die aktuellen Rohstoffsicherungskarten können über den NIBIS® Kartenserver des LBEG eingesehen oder als frei verfügbarer WMS-Dienst abgerufen werden. Zudem ist im Bereich von Ausgleichs- und Kompensationsflächen für erdverlegte Hochdruckleitungen sowie bergbauliche Leitungen ein Schutzstreifen zu beachten, der von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenwuchs freizuhalten ist.</p> <p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.</p>	<p>Eine Baugrunderkundung erfolgt im Zuge der Objektplanung.</p> <p>Salzabbaugerechtigkeiten und Erdöfaltverträge sind für diese Planungen nicht von Belang.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ausgleichs- und Kompensationsflächen sind von der Planung nicht betroffen.</p>

Bebauungsplan Nr. 51 „Industrie- und Gewerbegebiet östlich der BAB A 1“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung LBEG	Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
4	Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz Drüdingstraße 25 49661 Cloppenburg 29.09.2025	<p>Die Unterlagen zum o.g. Antrag habe ich geprüft. Seitens des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Betriebsstelle Cloppenburg, sind folgende Hinweise zu beachten:</p> <p>Im Rahmen der Beteiligung als Träger öffentlicher Belange weise ich darauf hin, dass sich außerhalb des Vorhabenbereiches eine Landesmessstelle befindet, die vom NLWKN betrieben und unterhalten wird (s. Übersichtskarte).</p> <p>Diese Messstelle dient der Gewässerüberwachung und ist von erheblicher Bedeutung für das Land Niedersachsen. Die Landesmessstelle darf auch in ihrer Funktionalität durch die Planungen/das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Das Vorhaben befindet sich an einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet (s. Übersichtskarte). Hier sollte eine rechtzeitige Abstimmung mit der zuständigen unteren Wasserbehörde erfolgen</p> <p>Für Rückfragen hierzu stehen Ihnen Frau XX, Tel. 04471/886-128, und Frau Lott, Tel. 04471/886-169, gerne zur Verfügung.</p> <p>Sollte das Planvorhaben zu wesentlichen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt führen, geht der NLWKN von einer Beteiligung als Gewässerkundlicher Landesdienst (GLD) aus.</p> <p>Die Stellungnahme als TÖB ersetzt nicht die Stellungnahme des GLD.</p>	In der Begründung wird ein Hinweis auf die Messstelle ergänzt. Sie befindet sich deutlich außerhalb des Plangebietes. Sie wird durch die Planung nicht tangiert und bleibt zugänglich und wird in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt.

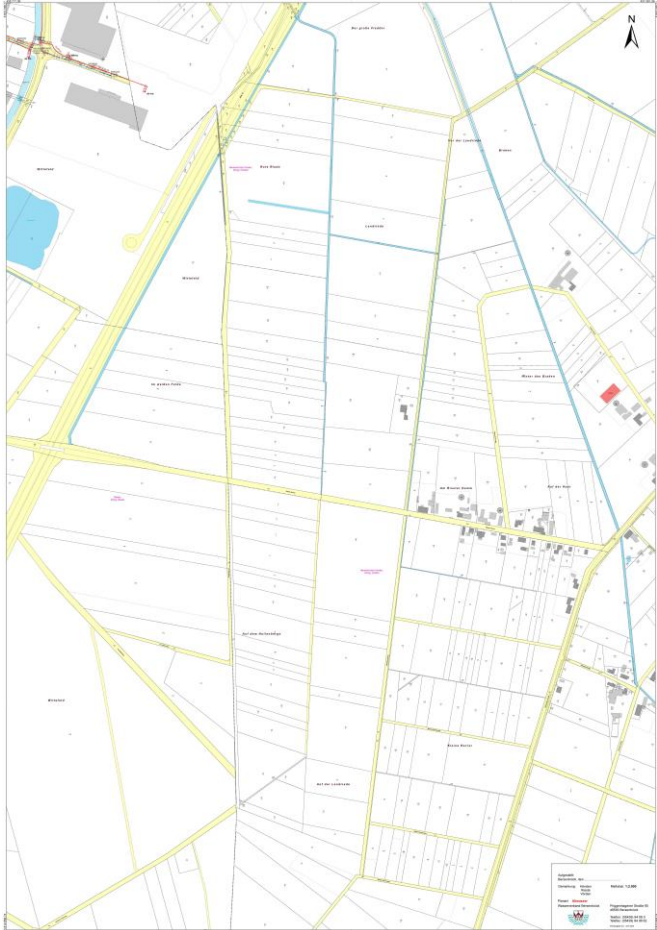
Bebauungsplan Nr. 51 „Industrie- und Gewerbegebiet östlich der BAB A 1“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz		
5	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück Johann-Domann-Str. 2 49080 Osnabrück 13.10.2025	<p>Es kann von Seiten des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Osnabrück keine abschließende Stellungnahme abgegeben werden.</p> <p>Ich bitte darum, bei der zweiten Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB, das Schalltechnische Gutachten der zugrunde liegenden Emissionskontingente vorzulegen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Anregung wird entsprochen. Das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück wird im Rahmen der Beteiligung nach § 4 (2) BauGB erneut angeschrieben. Das schalltechnische Gutachten wird den Entwurfsunterlagen beigelegt.</p>
6	Wasserverband Bersenbrück Priggenhagener Str. 65 49593 Bersenbrück 30.10.2025	<p>Mit o. a. Schreiben übersandten Sie mir den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 51 „Industrie- und Gewerbegebiet östlich der BAB A 1“ für die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB zur Stellungnahme. Der Wasserverband Bersenbrück ist im Bereich der Gemeinde Rieste für die öffentliche Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung zuständig.</p> <p><u>Trinkwasserversorgung</u></p> <p>Das Plangebiet kann an die öffentliche Trinkwasserversorgung angeschlossen werden und mit ausreichend Trinkwasser versorgt werden. Folgende DIN-Normen, Vorschriften und Regelwerke sind bei der Aufstellung des Flächennutzungsplanes zu berücksichtigen:</p>	<p>Der Hinweis wird in der Begründung ergänzt.</p>

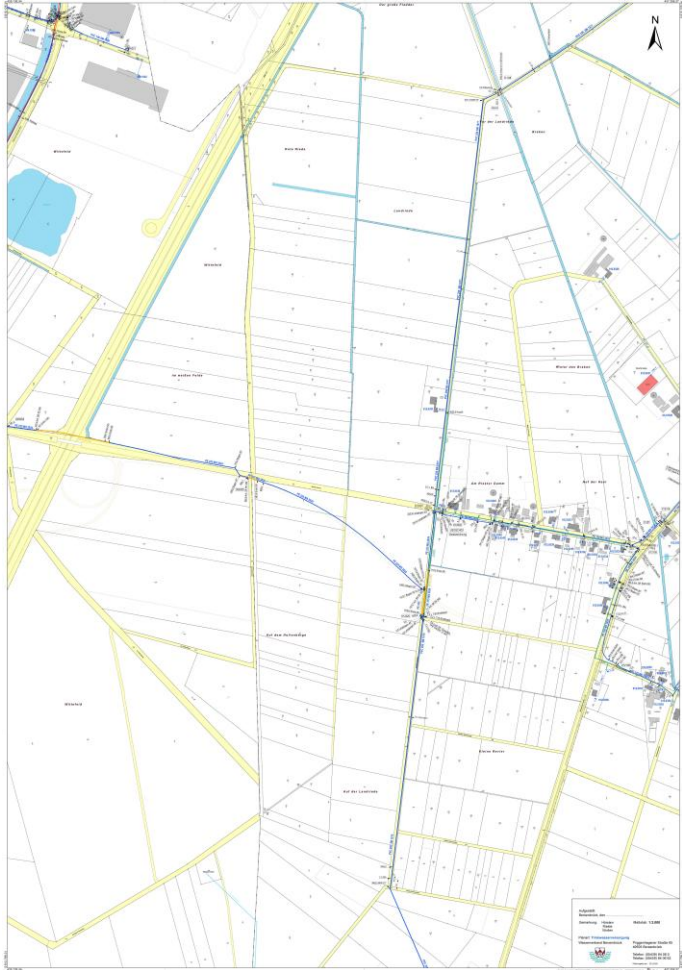
Bebauungsplan Nr. 51 „Industrie- und Gewerbegebiet östlich der BAB A 1“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Wasserverband Bersenbrück</p>	<p><u>Abwasserentsorgung</u></p> <p>Die Regenwasserentsorgung kann, wie unter den Punkten 3.3, 4.5 und 4.7 der Begründung beschrieben, erfolgen. Hier bestehen keine Bedenken.</p> <p>Die Schmutzwasserentsorgung soll über ein Druckentwässerungssystem erfolgen. Da im Einzugsbereich des Niedersachsenparks A 1 keine eigene Kläranlage vom Wasserverband betrieben wird, ist vorgesehen, das anfallende Schmutzwasser zur Kläranlage der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden abzuleiten und dort zu behandeln. Hierfür ist eine vertragliche Vereinbarung mit der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden als Betreiberin dieser Kläranlage erforderlich.</p> <p>Es wird jedoch davon ausgegangen, dass die Schmutzwasserentsorgung für das Baugebiet Nr. 51 „Industrie- und Gewerbegebiet östlich der BAB A 1“ über die Kläranlage Neuenkirchen-Vörden sichergestellt werden kann.</p> <p>Die Abteilungen „Technik Wasser“ (Herr XX, Tel. 05439/9406-56) und „Technik Abwasser“ (Herr XX, Tel. 05439/9406-57) sind, gerade im Hinblick auf die Erstellung der wassertechnischen Untersuchung, unbedingt am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p> <p>Seitens des Wasserverbandes bestehen, unter Beachtung der vorstehenden Hinweise, keine Bedenken gegen die vorliegende Planung. In der Anlage erhalten Sie Bestandspläne der im Plangebiet bzw. im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes vorhandenen Trinkwasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsleitungen zur Kenntnisnahme und mit der Bitte um Beachtung bei der weiteren Planung und Plandurchführung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird in der Begründung ergänzt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Anlage ist zu entnehmen, dass sich die Leitungen außerhalb des Plangebietes oder innerhalb der Verkehrsflächen befinden.</p>

Bebauungsplan Nr. 51 „Industrie- und Gewerbegebiet östlich der BAB A 1“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Wasserverband Bersenbrück</p>		

Bebauungsplan Nr. 51 „Industrie- und Gewerbegebiet östlich der BAB A 1“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Wasserverband Bersenbrück</p>		

Bebauungsplan Nr. 51 „Industrie- und Gewerbegebiet östlich der BAB A 1“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
7	<p>Die Autobahn GmbH des Bundes Otto-Krafft-Platz 8 59065 Hamm 29.10.2025</p>	<p>Das in Rede stehende Plangebiet befindet sich unmittelbar östlich der Bundesautobahn A 1 und tangiert die 40 m - Anbauverbotszone gem. § 9 (1) Bundesfernstraßengesetz (FStrG).</p> <p>Durch die Lage des Plangebiets werden die Belange der Autobahn GmbH des Bundes tangiert.</p> <p>Daher sind für den Bebauungsplan Nr. 51 „Industrie- und Gewerbegebiet östlich der BAB A 1“ die nachstehenden Beschränkungen und Ergänzungen im Zuge des Bauleitplanverfahrens zu beachten.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die 40 m - Anbauverbotszone und die 100 m - Beschränkungszone der Autobahn sind in der Planzeichnung darzustellen und zu deklarieren. Maßgeblich für die Ermittlung der o.g. Zonen ist gem. § 9 (4) FStrG der äußerste Rand der befestigten Fahrbahnkante des planfestgestellten 6-spurigen Ausbaus (inkl. Standstreifen). Die Planzeichnung und die festgesetzten überbaubaren Flächen sind entsprechend anzupassen. - Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen des 6-streifigen Ausbaus seitens der Autobahn Grunderwerb zu tätigen ist sowie Vermessungsarbeiten durchzuführen sind. - In Parallellage zur K 149 und zwischen den Teilbereichen des vorliegenden Bauleitplans befinden sich planfestgestellte Kompensationsflächen der Autobahn GmbH. Diese Flächen sind aus dem Bauleitplan auszuschließen. - Von der geplanten dezentralen Rückhaltung und Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers auf den Gewerbeflächen dürfen sich keine negativen Auswirkungen auf Flächen und Anlagen der Autobahn ergeben. Eine Versickerung in der westlichen festgesetzten „privaten Grünfläche“ ist auszuschließen. Dies ist als Hinweis in den Bauleitplan aufzunehmen. 	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Anregung wird entsprochen. Die 40 m Anbauverbotszone und die 100 m Beschränkungszone zur Autobahn werden in den Planteil eingetragen bzw. in den textlichen Hinweisen auf dem Planteil ergänzt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Flächen befinden sich nicht innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 51 der Gemeinde Rieste.</p> <p>Es liegt ein Oberflächenentwässerungskonzept vor. Dieses sieht keine flächenhafte Versickerung in der festgesetzten privaten Grünfläche vor. Die Flächen M 1 sind der Sukzession zu überlassen. Negative Auswirkungen auf Flächen und Anlagen der Autobahn ergeben sich damit nicht.</p>

Bebauungsplan Nr. 51 „Industrie- und Gewerbegebiet östlich der BAB A 1“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Die Autobahn GmbH des Bundes</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Hochbauten jeder Art sind gem. § 9 (1) FStrG innerhalb der 40 m - Anbauverbotszone, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn, nicht zulässig. Dieses betrifft auch alle Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfanges sowie Nebenanlagen, auch auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche. Hierunter fallen auch sämtliche Erdbecken und sonstige Anlagen zur Rückhaltung und Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers. Dies ist als Hinweis in den Bauleitplan aufzunehmen. - Gemäß § 9 (2) FStrG bedürfen konkrete Bauvorhaben (auch baurechtlich verfahrensfreie Vorhaben) der Zustimmung / Genehmigung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn sie längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 Meter, gemessen vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden. Dies ist als Hinweis in den Bauleitplan aufzunehmen. - Für Photovoltaikanlagen gilt seit dem 29.12.2023 der § 9 Abs. 2c FStrG. Gemäß § 9 Abs. 2c S. 2 FStrG ist das Fernstraßen-Bundesamt im Genehmigungsverfahren für eine Photovoltaikanlage zu beteiligen, wenn diese Anlage längs einer Bundesautobahn in Entfernung bis zu 100 m oder längs einer Bundesstraße außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmte Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 m, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet oder erheblich geändert werden soll. Bedarf eine Anlage nach § 9 Abs. 2c S. 1 FStrG keiner Genehmigung, hat der Vorhabenträger das Vorhaben vor Baubeginn bei der jeweils zuständigen Behörde nach § 9 Abs. 2c S. 2 FStrG anzuzeigen. Bei der Genehmigung, der Errichtung und dem Betrieb einer solchen Photovoltaikanlage sind gemäß § 9 Abs. 2c S. 4 FStrG einerseits die straßenrechtlichen Belange - die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, etwaige Ausbauabsichten und Maßnahmen der Straßenbaugestaltung - zu berücksichtigen. Andererseits sind auch die in § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes genannten Belange zu beachten. 	<p>Der Hinweis wird in der Begründung und den textlichen Hinweisen in der Planzeichnung ergänzt.</p> <p>Der Hinweis wird in der Begründung und den textlichen Hinweisen in der Planzeichnung ergänzt.</p> <p>Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus solarer Strahlungsenergie als Hauptanlage sind unzulässig. Ausgenommen hiervon sind Photovoltaikanlagen zur Stromerzeugung über einem offenen Parkplatz oder Parkdeck für Kraftfahrzeuge, auf Dachflächen, an Gebäuden oder als Einfriedung.</p>

Bebauungsplan Nr. 51 „Industrie- und Gewerbegebiet östlich der BAB A 1“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Die Autobahn GmbH des Bundes</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Staubentwicklung während der Bautätigkeit und im Regelbetrieb ist durch geeignete Maßnahmen zu unterbinden. Ausgehend vom Straßengrundstück sind keine Baumaßnahmen durchzuführen. - Innerhalb der Anbauverbotszone sind gem. § 9 (6) FStrG keine Anlagen der Außenwerbung zulässig. In der daran anschließenden 100 m - Anbaubeschränkungszone bedürfen alle Werbeanlagen der Zustimmung bzw. Genehmigung durch das Fernstraßen-Bundesamt. Sofern Werbeanlagen außerhalb der Anbaubeschränkungszone von der Autobahn eingesehen werden können, ist das Fernstraßen-Bundesamt ebenfalls zu beteiligen, um die Anlagen hinsichtlich der Verkehrssicherheitsbelange bewerten zu können (§ 33 StVO). Die Verbots- und Genehmigungspflicht betrifft auch alle temporären Anlagen und Schilder. - Beleuchtungs- und Werbeanlagen sowie Fassaden sind so zu gestalten, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht durch Blendung oder Ablenkung der Verkehrsteilnehmer beeinträchtigt werden. Auf eine hinreichende Abschirmung der Freiraum- und Außenbeleuchtung zur Autobahn ist zu achten. Die Leuchtpunkthöhen der einzelnen Lichtquellen sind möglichst niedrig zu wählen, um eine Beeinträchtigung der Verkehrsteilnehmer ausschließen zu können. Mobile Anlagen und Fahrzeugbeleuchtungen sind durch wirksame bauliche Maßnahmen zur Autobahn abzuschirmen. Dies ist als Hinweis in den Bauleitplan aufzunehmen. 	<p>Der Hinweis bezieht sich auf das Genehmigungsverfahren.</p> <p>Der Hinweis wird in der Begründung ergänzt.</p> <p>Der Hinweis wird in der Begründung ergänzt.</p>

Bebauungsplan Nr. 51 „Industrie- und Gewerbegebiet östlich der BAB A 1“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Die Autobahn GmbH des Bundes</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Sofern planfestgestellte oder / und vorhandene Ausgleichsflächen der Autobahn GmbH des Bundes durch Eingriffe oder Maßnahmen der vorliegenden Planung (z.B. Baustraßen oder Schutzstreifen) überplant oder beschränkt werden, sind hierfür entsprechende Ersatzflächen in Absprache mit den zuständigen Fachbehörden im aktuellen Verfahren auszuweisen. Können die vorgegebenen Entwicklungsziele z. B. durch Schutzstreifenbeschränkungen nicht mehr erreicht werden, ist für die entsprechenden Flächen ein ausreichender Ersatz nach Ökopunkten vorzusehen. Die von der Maßnahme betroffenen Ausgleichsflächen sind nach Beendigung der örtlichen Bautätigkeiten unverzüglich und wieder ordnungsgemäß vom Antragsteller herzustellen. - Den Grundstücken der Bundesautobahn darf kein Niederschlagswasser aus dem Plangebiet und der Erschließungsstraße zugeführt werden. - Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass gegenüber der Autobahn GmbH des Bundes weder jetzt noch zukünftig aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und / oder passiven Lärmschutz oder ggfls. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden können. - Es ist zu beachten, dass die vorstehenden Ausführungen lediglich im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange abgegeben werden und diese keine Mitwirkung am Zustandekommen des Bebauungsplans im Sinne des § 9 Abs. 7 FStrG darstellen. <p>Um eine Beteiligung im weiteren Verfahren wird gebeten.</p>	<p>Innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 51 der Gemeinde Rieste liegen keine Ausgleichsflächen der Autobahn GmbH.</p> <p>Der Hinweis wird im Oberflächenentwässerungskonzept berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis wird in der Begründung ergänzt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
8	<p>Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Osnabrück Liebigstraße 4 49593 Bersenbrück 07.10.2025</p>	<p>Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 51 „Industrie- und Gewerbegebiet östlich der BAB A1“ der Gemeinde Rieste liegt im östlichen Gemeindegebiet östlich der Bundesautobahn A1 und nördlich des „Riester Damm“ (Teilbereich 1) sowie südlich des „Riester Damm“ (Teilbereich 2). Südlich schließen forstwirtschaftlich genutzte Flächen an. Östlich schließt das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 87 der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden an. Es handelt sich um ein gemeinde- und landkreisübergreifendes Gewerbe- und Industriegebiet.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Bebauungsplan Nr. 51 „Industrie- und Gewerbegebiet östlich der BAB A 1“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Landwirtschaftskammer Niedersachsen</p>	<p>Der Geltungsbereich selbst wird bisher überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Bersenbrück ist der Geltungsbereich überwiegend als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.</p> <p>Das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP, 2004) des Landkreises Osnabrück stellt den Geltungsbereich als Vorsorgegebiet für Landwirtschaft dar. Auch der Entwurf des derzeit in Aufstellung befindlichen RROP (Fassung der 2. Auslegung, März 2025) weist hier ein Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft aus. Gemäß RROP ist eine unvermeidbare Flächeninanspruchnahme auf das notwendige Maß zu begrenzen und so durchzuführen, dass die Auswirkungen auf die Agrarstruktur möglichst gering bleiben (vgl. RROP 2004, S. 74).</p> <p>Südwestlich und östlich des Teilbereiches 2 befinden sich im näheren Umfeld Hofstellen tierhaltender landwirtschaftlicher Betriebe. Von diesen ausgehende, für den Teilbereich 2 unzulässige Geruchsmissionen können nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Laut Planunterlagen der 101. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bersenbrück (Grundzüge der Planung) ist im Jahr 2013 eine Geruchsuntersuchung durchgeführt worden, nach der von einer Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen der TA-Luft von 15 % der Jahresstunden für Gewerbegebiete ausgegangen werden kann.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass seit 2013 die rechtlichen und fachlichen Grundlagen im Immissionsschutzrecht, insbesondere die TA-Luft, novelliert bzw. geändert worden sind. Wir halten daher ein Immissionsschutzgutachten auf Basis der aktuellen rechtlichen und fachlichen Grundlagen für erforderlich.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das RROP 2025 des Landkreises Osnabrück ist zwischenzeitlich rechtswirksam geworden.</p> <p>Die Gemeinde Rieste ist sich ihrer Verantwortung, mit Grund und Boden sparsam umzugehen, bewusst. Es ist aber aus Sicht der Gemeinde Rieste gerechtfertigt, die Planung auch in der geplanten Größenordnung zu realisieren, da das Erfordernis für großflächige restriktionsarme Flächen für die Gewerbeentwicklung in der Region unverändert besteht. Zudem sind Bereiche der im wirksamen Flächennutzungsplan dargestellten gewerblichen Bauflächen entlang der L 76, im Niederungsbereich der Gewässer Vördener Aue und Flöte (Gemeinde Neuenkirchen-Vörden) und ein Teilbereich im Westen (Vosslung – Gemeinde Rieste) nicht weiter entwickelbar. Dadurch ergibt sich ein Flächenausgleich.</p> <p>Die südwestlich des Plangebietes, westlich der Bundesautobahn A 1, gelegenen landwirtschaftlichen Betriebe liegen in deutlichen Abständen von ca. 600 m zum Teilbereich 2. Die Entfernung zum östlich befindlichen landwirtschaftlichen Betrieb beträgt ebenfalls ca. 600 m. In Anbetracht dieser Abstände geht die Gemeinde Rieste davon aus, dass die Geruchsmissionswerte der TA-Luft eingehalten werden. Es ist jedoch vereinzelt mit Geruchswahrnehmungen zu rechnen. Die Ausführungen werden in der Begründung ergänzt.</p> <p>Aufgrund der o.g. Abstände einerseits und der industriellen und damit weniger störungsempfindlichen geplanten Nutzungen andererseits wird auf die Erstellung eines Geruchsgutachtens verzichtet.</p>

Bebauungsplan Nr. 51 „Industrie- und Gewerbegebiet östlich der BAB A 1“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung																
	Fortsetzung Landwirtschaftskammer Niedersachsen	<p>Wir weisen vorsorglich bereits jetzt darauf hin, dass gem. § 15 Abs. 3 BNatSchG bei der Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen ist. Insbesondere dürfen für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch genommen werden. Deshalb ist zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden.</p> <p>Über die o. g. Aspekte hinausgehende besondere Anforderungen an Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung bestehen von landwirtschaftlicher Seite nicht.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Das Wertdefizit wird überwiegend über die Flächen des zukünftigen Kompensationsflächenpools „Damme Fuhrenkamp“ des Forstamtes Ankum ausgeglichen. Es wird lediglich ein rund 1,3 ha großes Intensivgrünland als extensive Mähwiese entwickelt.																
9	Bundesnetzagentur Fehrbelliner Platz 3 10707 Berlin 26.09.2025	<p>Auf Grundlage der von Ihnen zur Verfügung gestellten Angaben wurde eine Überprüfung des angefragten Gebiets durchgeführt. Der beigefügten Anlage können Sie die dort tätigen Betreiber von Richtfunkstrecken und Radaren und/oder betroffene Schutzbereiche der Messeinrichtungen der BNetzA entnehmen. Beziehen Sie diese in Ihre weitere Planung ein, um Störungen zu vermeiden.</p> <p>Funkbetreiberauskunft</p> <table border="1" data-bbox="555 1050 1218 1123"> <tr> <td>Eingangsnummer:</td> <td>0764631</td> </tr> <tr> <td>Plangebiet:</td> <td>BP Nr. 51 "Industrie-Gewerbegebiet östlich BAB A1"</td> </tr> </table> <p>Betreiber Richtfunk:</p> <table border="1" data-bbox="555 1193 1218 1279"> <thead> <tr> <th>Betreiber</th> <th>Straße</th> <th>Hausnr.</th> <th>PLZ</th> <th>Ort</th> <th>E-Mail</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Vodafone GmbH</td> <td>Ferdinand-Braun-Platz</td> <td>1</td> <td>40549</td> <td>Düsseldorf</td> <td>Richtfunk.Auskunft@Vodafone.com</td> </tr> </tbody> </table> <p>Betreiber Radare:</p> <p>Im Plangebiet sind keine Radare vorhanden.</p> <p>Betreiber Radioastronomie:</p> <p>Das Radioteleskop Effelsberg ist nicht betroffen.</p>	Eingangsnummer:	0764631	Plangebiet:	BP Nr. 51 "Industrie-Gewerbegebiet östlich BAB A1"	Betreiber	Straße	Hausnr.	PLZ	Ort	E-Mail	Vodafone GmbH	Ferdinand-Braun-Platz	1	40549	Düsseldorf	Richtfunk.Auskunft@Vodafone.com	Die Vodafone GmbH wurde am Verfahren beteiligt. Es sind keine Anregungen vorgebracht worden.
Eingangsnummer:	0764631																		
Plangebiet:	BP Nr. 51 "Industrie-Gewerbegebiet östlich BAB A1"																		
Betreiber	Straße	Hausnr.	PLZ	Ort	E-Mail														
Vodafone GmbH	Ferdinand-Braun-Platz	1	40549	Düsseldorf	Richtfunk.Auskunft@Vodafone.com														

Bebauungsplan Nr. 51 „Industrie- und Gewerbegebiet östlich der BAB A 1“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Bundesnetzagentur	<p><u>Funkmessstationen der BNetzA:</u> Funkmessstandorte der BNetzA sind nicht betroffen.</p>	
10	<p>Industrie- und Handelskammer Osnabrück – Emsland – Grafschaft Bentheim Neuer Graben 38 49074 Osnabrück 14.10.2025</p>	<p>Die Industrie- und Handelskammer Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim trägt im Hinblick auf die o. g. Planung (Ausweisung von gewerblichen Bauflächen) zum aktuellen Zeitpunkt keine Bedenken vor. Da sich das Verfahren zurzeit im frühzeitigen Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Absatz 1 BauGB befindet und noch nicht alle beurteilungsrelevanten Unterlagen vorliegen, ist diese Stellungnahme nicht als abschließend zu verstehen.</p> <p><u>Vorbemerkung und Planungsanlass</u></p> <p>Der Niedersachsenpark stellt eines der größten interkommunalen Industrie- und Gewerbegebiete Niedersachsens dar und ist ein zentraler Entwicklungsschwerpunkt für großflächige, restriktionsarme gewerbliche Nutzungen in der Region. Seine strategische Lage an der Bundesautobahn (BAB) 1 sowie die überregionale Bedeutung für Industrie, Logistik und Beschäftigung machen ihn zu einem wichtigen Standortfaktor für die wirtschaftliche Entwicklung des westlichen Niedersachsens.</p> <p>Mit der Bauleitplanung sollen daher die planungsrechtlichen Voraussetzungen für zusätzliche gewerbliche Ansiedlungsmöglichkeiten mit verkehrsgünstigen Anfahrtswegen geschaffen werden. Hintergrund ist eine aktualisierte Überprüfung der Zielvorgaben der Niedersachsenpark GmbH für weitere Entwicklungs- und Erweiterungsmöglichkeiten. Bislang als Gewerbefläche vorgesehene Bereiche im Plangebiet des Niedersachsenparks stehen u.a. aufgrund ihrer Lage in den Überschwemmungsgebieten der Gewässer "Vördener Aue" und "Flöte" nicht mehr zur baulichen Entwicklung zur Verfügung. Durch den Neubau einer weiteren Autobahnanschlussstelle an der BAB 1 ergeben sich im östlich angrenzenden Bereich neue Erschließungsmöglichkeiten für gewerbliche Nutzungen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>


Bebauungsplan Nr. 51 „Industrie- und Gewerbegebiet östlich der BAB A 1“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung IHK	<p>Die Niedersachsenpark GmbH überprüfte die Möglichkeiten für weitere Entwicklungen des interkommunalen Industrie- und Gewerbegebiets gemeinde- und landkreisübergreifend. So werden in der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden im Landkreis Vechta im Teilbereich 2 gewerbliche Bauflächen neu ausgewiesen, die in Verbindung mit den neuen Flächenausweisungen für gewerbliche Nutzungen in der Gemeinde Rieste im Landkreis Osnabrück eine gesamte Flächengröße von 324 Hektar ergeben.</p> <p><u>Zusammenfassende Bewertung und Hinweise</u></p> <p>Die neue Anschlussstelle an die BAB 1 verbessert die infrastrukturelle Anbindung des Gewerbegebiets und erhöht dessen Erreichbarkeit für ansiedlungs- bzw. erweiterungswilligen Unternehmen. Damit und mit der vorliegenden Planung wird eine Grundlage für die positive Weiterentwicklung des Standortes geschaffen und dessen Funktion als interkommunaler Wirtschaftsstandort weiter gestärkt. Auch aus städtebaulicher Sicht stellt die Entwicklung der neuen Bauflächen eine sinnvolle Arrondierung der vorhandenen gewerblichen Strukturen dar. Zudem werden mit der Planung die Ziele einer regionalen Wirtschaftsförderung verfolgt. Gegen die Reduzierung der gewerblichen Bauflächen von 382 Hektar auf 324 Hektar (inkl. Grün-, Verkehrs- und Rückhalteflächen) tragen wir keine Bedenken vor und erkennen sie aus Gründen der Anpassung an die Zielvorgaben der Niedersachsenpark GmbH an.</p> <p>Im Umfeld des Plangebietes befinden sich schutzbedürftige Nutzungen. Bei einem Nebeneinander von schutzbedürftigen und gewerblichen Nutzungen ist generell der Trennungsgrundsatz nach §50 BImSchG zu beachten, da es im Hinblick auf Schallemissionen zu Konflikten kommen kann. Um Beschwerden aufgrund von Lärmbelästigung (Emissionen durch Gewerbelärm) zu vermeiden, begrüßen wir daher, dass im Rahmen des weiteren Verfahrens eine konkrete lärmtechnische Untersuchung erstellt wird.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Schallgutachten wird zur Entwurfsfassung den Planunterlagen beigelegt.</p>

Bebauungsplan Nr. 51 „Industrie- und Gewerbegebiet östlich der BAB A 1“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung IHK	<p>Wir gehen davon aus, dass dann die im Bereich des Immissions-schutzes zu treffenden Maßnahmen und Festsetzungen zur Bewältigung von eventuellen Konflikten durch angrenzende schutzbedürftige Nutzungen geeignet sind, sodass Nutzungskonflikte gar nicht erst entstehen. Nach Vorlage der schalltechnischen Beurteilung können wir eine abschließende Stellungnahme übermitteln. Grundsätzlich sollten Gewerbe- und Industriebetriebe nicht mit Auflagen zum aktiven Schallschutz oder Nutzungseinschränkungen betriebswirtschaftlich belastet werden. Dies lehnen wir im Sinne der gewerblichen Standortsicherung ab.</p> <p>Wir bitten um Beachtung unserer Anmerkungen und um Beteiligung im weiteren Verfahren. Zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB, der hauptsächlich in diesem Verfahrensgang ermittelt werden soll, haben wir weder Hinweise noch Anregungen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Auf der Grundlage eines Schallgutachtens werden zum Schutz umliegender Nutzungen Emissionskontingente erforderlich und festgesetzt.</p> <p>Die IHK wird im Zuge der Beteiligung nach § 4 (2) BauGB erneut angeschrieben.</p>
11	<p>SWO Netz GmbH Alte Poststraße 9 49074 Osnabrück</p> <p>17.10.2025</p>	<p>Die Unterlagen zur Aufstellung des o.a. Bebauungsplans haben wir auf die Belange der Wassergewinnung/Wasserwirtschaft geprüft.</p> <p>Angrenzend an den Planbereich befinden sich einige Grundwassermessstellen (GWMS) für den Bereich des Wasserwerks Wittefeld. Mit den Anlagen übersenden wir den entsprechenden Plan der GWMS.</p> <p>Die v. g. Hinweise sind entsprechend in den Begründungstext des Bebauungsplans aufzunehmen.</p> <p>Bei Fragen wenden Sie sich an:</p> <p>Frau XX, Wasserwirtschaft, Tel. 0541/2002-1660, XX@swonetz.de</p>	<p>Der Hinweis auf die Grundwassermessstellen und der nachstehend beigefügte Plan werden in der Begründung ergänzt.</p>

Bebauungsplan Nr. 51 „Industrie- und Gewerbegebiet östlich der BAB A 1“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung SWO Netz GmbH</p>	 <p>Grundwassermessstellen Wittefeld</p> <p>AK 5 Amtliche Karte LGLN</p> <p>AqualInfo Grundwassermanagement-System www.AqualInfo.de</p> <p>Maßstab 1 : 10000</p>	

Bebauungsplan Nr. 51 „Industrie- und Gewerbegebiet östlich der BAB A 1“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
-----	---	---------------	---

Keine Anregungen und Bedenken hatten:

1. Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Osnabrück mit Schreiben vom 06.10.2025
2. Archäologische Denkmalpflege, Stadt- und Kreisarchäologie mit Schreiben vom 16.09.2025
3. Amprion GmbH Dortmund mit Schreiben vom 18.09.2025
4. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr mit Schreiben vom 17.09.2025
5. Deutsche Telekom Technik GmbH Osnabrück mit Schreiben vom 06.10.2025
6. Ericsson Services GmbH – Trassenschutz – mit Schreiben vom 22.09.2025
7. Gemeinde Ankum mit Schreiben vom 10.10.2025
8. Gemeinde Eggermühlen mit Schreiben vom 16.09.2025
9. Gemeinde Gehrde mit Schreiben vom 19.09.2025
10. Gemeinde Kettenkamp mit Schreiben vom 17.09.2025
11. EWE Netz GmbH mit Schreiben vom 18.09.2025
12. LEA Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht mbH Hannover mit Schreiben vom 19.09.2025
13. Polizeiinspektion Osnabrück mit Schreiben vom 15.09.2025
14. Samtgemeinde Artland mit Schreiben vom 16.09.2025
15. Samtgemeinde Bersenbrück mit Schreiben vom 24.09.2025
16. Samtgemeinde Fürstenau mit Schreiben vom 25.09.2025
17. Stadt Bersenbrück mit Schreiben vom 08.10.2025
18. Unterhaltungsverband UHV 97 Mittlere Hase Bersenbrück mit Schreiben vom 17.09.2025
19. Vodafone GmbH Hannover mit Schreiben vom 14.10.2025
20. Nowega GmbH Münster mit Schreiben vom 16.09.2025

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
1	<p>Einwender 1 49434 Neuenkirchen – Vörden 19.10.2025</p>	<p>Wir als unmittelbar betroffenen Siedlungsbewohner*innen am Riester Damm und als angrenzenden Anwohner*innen (Westseite Vördens) der angedachten Osterweiterung des Niedersachsenparkes lehnen den derzeit vorliegenden Bauungsplan Nr. 87 der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden und den Bauungsplan Nr. 51 Ihrer Gemeinde entschieden ab. Wir sind diejenigen, die schließlich die bis zu 40 m hohen Hallen im Blickfeld haben, die zunehmenden Licht- und Lärmemissionen kompensieren und den Wertverlust der eigenen Immobilie tragen müssen. Ihre Bürgerinnen in Rieste sind in keinster Weise von den Folgen dieser angedachten Osterweiterung des Niedersachsenparkes betroffen.</p> <p>Besonders kritisch sehen wir folgende Punkte:</p> <p>1. Unzumutbare Nähe und Höhe der geplanten Hallen</p> <p>Geplant ist auf Ihren Grundstücken eine Bebauung mit Hallen von 80 m ü. NN. Da der Riester Damm eine Höhe von ca. 40 m ü. NN hat, werden uns in unmittelbarer Nähe 40 m hohe Hallen direkt vor die Nase gesetzt. Das lehnen wir entschieden ab!!!</p> <p>Diese massive Osterweiterung des Niedersachsenparkes bedeutet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes... nicht nur für die Anwohner des Riester Dammes, sondern für die gesamte Westseite des Ortes Vörden und auch im Weitblick über unsere Heimatgemeinde. <p>Die Industrie- und Gewerbeflächen nehmen überhand und rücken den Bürgern erschreckend und zu hoch näher.</p>	<p>Der Bauungsplan Nr. 51 befindet sich deutlich von den Siedlungsnutzungen am Riester Damm entfernt. Die Entfernung beträgt ca. 500 m. Die Höhen von absolut bis zu 40 Metern sind erforderlich, um effiziente und dem industriellen/ gewerblichen Zweck entsprechende Nutzungen zu ermöglichen. Die Siedlungsnutzungen liegen näher am Bauungsplan Nr. 87 der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden. Daher erfolgt im Bauungsplan Nr. 87 eine gegliederte Höhenfestsetzung und eine Randeingrünung. Die Abwägung hierüber trifft aber die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden.</p> <p>Siehe vorstehend.</p> <p>Zum Entwurf wird dem Umweltbericht eine Landschaftsbildbewertung beider Bauungspläne (B 51 der Gemeinde Rieste und B 87 der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden) beigefügt, da die Flächen künftig ein zusammenhängendes Gebiet ergeben werden. Die maximale Gebäudehöhe beträgt im Westen 40 m. Die Gebäudehöhen im östlichen und nordöstlichen Plangebiet werden mit Höhen von 12 m, 20 m bzw. 25 m festgesetzt, um die Auswirkungen für die Anwohner des Riester Dammes und der Westseite des Ortes Vörden zu minimieren. Zudem werden entlang der Plangebietsgrenze Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern in einer Breite von 10 m bzw. 20 m (im Bereich der angrenzenden Siedlungsbebauung des Riester Dammes) festgesetzt. Unter Berücksichtigung der im Umfeld bestehenden Vorbelastungen durch den Niedersachsenpark sowie die Autobahn, der nach Westen hin sinkenden Gebäudehöhen sowie der vorgesehenen Eingrünungsmaßnahmen werden die Auswirkungen auf das Landschaftsbild zusammengefasst als nicht erheblich eingestuft.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<ul style="list-style-type: none"> • Lichtbelastung für alle Bürgerinnen unserer Gemeinde und für die schöpferische Flora und Fauna. Im Bereich Industrie wird alles übertrieben beleuchtet. Angrenzende Haushalte werden teilweise direkt angestrahlt und werden in ihren Wohnräumen geblendet. • Lärmbelastung für alle Bürger unserer Gemeinde. Es sind nicht mehr nur die Schallimmissionen der A1 auszuhalten. Der sich immer weiter vergrößernde Niedersachsenpark macht uns Bürgern zusätzlich zu schaffen. Außerdem sind die Riester Dammer Bürger mit der neu eingerichteten K149 doppelseitig belastet: Die Umgehungsstraße entlastet natürlich vorteilhaft den Ortskern Vördens, bedeutet allerdings stetig wachsende (Im B-Plan steht, dass die Osterweiterung für güterverkehrintensive Betriebe und als interkommunales Gewerbegebiet entwickelt werden soll.) Lärmbelastung der direkten Anwohner entlang der K149. • Wertverlust unserer Immobilien... leider haben wir nicht einmal mehr eine gute Chance, vor dem Niedersachsenpark zu flüchten. Die zukünftig angedachte nahe Umgebung des eigenen Hauses verringert den Wert unserer Immobilien enorm! Wir bitten hier um die Erstellung eines Gutachtens zur Überprüfung dieses Sachverhaltes. • Verdrängung von Natur und Tieren aus der Umgebung. Hier haben sich Hase und Igel noch gute Nacht gesagt! Der Gewerbe- und Industriepark lässt den Tieren hier auf den Flächen keine Chance mehr. <p>2. Fehlende Rücksicht auf uns Menschen</p> <p>Wir Anwohner*innen in Vörden fühlen uns von der Industrie und dem Gewerbe bedrängt und zunehmend in die Enge getrieben. Sollen wir Bürgerinnen im Osten der A1 uns dem Niedersachsenpark beugen?</p>	<p>Auf Genehmigungsebene ist sicherzustellen, dass keine unzulässig hohe Blendwirkung im Bereich der in der Umgebung befindlichen Außenbereichswohnnutzungen auftritt. Durch die große Entfernung des Plangebietes von ca. 500 m zu den Siedlungsnutzungen am Riester Damm geht die Gemeinde Rieste davon aus, dass im Bereich der Wohnnutzungen keine unzumutbaren Lichtimmissionen auftreten.</p> <p>Nach dem Verkehrsgutachten ist bei den überwiegenden Verkehren aus dem neuen Industriegebiet eine Orientierung auf die A 1 zu erwarten, so dass der Siedlungsbereich am Riester Damm nur untergeordnet von Zusatzlärm von der K 149 belastet wird. Planungsrechtlich wird ein Befahren des Straßenabschnitts des Rieser Damms westlich des Siedlungsbereiches Riester Damm ausgeschlossen, da hier dann nur noch Fußgänger und Radfahrer zulässig sind.</p> <p>Zum Gewerbelärm werden auf der Grundlage eines Schallgutachtens Emissionsbegrenzungen im Bebauungsplan festgesetzt, so dass unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch das Gewerbe auf der Westseite der Autobahn die immissionschutzrechtlichen Anforderungen der schutzwürdigen Nutzungen in der Umgebung eingehalten werden.</p> <p>Derzeit wird noch ein Schallgutachten erstellt, dass die Auswirkungen des Verkehrslärms vom neuen Kreisverkehr auf die umliegenden Wohnnutzungen bemisst und bewertet. Dieses wird zur öffentlichen Beteiligung ergänzt.</p> <p>Die Beurteilung, ob eine Planung als wertmindernder Faktor gesehen wird, hängt vom Einzelfall ab. Bei der objektiven Betrachtungsweise steht die klare Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben im Mittelpunkt. Auf Genehmigungsebene ist gutachterlich nachzuweisen, dass die gesetzlichen Vorgaben beispielsweise zum Immissionschutz eingehalten werden. Dann wird die Planung objektiv keinen wertmindernden Einfluss auf die Immobilien haben. Der Anregung zur Erstellung von Wertgutachten wird nicht nachgekommen.</p> <p>Durch die Anlage von umfangreichen randlichen Eingrünungen und die Neuanlage eines gestuften Waldrandes werden neue Lebensräume geschaffen. Die Bäume entlang des Riester Damms werden als zu erhalten festgesetzt und bleiben daher für die örtliche Tierwelt bestehen.</p> <p>Für die Anwohner von Vörden konzentrieren sich die Belastungen auf den westlichen Bereich der Ortslage (Autobahn A 1 und Niedersachsenpark). Die nördlich, östlich und südlichen an die Ortslage Vörden angrenzenden Flächen stellen sich als landwirtschaftlich genutzte Flächen dar. Eine bedrängende Wirkung ergibt sich damit für die Ortslage aufgrund der angrenzenden Nutzungen nicht.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
		<p>3. Kein Verständnis für diese Planung</p> <p>Es ist nicht nachvollziehbar, warum solche Hallenhöhen und eine solch massive Bebauung nah an bestehenden Siedlungsgebieten und am Ortskern Vörden zugelassen werden sollen - obwohl im Niedersachsenpark noch viele Flächen zur Verfügung stehen, die weiter von Wohngebieten entfernt sind.</p> <p>WIR FORDERN:</p> <ul style="list-style-type: none"> • einen Verbleib des Niedersachsenparkes auf der Westseite der Autobahn und somit größere Abstände zu uns Bürger*innen in Vörden! • Eine dortige annehmbare Begrenzung der maximalen Gebäudehöhe (Adidas ist schon 32 m hoch... 40 m bedeutet noch mehr bedrohliche Größe!) • eine vollständige Prüfung der Auswirkungen auf Lebensqualität, Natur und Artenvielfalt. <p>Insbesondere fehlen uns:</p> <ul style="list-style-type: none"> • nachvollziehbare Umwelt- und Artenschutzgutachten, • ein Gutachten zur Überprüfung der Immobilienwerte der anliegenden Siedlungen • eine ausführliche Verkehrs- und Lärmanalyse, • ein Konzept zum Schutz vor Lichtemissionen 	<p>Bereiche im Norden des Niedersachsenparks westlich der A1, entlang der L 76, liegen im Niederungsbereich der Gewässer Vördener Aue und Flöte. Diese Flächen und ein Teilbereich im Westen (Vosslunge) können nicht als restriktionsarme Flächen entwickelt werden und sollen daher zurückgestellt werden. Im Vergleich zu diesen Flächen weisen die im Geltungsbereich gelegenen Flächen weniger Restriktionen auf. Die berechtigten Belange der Anwohner können – im räumlichen Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Nr. 87 der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden durch eine Gliederung der zulässigen Emissionen, durch Randeingrünungen und durch eine Beschränkung der zulässigen Höhen baulicher Anlagen Berücksichtigung finden.</p> <p>Die Flächen auf der westlichen Seite der Bundesautobahn A 1 sind nicht ausreichend. Bereiche im Norden des Niedersachsenparks westlich der A1, entlang der L 76, liegen im Niederungsbereich der Gewässer Vördener Aue und Flöte (s. vorstehend).</p> <p>Zur zulässigen Höhe der baulichen Anlagen siehe vorstehend.</p> <p>Bestandteil der Planunterlagen wird ein Umweltbericht (Teil II der Begründung), in dem die Auswirkungen auf die Schutzgüter nach den rechtlichen Anforderungen geprüft werden.</p> <p>Zum Entwurf des Bebauungsplanes wird der Umweltbericht eingearbeitet. Die durchgeführten Artenschutzgutachten werden als Anlage beigelegt.</p> <p>Siehe vorstehend.</p> <p>Ein Lärmgutachten und ein Verkehrsgutachten werden erstellt und zur Entwurfsfassung in den Planunterlagen berücksichtigt.</p> <p>Siehe vorstehend.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
		<ul style="list-style-type: none"> • ein Konzept zur umweltfreundlichen Bauweise im Industriegebiet. <p>!!! Bitte nehmen Sie den Flächen- und Bebauungsplan zu Nr. 51 für eine angedachte Osterweiterung zurück!</p> <p>!!! Bitte nehmen Sie deutlich mehr Rücksicht auf die angrenzenden Wohnsiedlungen und alle Bürger Neuenkirchen-Vördens.</p> <p>!!! Bitte schätzen Sie die Lebensqualität der Menschen und die Natur / Umwelt wert!</p> <p>Anlage: 7 Seiten Unterschriften</p>	<p>Den Belangen des Klimaschutzes wird insbesondere durch die Niedersächsische Bauordnung (NBauO) bereits Rechnung getragen. So sind Gebäude mit einer Dachfläche von mehr als 50 m², die überwiegend gewerblich genutzt werden, mit Photovoltaikanlagen auszustatten und bei der Errichtung eines offenen Parkplatzes oder Parkdecks mit mehr als 50 Stellplätzen sind über der Einstellplatzfläche Photovoltaikanlagen zu installieren. Das Gebäudeenergiegesetz schreibt zudem eine anteilige Nutzung erneuerbarer Energien für die Wärme- und Kälteversorgung vor. Die Gemeinde Rieste erachtet die gesetzlichen Vorgaben für den Klima- und Ressourcenschutz als ausreichend. Den Gewerbetreibenden sollen über den Bebauungsplan keine weiteren Vorgaben gemacht werden.</p>